

Niedersächsisches Ministerialblatt

70. (75.) Jahrgang

Hannover, den 30. 9. 2020

Nummer 45

INHALT

A. Staatskanzlei	
Bek. 17. 9. 2020, Konsulate in der Bundesrepublik Deutschland	1064
Bek. 17. 9. 2020, Konsulate in der Bundesrepublik Deutschland	1064
B. Ministerium für Inneres und Sport	
RdErl. 9. 7. 2020, Bekleidungsvorschrift für den Polizeivollzugsdienst	1064
21022	
C. Finanzministerium	
D. Ministerium für Soziales, Gesundheit und Gleichstellung	
E. Ministerium für Wissenschaft und Kultur	
F. Kultusministerium	
G. Ministerium für Wirtschaft, Arbeit, Verkehr und Digitalisierung	
RdErl. 20. 8. 2020, Lautsprecher- und Plakatwerbung aus Anlass von Wahlen	1066
93150	
Erl. 16. 9. 2020, Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zur Steigerung der Wettbewerbsfähigkeit von kleinen und mittleren Unternehmen (KMU) durch touristische Maßnahmen	1067
77000	
Erl. 16. 9. 2020, Richtlinie über die Gewährung von Billigkeitsleistungen zur Unterstützung der von der COVID-19-Pandemie betroffenen öffentlichen Akteure im Tourismus	1069
77000	
Erl. 17. 9. 2020, Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung touristischer Projekte	1070
77000	
Erl. 17. 9. 2020, Beförderung von an Straßen und Plätzen illegal abgelagerten gefährlichen Gütern durch die NLStBV	1071
99200	
RdErl. 25. 9. 2020, Verwaltungsvorschriften zu § 9 Niedersächsisches Nahverkehrsgesetz (VV zu § 9 NNVG)	1072
93200	
H. Ministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz	
I. Justizministerium	
K. Ministerium für Umwelt, Energie, Bauen und Klimaschutz	
RdErl. 21. 9. 2020, Sonderregelungen für Zuwendungen zur sozialen Wohnraumförderung zur Bewältigung der Auswirkungen der COVID-19-Pandemie (SR-Wohnraumförderung COVID-19)	1080
23400	
L. Ministerium für Bundes- und Europaangelegenheiten und Regionale Entwicklung	
Amt für regionale Landesentwicklung Weser-Ems	
Bek. 22. 9. 2020, Anerkennung der „Klaus-Jürgen Gran und Evelyn Gran Stiftung zur Förderung der Kultur des Alpinismus im Deutschen Alpenverein“	1082
Evangelisch-lutherische Landeskirche Hannovers	
Bek. 29. 10. 2019, Ausgliederung der Evangelisch-lutherischen Kirchengemeinde Langen aus dem Evangelisch-lutherischen Kindertagesstättenverband Wesermünde	1082
Bek. 5. 12. 2019, Ausgliederung der St.-Katharinen-, der St.-Marien-, der Matthäus- und der Paul-Gerhardt-Kirchengemeinde Osnabrück aus dem Evangelisch-lutherischen Gesamtverband Osnabrück	1082
Bek. 7. 4. 2020, Erweiterung des Evangelisch-lutherischen Kindertagesstättenverbandes Grafschaft Diepholz um die Kirchengemeinden Burlage und Neuenkirchen	1082
Bek. 15. 7. 2020, Errichtung des Evangelisch-lutherischen Kirchengemeindeverbandes Region Gleichen	1083
Bek. 2. 9. 2020, Erweiterung des Evangelisch-lutherischen Kindertagesstättenverbandes Syke-Hoya um die Kirchengemeinde Twistringen	1083
Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie	
Bek. 21. 9. 2020, Teilaufhebung einer Erlaubnis nach § 19 BBergG	1084
Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Oldenburg	
Bek. 9. 9. 2020, Entscheidung nach dem BImSchG; Öffentliche Bekanntmachung (Homann Feinkost GmbH, Dissen am Teutoburger Wald)	1098
Bek. 30. 9. 2020, Genehmigungsverfahren nach dem BImSchG; Öffentliche Bekanntmachung (Solarbelt FairFuel gGmbH, Berlin)	1099
Stellenausschreibungen	1101/1102
Bekanntmachungen der Kommunen	
VO 31. 1. 2012, Verordnung des Landkreises Heidekreis über das Naturschutzgebiet „Oberes Lopautal“ in der Stadt Munster	1103

A. Staatskanzlei

Konsulate in der Bundesrepublik Deutschland

Bek. d. StK v. 17. 9. 2020 — 203-11700-2 TUR —

Die Bundesregierung hat der zur Leiterin der berufskonsularischen Vertretung der Republik Türkei in Hannover ernannten Frau Gülgöz Kaya am 15. 9. 2020 das Exequatur als Generalkonsulin erteilt.

Der Konsularbezirk umfasst die Länder Niedersachsen, Bremen und Sachsen-Anhalt.

Das der bisherigen Generalkonsulin, Frau Banu Malaman, am 24. 3. 2017 erteilte Exequatur ist erloschen.

— Nds. MBl. Nr. 45/2020 S. 1064

Konsulate in der Bundesrepublik Deutschland

Bek. d. StK v. 17. 9. 2020 — 203-11700-5 POL —

Die Bundesregierung hat dem zum Leiter der berufskonsularischen Vertretung der Republik Polen in Hamburg ernannten Herrn Paweł Tomasz Jaworski am 15. 9. 2020 das Exequatur als Generalkonsul erteilt.

Der Konsularbezirk umfasst die Länder Hamburg, Bremen, Niedersachsen und Schleswig-Holstein.

Das dem bisherigen Generalkonsul, Herrn Piotr Stanisław Golema, am 15. 8. 2017 erteilte Exequatur ist erloschen.

— Nds. MBl. Nr. 45/2020 S. 1064

B. Ministerium für Inneres und Sport

Bekleidungsvorschrift für den Polizeivollzugsdienst

RdErl. d. MI v. 9. 7. 2020 — 21.11-03024 —

— VORIS 21022 —

Bezug: RdErl. v. 1. 4. 2020 (Nds. MBl. S. 662)
— VORIS 21022 —

1. Allgemeines

Die Präsenz der Polizei hat eine wesentliche Wirkung auf die Innere Sicherheit und das Sicherheitsempfinden der Bürgerinnen und Bürger. Das Bild der Polizei wird durch eine professionelle und rechtlich einwandfreie Aufgabenwahrnehmung, aber auch durch das öffentliche Auftreten der Beamten in Uniform als auch in Zivilkleidung im Dienst beeinflusst.

Das Tragen von Dienstkleidung dient der Erkennbarkeit der Polizeibeamtinnen und Polizeibeamten sowie der Eigensicherung. Es ist insbesondere geeignet, das Sicherheitsgefühl der Bevölkerung zu stärken. Die Dienststellen und Organisationseinheiten sind daher aufgefordert, alle Möglichkeiten der Präsenz in Dienstkleidung auszuschöpfen.

Unter Dienstkleidung sind die zugelassenen Dienstkleidungsstücke sowie Art und Umfang der Ausstattung mit Dienstbekleidung zu verstehen. Sie ergeben sich aus den Regelungen des Bezugserlasses in der jeweils geltenden Fassung.

Die nachfolgenden Ausführungen zur Bekleidung gelten, soweit nichts anderes bestimmt wird, gleichermaßen für Schutz-, Wasserschutz- und Kriminalpolizei.

2. Dienstkleidung

2.1 Trägerinnen und Träger von Dienstkleidung

Die Beamteninnen und Beamten der Schutzpolizei und der Wasserschutzpolizei versehen ihren Dienst grundsätzlich in Dienstkleidung. Die Polizeivollzugsbeamten und Polizeivollzugsbeamten haben ihre Dienstkleidung in sauberer, gepfleger Form und dem jeweiligen Anlass entsprechend zu tragen.

Das Tragen von Dienstkleidung in Verbindung mit ziviler Bekleidung ist untersagt.

Bei Vorliegen besonderer persönlicher Umstände (z. B. Schwangerschaft) sowie im Einzelfall für die Wahrnehmung bestimmter Dienstaufgaben oder soweit ein dienstliches Bedürfnis besteht ist das Tragen ziviler Kleidung zulässig. Die Entscheidung hierüber liegt bei der jeweiligen Dienststelle.

Bei Ausübung bestimmter Funktionen, in denen die Erkennbarkeit als Polizeibeamtin und Polizeibeamter in der Öffentlichkeit in einem besonderen dienstlichen Interesse liegt (z. B. im Einsatz- und Streifendienst, in der Öffentlichkeitsarbeit oder als Dienststellenleitung), kann von der jeweiligen Polizeibehörde, Polizeidienststelle oder der Polizeiakademie Niedersachsen das Tragen von Dienstbekleidung auch für Kriminalbeamtinnen und Kriminalbeamte angeordnet oder genehmigt werden. Die Beamtin oder der Beamte erhält in diesem Fall für die Dauer dieser Verwendung ein persönliches Bekleidungsbudget. Die Höhe des persönlichen Bekleidungsbudgets bemisst sich nach den Regelungen des Bezugserlasses.

2.2 Trageformen

Die zu tragende Dienstkleidung richtet sich nach der Art der Dienstverrichtung, der Witterung und den besonderen Umständen des Einzelfalles. Bekleidungsgegenstände der Sonderausstattung sind nur bei Wahrnehmung entsprechender Funktionen oder Aufgaben zu tragen.

Im Außendienst ist über der Dienstbluse, dem Diensthemd oder dem Poloshirt eine Jacke (z. B. Winter- oder Sommerjacke, Lederblouson, Blazer, Sakko, Strickjacke) oder ein Pullover zu tragen. Bei warmer Witterung kann auf die Jacke oder den Pullover verzichtet werden. Verrichten mehrere Beamtinnen und Beamte gemeinsam Außendienst, so ist, soweit möglich, einheitliche Dienstkleidung zu tragen.

Unter der Außentragehülle ist ausschließlich das Poloshirt zu tragen. Eine Nutzung in Kombination mit anderer Bekleidung (Blusen, Hemden, Pullover, Jacken) ist ausdrücklich untersagt.

Die langärmelige Dienstbluse oder das langärmelige Diensthemd ist mit Krawatte zu tragen. Zur kurzärmeligen Dienstbluse oder zum kurzärmeligen Diensthemd kann auf die Krawatte verzichtet werden; der obere Knopf ist dann zu öffnen. Unter dem Pullover und der Strickjacke ist die Dienstbluse oder das Diensthemd zu tragen; auf die Krawatte kann verzichtet werden. Bei entsprechender Witterung kann unter dem Pullover oder der Strickjacke zudem der Rollkragenpullover getragen werden.

Zur Dienstkleidung ist grundsätzlich die Kopfbedeckung zu tragen. Hierzu kann abgewichen werden, wenn dies aufgrund der Einsatzsituation oder aus anderen Gründen unzweckmäßig oder nicht geboten ist. In Kraftfahrzeugen, öffentlichen Verkehrsmitteln, geschlossenen Räumen und Polizeiliegenschaften kann auf das Tragen der Kopfbedeckung verzichtet werden.

Soweit dienstlich erforderlich, kann die oder der Vorgesetzte einen bestimmten Dienstanzug anordnen. Bei geschlossenen Einsätzen erfolgt die Anordnung in der Regel durch die Polizeiführerin oder den Polizeiführer.

Abweichende Regelungen können für die in Ausbildung befindlichen Beamtinnen und Beamten für den Polizeivollzugsdienst getroffen werden.

2.3 Hoheitsabzeichen und Dienstgradabzeichen

Die Dienstkleidung ist an den Ärmeln auf der vorgesehenen Klettflauschfläche (beidseitig) mit dem Hoheitsabzeichen des Landes Niedersachsen sowie auf den Schultern mit amtsbezo-

genen Dienstgradabzeichen zu versehen. Die Dienstgradabzeichen ergeben sich aus **Anlage 1**.

2.4 Tragen der Dienstkleidung im Ausland

Über das Tragen von Dienstkleidung im Ausland bei Anlässen, bei denen ein Erscheinen in Dienstkleidung gewünscht und im dienstlichen Interesse ist, entscheidet die jeweilige Polizeibehörde oder die Polizeiakademie Niedersachsen. Bei Reisen in Staaten außerhalb der EU sowie bei Ausbildungs-, Fortbildungs- oder Studienreisen ist vor einer Entscheidung das Landespolizeipräsidium zu informieren.

2.5 Tragen von Dienstkleidung außerhalb des Dienstes

Außerhalb des Dienstes ist das Tragen von Dienstkleidung zulässig, wenn die Erkennbarkeit der Polizeivollzugsbeamten oder des Polizeivollzugsbeamten im dienstlichen Interesse liegt. Dies ist insbesondere der Fall

- auf dem Weg zum und vom Dienst,
- aus Repräsentationsgründen bei geeigneten Anlässen.

Für die Studierenden im Bachelorstudiengang können die Polizeiakademie Niedersachsen und die Praktikumsbehörden Einschränkungen verfügen.

3. Tragen von Namensschildern, Uniformabzeichen und Ehrenzeichen

Das Vertrauen in die Polizei wird durch Offenheit, Transparenz des Handelns und Identifikation mit dem örtlichen Bereich gestärkt. Vor diesem Hintergrund ist das Tragen von Namensschildern ausdrücklich erwünscht. Sport- und Leistungsabzeichen, Ehrenzeichen sowie die Anstecknadel aus dem Strategieprozess der Polizei Niedersachsen können entsprechend **Anlage 2** an der Dienstkleidung getragen werden. Sonstige Abzeichen und Anstecknadeln dürfen mit Ausnahme eines Stadt- oder Gemeindewappens der Heimatdienststelle an der Dienstkleidung nicht getragen werden.

4. Zivilkleidung

Auch Beamten und Beamte in ziviler Kleidung repräsentieren die Polizei des Landes. Es ist daher bei der Wahl der Kleidung darauf zu achten, dass sie dem jeweiligen Anlass angemessen ist. Die im Dienst getragene Kleidung muss der allgemeinen Verpflichtung zur Neutralität und Zurückhaltung Rechnung tragen. Sie unterliegt hinsichtlich Sauberkeit und Pflegezustand dem gleichen Maßstab wie die Dienstkleidung. Sie hat der jeweiligen Situation sowie der dienstlichen Verwendung zu entsprechen. Übertrieben freizügige, überbetont legere, ungepflegte oder zerschlissene Kleidung ist i. S. dieser Regelung als nicht angemessen zu bewerten; dies gilt gleichermaßen für Kleidungsstücke mit Aufschriften oder Motiven, die Anstoß erregen können.

Aus dienstlichen Erfordernissen kann im Einzelfall hiervon abgewichen werden.

5. Tragen von Mund- und Nasenbedeckung im täglichen Dienst

Im Zusammenhang mit der Ausbreitung von Infektionen und der erforderlichen Unterbrechung von Infektionsketten kann es erforderlich sein,

- für Einsatzsituationen im direkten Kontakt mit Erkrankten oder Verdachtsfällen,
- zum Schutz von Risikogruppen und/oder
- zur Aufrechterhaltung der Funktionsfähigkeit innerhalb der Polizei,

lageangepasst eine maßvolle und gleichzeitig auch wirkungsvolle Regelung zum Tragen einer Mund- und Nasenbedeckung zu empfehlen oder anzuordnen.

Insbesondere bei Einsätzen, die mit Personenkontakt einhergehen, gilt es mit Blick auf die Gesunderhaltung grundsätzlich, mögliche Infektionsgefahren für die Einsatzkräfte zu minimieren. Gleichzeitig soll auch die mögliche Weitergabe einer Infektion durch Einsatzkräfte an andere verhindert werden.

Es sind ausschließlich die dienstlich beschafften Mund- und Nasenbedeckungen zu nutzen.

Eine generelle Pflicht zum Tragen einer Mund- und Nasenbedeckung im Innen- und Außendienst ergeht mit diesem Er-

lass nicht. Im Bedarfsfall wird eine generelle Tragepflicht durch das MI gesondert empfohlen oder angeordnet.

6. Schlussbestimmungen

Dieser RdErl. tritt mit Wirkung vom 1. 7. 2020 in Kraft und mit Ablauf des 31. 12. 2025 außer Kraft.

An die
Polizeibehörden
Polizeiakademie Niedersachsen

— Nds. MBl. Nr. 45/2020 S. 1064

Anlage 1

Dienstgradabzeichen der Polizei des Landes Niedersachsen

1. Amtsbezogene Dienstgradabzeichen der Schutzpolizei

Laufbahnguppe 2, ab erstem Einstiegsamt (silberfarbene sechszackige Sterne auf dunkelblauem Grund, dazu silbernes Mützenband), sowie Polizeikommissaranwärterinnen und Polizeikommissaranwärter

Amtsbezeichnung	Dienstgradabzeichen
Polizeikommissar-Anwärterin, Polizeikommissar-Anwärter	ohne Sterne
Polizeikommissarin, Polizeikommissar	ein Stern
Polizeioberkommissarin, Polizeioberkommissar	zwei Sterne
Polizeihauptkommissarin (BesGr. A 11), Polizeihauptkommissar (BesGr. A 11)	drei Sterne
Polizeihauptkommissarin (BesGr. A 12), Polizeihauptkommissar (BesGr. A 12)	vier Sterne
Erste Polizeihauptkommissarin, Erster Polizeihauptkommissar	fünf Sterne

Laufbahnguppe 2, ab zweitem Einstiegsamt und Ämter der Besoldungsordnung B (goldfarbene sechszackige Sterne auf dunkelblauem Grund, dazu goldenes Mützenband) sowie Polizeiratsanwärterinnen und Polizeiratsanwärter

Amtsbezeichnung	Dienstgradabzeichen
Polizeirats-Anwärterin, Polizeirats-Anwärter	ohne Sterne, eine 5 mm breite Goldlitze
Polizeirätin, Polizeirat	ein Stern
Polizeioberrätin, Polizeioberrat	zwei Sterne
Polizeidirektorin, Polizeidirektor	drei Sterne
Ltd. Polizeidirektorin, Ltd. Polizeidirektor	vier Sterne
Polizeivizepräsidentin, Polizeivizepräsident	ein Stern, umrankt von Eichenlaub
Direktorin oder Direktor der Polizei — im MI —	ein Stern, umrankt von Eichenlaub
Abteilungsdirektorin oder Abteilungsdirektor als allgemeine Vertreterin oder allgemeiner Vertreter der Direktorin oder des Direktors der Polizeiakademie Niedersachsen	ein Stern, umrankt von Eichenlaub
Landespolizeidirektorin, Landespolizeidirektor, Direktorin oder Direktor der Polizeiakademie Niedersachsen	zwei Sterne, umrankt von Eichenlaub

2. Amtsbezogene Dienstgradabzeichen der Wasserschutzpolizei

Die Dienstgradabzeichen sind als goldfarbene Streifen in den angegebenen Breiten auf schwarzem Grund gefasst. Die Streifen werden zusätzlich an den Unterärmeln der Tuchjacke angebracht; statt der 12 mm breiten Streifen sind sie an der Tuchjacke 16 mm breit. Die Dienstmütze der Wasserschutzpolizei ist in der Laufbahngruppe 1 mit einem schwarzen Mützenband, in der Laufbahngruppe 2 mit einer goldfarbenen Kordel versehen.

Amtsbezeichnung	Dienstgradabzeichen
Polizeikommissarin, Polizeikommissar	ein 12 mm breiter Streifen
Polizeioberkommissarin, Polizeioberkommissar	zwei 12 mm breite Streifen
Polizeihauptkommissarin, Polizeihauptkommissar	zwei 12 mm breite Streifen, dazwischen ein 8 mm breiter Streifen
Erste Polizeihauptkommissarin, Erster Polizeihauptkommissar	zwei 12 mm breite Streifen, dazwischen zwei 8 mm breite Streifen
Polizeirätin, Polizeirat	drei 12 mm breite Streifen
Polizeioberrätin, Polizeioberrat	drei 12 mm breite Streifen, dazwischen ein 8 mm breiter Streifen
Polizeidirektorin, Polizeidirektor	vier 12 mm breite Streifen
Ltd. Polizeidirektorin, Ltd. Polizeidirektor	ein 52 mm breiter Streifen

3. Amtsbezogene Dienstgradabzeichen der Kriminalpolizei

Die Nummern 1 und 2 gelten für Kriminalbeamtinnen und Kriminalbeamte entsprechend, wenn sie bei repräsentativen Terminen Uniform tragen. In der Spalte „Amtsbezeichnung“ ist jeweils der Zusatz „Polizei“ durch den Zusatz „Kriminal“ zu ersetzen.

Anlage 2

Tragen von Sport- und Leistungsabzeichen sowie Ehrenzeichen

An der linken Brustseite der Uniformjacke dürfen folgende Sport- und Leistungsabzeichen sowie Ehrenzeichen getragen werden:

1. Deutsches Sportabzeichen,
2. Deutsches Schwimmabzeichen,
3. Deutsches Rettungsschwimmabzeichen,
4. Deutsches Reitabzeichen,
5. Diensthundführer-Sportabzeichen,
6. Europäisches Polizeileistungsabzeichen,
7. Rettungsabzeichen, die für die Rettung von Menschen aus Lebensgefahr verliehen wurden,
8. Medaillen oder Ehrenzeichen, die von der Bundes- oder Landesregierung aus Anlass außergewöhnlicher Polizeieinsätze und Hilfestellungen verliehen wurden (z. B. „Afghanistan-Spange“),
9. Medaillen oder Ehrenzeichen, die verliehen wurden für internationale Polizeieinsätze, wenn das Bundespräsidialamt die erforderliche Ausnahmegenehmigung gemäß dem Gesetz über Titel, Orden und Ehrenzeichen erteilt hat.

Es darf nur ein Abzeichen oder ein Ehrenzeichen getragen werden.

Angehörige des Spezialeinsatzkommandos Niedersachsen (SEK NI) dürfen das Tätigkeitsabzeichen an der rechten Brustseite des Oberteils des Einsatzanzuges tragen.

G. Ministerium für Wirtschaft, Arbeit, Verkehr und Digitalisierung

Lautsprecher- und Plakatwerbung aus Anlass von Wahlen

RdErl. d. MW v. 20. 8. 2020 — 43-30056/3310 —

— VORIS 93150 —

— Im Einvernehmen mit dem MI —

Lautsprecher- oder Plakatwerbung aus Anlass von Wahlen zum Europäischen Parlament, zum Deutschen Bundestag, zum Niedersächsischen Landtag und zu kommunalen Vertretungen sowie aus Anlass von Direktwahlen nach § 2 Abs. 6 NKWG gehören zum Grundrecht der freien Meinungsäußerung (Artikel 5 GG). Im Hinblick auf dieses Grundrecht und das Parteienprivileg gemäß Artikel 21 Abs. 1 GG verdichtet sich das den zuständigen Behörden zustehende Ermessen für die Erteilung der erforderlichen Ausnahmegenehmigungen und Sondernutzungserlaubnissen in der Wahlkampfslussphase in der Regel zu einem Anspruch der Wahlvorschlagsträger auf Erteilung der erforderlichen Erlaubnisse.

1. Lautsprecherwerbung

Nach § 33 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 StVO ist der Betrieb von Lautsprechern auf öffentlichen Straßen verboten, wenn dadurch Verkehrsteilnehmerinnen und Verkehrsteilnehmer in einer den Verkehr gefährdenden oder erschwerenden Weise belästigt oder abgelenkt werden können.

Aus Anlass der o. g. Wahlen wird für Lautsprecherwerbung auf Straßen in Niedersachsen für diejenigen, die sich mit Wahlvorschlägen an den o. g. Wahlen beteiligen, nach § 46 Abs. 2 Satz 1 StVO unter dem Vorbehalt des jederzeitigen Widerufs die nachstehende Ausnahme von § 33 StVO genehmigt:

Abweichend von § 33 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 StVO dürfen Lautsprecher zum Zweck der Wahlwerbung innerhalb geschlossener Ortschaften innerhalb einer Zeit von zwei Monaten vor dem Wahltag, nicht aber am Wahltag selbst, betrieben werden. Die Ausnahmegenehmigung gilt mit folgender Maßgabe:

- 1.1 Der Betrieb von Lautsprechern darf nicht zur Gefährdung des Straßenverkehrs führen; er muss insbesondere auf verkehrsreichen Straßen (z. B. Ortsdurchfahrten im Zuge von Bundesstraßen) sowie an Verkehrsknotenpunkten unterbleiben.
- 1.2 An Sonn- und Feiertagen ist Lautsprecherwerbung unzulässig. An den übrigen Tagen darf die Lautsprecherwerbung nur außerhalb der Hauptverkehrszeiten in der Zeit von 09.00 bis 16.00 Uhr und von 18.00 bis 21.00 Uhr durchgeführt werden. In Wohngebieten ist die Wahlwerbung mit Lautsprechern ferner während der Mittagszeit von 13.00 bis 15.00 Uhr unzulässig. Sie soll eine Gesamtzeit von vier Stunden pro Tag nicht überschreiten.
- 1.3 Im Umkreis von 300 m von Krankenhäusern, Schulen, Pflege- und Altenheimen, ähnlichen Einrichtungen sowie von Kirchen zu Zeiten des Gottesdienstes, ferner in der Nähe von anderen auf öffentlichen Straßen durchgeführten Veranstaltungen (Straßenfeste, Sportveranstaltungen o. Ä.) hat die Wahlwerbung mit Lautsprechern zu unterbleiben.
- 1.4 Die Lautstärke der Lautsprecherwerbung darf einen Spitzenwert von 85 db (A), gemessen vor dem nächstgelegenen Fenster eines Wohnraumes, nicht überschreiten.
- 1.5 Weisungen von für die Überwachung des Straßenverkehrs zuständigen Personen, die dieser Ausnahmegenehmigung entgegenstehen, ist Folge zu leisten.
- 1.6 Die jeweilige Veranstalterin oder der jeweilige Veranstalter hat die Haftung für alle Schäden zu übernehmen, die sich im Straßenverkehr durch die Lautsprecherwerbung für Dritte ergeben.

2. Plakatwerbung

Nach § 33 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 StVO ist Plakatwerbung auf öffentlichen Straßen außerhalb geschlossener Ortschaften verboten, wenn dadurch Verkehrsteilnehmerinnen und Verkehrsteilnehmer in einer den Verkehr gefährdenden oder erschwerenden Weise belästigt oder abgelenkt werden können.

Durch § 2 Abs. 1 Nr. 3 Buchst. b ZustVO-Verkehr ist den Straßenverkehrsbehörden die Befugnis übertragen worden, Ausnahmen von diesem Verbot gemäß § 46 Abs. 2 Satz 1 StVO zu genehmigen. Dazu werden folgende Hinweise gegeben:

- 2.1 An Bundesautobahnen und Kraftfahrstraßen ist Plakatwerbung unzulässig.
- 2.2 Aus Gründen der Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs ist Plakatwerbung im Bereich von Kreuzungen und Einmündungen, vor Fußgängerüberwegen und Bahnübergängen, unter Brücken und am Innenrand von Kurven grundsätzlich unzulässig.
- 2.3 Abweichend von § 33 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 StVO darf Plakatwerbung zum Zweck der Wahlwerbung innerhalb einer Zeit von zwei Monaten unmittelbar vor dem Wahltag durchgeführt werden.
- 2.4 Die Plakatwerbung darf nach Ort und Art der Anbringung sowie nach Form und Farbe der Plakate nicht zu Verwechslungen mit Verkehrszeichen und -einrichtungen Anlass geben oder deren Wirkung beeinträchtigen. Auf § 33 Abs. 2 StVO wird in diesem Zusammenhang hingewiesen.
- 2.5 Das Annageln von Plakaten an Straßenbäumen sowie die Befestigung von Werbeträgern und Plakaten an Pfosten vorhandener Verkehrszeichen und -einrichtungen sind unzulässig.
- 2.6 Plakattafeln und -träger sowie Stellflächen müssen standsicher aufgestellt werden.
- 2.7 Bei der Anbringung von Werbeträgern ist der lichte Raum (Verkehrs- zuzüglich Sicherheitsraum) freizuhalten.
- 2.8 Vor Beginn der Plakatwerbung sind die für die Durchführung von § 45 StVO zuständigen Straßenverkehrsbehörden über die Vorhaben der Plakatwerbung zu unterrichten, damit diese Behörden ggf. die für die Sicherheit des Verkehrs erforderlichen zusätzlichen Auflagen jeweils nach den örtlichen Gegebenheiten festlegen können.
- 2.9 Die Plakatwerbung ist nach dem Wahltag unverzüglich zu entfernen.

3. Straßenrecht

Für die Regelungen des Straßenrechts gilt:

- 3.1 Das Aufstellen von Plakattafeln (Stellschildern) sowie das Anlehen oder Aufhängen von Plakaten an Masten, Straßenlaternen oder Bäumen im Straßenraum innerhalb der geschlossenen Ortschaften (im Zusammenhang bebaute Ortsteile) gehört zwar nicht zum Gemeingebräuch (vgl. § 7 FStrG sowie § 14 NStrG — jeweils in der derzeit geltenden Fassung —), muss aber für die Zeit des Wahlkampfes innerhalb einer Zeit von zwei Monaten unmittelbar vor dem Wahltag grundsätzlich zugelassen werden.
- 3.2 Eine Plakatwerbung in der angegebenen Art überhaupt zu untersagen oder örtlich oder zeitlich in einer Weise einzuschränken, die der Ausübung des insoweit besonders bedeutungsvollen Grundrechts der freien Meinungsäußerung entgegensteht, wäre nicht verfassungskonform. Die Einräumung einer Sondernutzung (§ 8 FStrG, § 18 NStrG) oder vertraglicher Nutzungsrechte darf aus diesem Grund nicht von der Zahlung einer Gebühr abhängig gemacht werden.

Hinsichtlich der Anbauverbotszone von 20 m an Bundesstraßen gilt, dass aufgrund der vorgenannten Rechtslage die notwendigen Gründe des Wohls der Allgemeinheit, die für eine Ausnahmeregelung vorliegen müssen, wegen des mit der Wahl verbundenen öffentlichen Interesses als gegeben anzusehen sind. Einer erneuten Prüfung auf Ver-

einbarkeit mit den Gründen der Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs bedarf es wegen der bereits erfolgten Prüfung nach § 33 StVO nach Straßenrecht nicht mehr.

4. Sonstiges Recht

Nach anderen Vorschriften (z. B. Baurecht) notwendige Genehmigungen oder Erlaubnisse werden von den Ausnahmegenehmigungen nach Straßenverkehrs- und Straßenrecht unberührt und müssen ggf. zusätzlich eingeholt werden.

5. Schlussbestimmungen

Dieser RdErl. tritt am 1. 1. 2021 in Kraft und mit Ablauf des 31. 12. 2025 außer Kraft.

An die
Landkreise, kreisfreien und großen selbständigen Städte, selbständigen Gemeinden, übrigen Gemeinden — soweit Straßenverkehrsbehörden — Behörden der Straßenbauverwaltung

Nachrichtlich:

An die
Niedersächsische Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr

— Nds. MBl. Nr. 45/2020 S. 1066

Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zur Steigerung der Wettbewerbsfähigkeit von kleinen und mittleren Unternehmen (KMU) durch touristische Maßnahmen

Erl. d. MW v. 16. 9. 2020 — 23-32330/0200 —

— VORIS 77000 —

Bezug: Erl. v. 10. 6. 2015 (Nds. MBl. S. 754), zuletzt geändert durch Erl. v. 8. 7. 2019 (Nds. MBl. S. 1072)
— VORIS 77000 —

Der Bezugserlass wird mit Wirkung vom 24. 9. 2020 wie folgt geändert:

1. Nummer 1 wird wie folgt geändert:

a) Nummer 1.1 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 wird das Wort „sowie“ durch ein Komma ersetzt und nach dem Klammerzusatz „(GRW)“ die Worte „sowie mit Mitteln des Landes Niedersachsen aus dem Sondervermögen zur Bewältigung der Auswirkungen der COVID-19-Pandemie“ eingefügt.

bb) Es wird der folgende Absatz angefügt:

„Außerdem wird das Ziel verfolgt, Folgen der COVID-19-Pandemie und der durch sie hervorgerufenen wirtschaftlichen Notlage einzudämmen. Die Gewährung einer Zuwendung nach Nummer 5.3 Abs. 4 und Nummer 5.4 setzt deshalb voraus, dass eine sachliche und zeitliche Kausalität zur COVID-19-Pandemie oder zu der durch sie hervorgerufenen wirtschaftlichen Notlage besteht. Das Förderprogramm dient insoweit zur Stabilisierung und Aufrechterhaltung der Investitions- und Innovationskraft der Tourismuswirtschaft in Niedersachsen gemäß § 2 Abs. 1 Nr. 3 COVID-19-SVG. In den in Satz 5 genannten Fällen können Landesmittel aus dem Sondervermögen zur Bewältigung der Auswirkungen der COVID-19-Pandemie bewilligt werden. Konkretes Ziel ist dabei, die Umsetzung von bereits laufenden oder geplanten Projekten sicherzustellen und/oder zu ermöglichen. Die Tourismuswirtschaft war und ist unmittelbar und besonders schwer von den Auswirkungen der COVID-19-Pandemie betroffen. Auch die öffentlichen Akteure haben durch die COVID-19-Pandemie erhebliche Einnahmeverluste erlitten. Von den bisherigen Sofort- und Überbrückungshilfeprogrammen sind sie ausgeschlossen. Es ist auch nicht davon auszugehen, dass die Einnahmeverluste z. B. durch die Kommunalhaushalte ausgeglichen werden können.“

Es ist zu befürchten, dass geplante oder auch bereits begonnene Projekte nicht umgesetzt und/oder abgeschlossen werden können, sollten die Förderquoten nicht erhöht werden. Dies gilt es zu vermeiden, damit die Tourismuswirtschaft wieder zu ihrer alten Stärke zurückfinden kann. Denn gerade nach der Krise wird es wichtig sein, den Gästen eine attraktive touristische Infrastruktur zur Verfügung zu stellen.“

b) Nummer 1.2 Abs. 3 wird wie folgt geändert:

- In dem ersten Spiegelstrich werden die Worte „geändert durch Verordnung (EU) 2017/1084 der Kommission vom 14. 6. 2017 (Abl. EU Nr. L 156 S. 1)“ durch die Worte „zuletzt geändert durch Verordnung (EU) 2020/972 der Kommission vom 2. 7. 2020 (Abl. EU Nr. L 215 S. 3)“ ersetzt und am Ende das Wort „und“ durch ein Komma ersetzt.
- In dem zweiten Spiegelstrich werden nach dem Klammerzusatz „(Abl. EU Nr. L 352 S. 1)“ ein Komma und die Worte „geändert durch Verordnung (EU) 2020/972 der Kommission vom 2. 7. 2020 (Abl. EU Nr. L 215 S. 3),“ eingefügt und am Ende das Wort „und“ angefügt.
- Es wird der folgende dritte Spiegelstrich eingefügt:
„— der Bekanntmachung der zweiten geänderten Regelung zur vorübergehenden Gewährung geringfügiger Beihilfen im Geltungsbereich der Bundesrepublik Deutschland im Zusammenhang mit dem Ausbruch von COVID-19 („Zweite Geänderte Bundesregelung Kleinbeihilfen 2020“) des Bundesministeriums für Wirtschaft und Energie vom 3. 8. 2020 (BAnz AT 11.08.2020 B1) — im Folgenden: Kleinbeihilfenregelung 2020 —.“

2. Der Nummer 3.3 wird der folgende Satz angefügt:
„Der Ausschluss und die Begriffsbestimmung von Unternehmen in Schwierigkeiten richten sich im Übrigen nach der jeweils angewandten Rechtsgrundlage.“

3. Nummer 4.8 wird wie folgt geändert:

- Der Nummer 4.8.1 werden die folgenden Sätze angefügt:
„Zuwendungen im Zusammenhang mit der Bewältigung der Auswirkungen der COVID-19-Pandemie können alternativ auf die Kleinbeihilfenregelung 2020 in der jeweils geltenden Fassung gestützt werden. Die Beihilfungsstelle stellt in diesem Fall sicher, dass sämtliche Voraussetzungen der Kleinbeihilfenregelung 2020 (insbesondere Höchstbetrag, Kumulierung, Überwachung, Aufbewahrung, Veröffentlichung) vorliegen. Sie prüft insbesondere zur Einhaltung der zulässigen Höchstbeträge eine von den antragstellenden Unternehmen vorzulegende Erklärung zu bereits erhaltenen Beihilfen nach der Kleinbeihilfenregelung 2020.“
- Der Nummer 4.8.2 werden die folgenden Sätze angefügt:
„Zuwendungen im Zusammenhang mit der Bewältigung der Auswirkungen der COVID-19-Pandemie können alternativ auf die Kleinbeihilfenregelung 2020 in der jeweils geltenden Fassung gestützt werden. Die Beihilfungsstelle stellt in diesem Fall sicher, dass sämtliche Voraussetzungen der Kleinbeihilfenregelung 2020 (insbesondere Höchstbetrag, Kumulierung, Überwachung, Aufbewahrung, Veröffentlichung) vorliegen. Sie prüft

insbesondere zur Einhaltung der zulässigen Höchstbeträge eine von den antragstellenden Unternehmen vorzulegende Erklärung zu bereits erhaltenen Beihilfen nach der Kleinbeihilfenregelung 2020.“

4. Nummer 5 wird wie folgt geändert:

a) Der Nummer 5.3 wird der folgende Absatz angefügt:

„Nachrangig können ebenfalls ergänzend oder alternativ Landesmittel zum Einsatz kommen. In diesem Fall kann der Fördersatz um bis zu 20 Prozentpunkte erhöht werden. Die in Nummer 5.2 festgesetzte Höchstfördersumme erhöht sich in Höhe der bewilligten Landesmittel. Sofern Mittel aus dem Sondervermögen zur Bewältigung der Auswirkungen der COVID-19-Pandemie eingesetzt werden, sollen diese bis zum 31. 12. 2022 ausgezahlt werden. Mittel des Sondervermögens zur Bewältigung der Auswirkungen der COVID-19-Pandemie dürfen nur eingesetzt werden, wenn der Antragsteller glaubhaft versichert und nachvollziehbar erläutert, dass das geplante Projekt aufgrund der Auswirkungen der COVID-19-Pandemie ohne die zusätzliche Zuwendung nicht durchgeführt werden würde.“

b) Es wird die folgende neue Nummer 5.4 eingefügt:

„5.4 Bei bereits bewilligten und noch nicht abgeschlossenen Vorhaben nach den Nummern 2.1.1, 2.1.2 und 2.1.3 kann die bewilligte Zuwendung aus Mitteln des Sondervermögens zur Bewältigung der Auswirkungen der COVID-19-Pandemie auf bis zu 90 % der zuwendungsfähigen Ausgaben erhöht werden, wenn der Zuwendungsempfänger infolge der COVID-19 Pandemie ganz oder teilweise nicht mehr in der Lage ist, die für die Umsetzung des Projekts vorgesehenen Eigenmittel aufzubringen.“

Der Zuwendungsempfänger hat glaubhaft zu versichern und nachvollziehbar zu erläutern, dass die für die Umsetzung des Projekts vorgesehenen Eigenmittel ganz oder teilweise nicht mehr aufgebracht werden können, die Umsetzung des Projekts dadurch gefährdet ist und die Mittel nicht von anderer Stelle zur Verfügung gestellt werden.

In Fällen des Absatzes 1 erhöht sich die in Nummer 5.2 festgesetzte Höchstfördersumme im Programmgebiet der Regionenkategorie ÜR sowie in GRW-Fördergebieten auf 5 Mio. EUR, im übrigen Programmgebiet der Regionenkategorie SER auf 4 Mio. EUR.

Eine Nachbewilligung kommt nur bis zu der Höhe in Betracht, in der der Zuwendungsempfänger infolge der COVID-19-Pandemie nicht mehr in der Lage ist, die für die Umsetzung des Projekts vorgesehenen Eigenmittel aufzubringen. Sofern Mittel von anderer Stelle zur Verfügung gestellt werden, sind diese bei der Festsetzung der Nachbewilligung zu berücksichtigen. Beihilferechtliche Bestimmungen sind in jedem Fall zu beachten.

Mittel aus dem Sondervermögen zur Bewältigung der Auswirkungen der COVID-19-Pandemie sollen bis zum 31. 12. 2022 ausgezahlt werden.

Für etwaige Nachbewilligungen aus anderen Gründen gelten die Nummern 5.2 und 5.3.“

c) Die bisherigen Nummern 5.4 bis 5.8 werden Nummern 5.5 bis 5.9.

An die
Investitions- und Förderbank Niedersachsen (NBank)

**Richtlinie über die Gewährung von Billigkeitsleistungen
zur Unterstützung der von der COVID-19-Pandemie
betroffenen öffentlichen Akteure im Tourismus**

Erl. d. MW v. 16. 9. 2020 — 23-32330/0700 —

— VORIS 77000 —

1. Zweck, Rechtsgrundlage

1.1 Das Land gewährt nach Maßgabe dieser Richtlinie und der allgemeinen haushaltrechtlichen Bestimmungen mit Mitteln des Landes Niedersachsen aus dem Sondervermögen zur Bewältigung der Auswirkungen der COVID-19-Pandemie Unterstützungshilfen. Die Leistungen werden den in Nummer 3 benannten regionalen und kommunalen Tourismusorganisationen als Billigkeitsleistung i. S. des § 53 LHO gewährt.

Ziel der Förderung ist es, Folgen der COVID-19-Pandemie und der durch sie hervorgerufenen wirtschaftlichen Notlage einzudämmen. Eine Förderung nach dieser Richtlinie setzt deshalb voraus, dass eine sachliche und zeitliche Kausalität zur COVID-19-Pandemie oder zu der durch sie hervorgerufenen wirtschaftlichen Notlage besteht. Das Förderprogramm dient zur Stabilisierung und Aufrechterhaltung der Investitions- und Innovationskraft der Tourismuswirtschaft in Niedersachsen gemäß § 2 Abs. 1 Nr. 3 COVID-19-SVG.

Konkretes Ziel der Förderung ist es, die Leistungsfähigkeit der antragsberechtigten öffentlichen Tourismusorganisationen aufrechtzuerhalten und so die Tourismuswirtschaft, die unmittelbar und besonders schwer von den Auswirkungen der COVID-19-Pandemie betroffen war und ist, wieder zu ihrer alten Stärke zurückzuführen. Zur Tourismusbranche gehören sowohl private als auch öffentliche Akteure, deren Angebote sich ergänzen und aufeinander aufbauen. Weder die privaten noch die öffentlichen Akteure könnten allein einen erfolgreichen Tourismus gestalten. Auch die öffentlichen Akteure, denen u. a. der Erhalt und der Betrieb öffentlicher touristischer Infrastrukturen obliegt, sind durch die COVID-19-Pandemie von erheblichen Einnahmeverlusten betroffen. Von den bisherigen Sofort- und Überbrückungshilfeprogrammen sind sie ausgeschlossen. Es ist auch nicht davon auszugehen, dass die Einnahmeverluste der kommunalen und regionalen Tourismusgesellschaften durch die Kommunalhaushalte ausgeglichen werden können. Hier besteht Handlungsbedarf, um nicht Gefahr zu laufen, dass es dauerhaft zu einem Wegbrechen der Angebotsstrukturen in den Orten und Regionen, insbesondere in den ländlichen, strukturschwächeren Bereichen kommt.

1.2 Soweit eine Billigkeitsleistung nach dieser Richtlinie eine staatliche Beihilfe i. S. des Artikels 107 Abs. 1 des Vertrages über die Arbeitsweise der Europäischen Union (AbL. EU Nr. C 202 S. 47 vom 7. 6. 2016, Nr. C 400 S. 1; 2017 Nr. C 59 S. 1) — im Folgenden: AEUV — darstellt, erfolgt die Gewährung auf Grundlage

- der Bekanntmachung der zweiten geänderten Regelung zur vorübergehenden Gewährung geringfügiger Beihilfen im Geltungsbereich der Bundesrepublik Deutschland im Zusammenhang mit dem Ausbruch von COVID-19 („Zweite Geänderte Bundesregelung Kleinbeihilfen 2020“) des Bundesministeriums für Wirtschaft und Energie vom 3. 8. 2020 (BAnz AT 11.08.2020 B1) — im Folgenden: Kleinbeihilfenregelung 2020 —,
- der Verordnung (EU) Nr. 1407/2013 der Kommission vom 18. 12. 2013 über die Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union auf De-minimis-Beihilfen (AbL. EU Nr. L 352 S. 1), geändert durch Verordnung (EU) 2020/972 der Kommission vom 2. 7. 2020 (AbL. EU Nr. L 215 S. 3), — im Folgenden: De-minimis-Verordnung — und/oder
- der Verordnung (EU) Nr. 360/2012 der Kommission vom 25. 4. 2012 über die Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union auf De-minimis-Beihilfen an Unternehmen, die Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichen Interesse erbringen (AbL. EU Nr. L 114 S. 8), geändert durch Verordnung (EU) 2018/1923 der Kommission vom 7. 12. 2018

(AbL. EU Nr. L 313 S. 2), — im Folgenden: DAWI-De-minimis-Verordnung —

in der jeweils geltenden Fassung.

1.3 Ein Anspruch des Antragstellers auf Gewährung der Billigkeitsleistung besteht nicht, vielmehr entscheidet die Bewilligungsstelle aufgrund ihres pflichtgemäßem Ermessens im Rahmen der verfügbaren Haushaltssmittel.

2. Gegenstand der Billigkeitsleistung

2.1 Die Unterstützungshilfe wird in Form einer Billigkeitsleistung als freiwillige Zahlung an öffentliche Tourismusorganisationen, die infolge der COVID-19-Pandemie nicht mehr in der Lage sind, die ihnen obliegenden Aufgaben im erforderlichen Umfang wahrzunehmen, gewährt.

2.2 Die Unterstützungshilfe gilt nur für Antragsteller, die am 31. 12. 2019 nicht in Schwierigkeiten i. S. des Artikels 2 Nr. 18 Verordnung (EU) Nr. 651/2014 der Kommission vom 17. 6. 2014 zur Feststellung der Vereinbarkeit bestimmter Gruppen von Beihilfen mit dem Binnenmarkt in Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union (AbL. EU Nr. L 187 S. 1, Nr. L 283 S. 65), zuletzt geändert durch Verordnung (EU) 2020/972 der Kommission vom 2. 7. 2020 (AbL. EU Nr. L 215 S. 3), waren. Die Begriffsbestimmung für Unternehmen in Schwierigkeiten und deren Ausschluss von einer Förderung richten sich im Übrigen nach der jeweils angewandten Rechtsgrundlage.

3. Empfänger der Billigkeitsleistung

Empfänger der Billigkeitsleistung sind

- Tourismusorganisationen, die einen marketingorientierten, überregional ausgerichteten Ansatz verfolgen, um neue Besucherinnen und Besucher für das von ihnen vertretene touristische Zielgebiet zu gewinnen, und die Tourismusmarketing direkt unterhalb der Ebene der Landestourismusmarketingorganisation „TourismusMarketing Niedersachsen GmbH (TMN)“ betreiben — im Folgenden: regionale Tourismusorganisationen — sowie
- kommunale Tourismusorganisationen, die ihre Tätigkeit für eine niedersächsische Gemeinde oder Samtgemeinde ausüben,
 - in der im Jahr 2019 nach amtlicher Statistik das Verhältnis zwischen Einwohnerzahl und Übernachtungen bei mindestens 1 : 7 lag oder
 - die als Kurort mit einer den Kurbetrieb kennzeichnenden Artbezeichnung nach § 1 Abs. 2 Nrn. 1 bis 12 KurOrtVO vom 22. 4. 2005 (Nds. GVBl. S. 124), zuletzt geändert durch Verordnung vom 30. 6. 2017 (Nds. GVBl. S. 235), anerkannt sind
- im Folgenden: kommunale Tourismusorganisationen —.

4. Antragsvoraussetzungen

Die Antragsteller müssen versichern, dass sie durch die COVID-19-Pandemie Einnahmeverluste erlitten haben, aufgrund derer sie im Jahr 2020 nicht mehr in der Lage sind, die ihnen obliegenden Aufgaben im erforderlichen Umfang wahrzunehmen. Die Einnahmeverluste sind gegenüber der Bewilligungsstelle darzustellen. Dabei ist das Gesamtjahr 2020 dem Jahr 2019 als Vergleichsjahr gegenüberzustellen. Es ist zu versichern, dass die Einnahmeverluste nicht von anderer Stelle ausgeglichen werden und dass die Einnahmen für die Erfüllung der für das Jahr 2020 erforderlichen Aufgaben vorgesehen waren. Sofern aufgrund der COVID-19-Pandemie ursprünglich vorgesehene Aufgaben nicht wahrgenommen wurden oder neue Aufgaben hinzugekommen sind und damit eine Reduzierung oder Erhöhung der Ausgaben verbunden ist, ist dies zu berücksichtigen.

5. Art und Umfang, Höhe der Billigkeitsleistung

5.1 Regionale Tourismusorganisationen können eine Unterstützungs hilfe von bis zu 150 000 EUR erhalten. Bei kommunalen Tourismusorganisationen ist die Unterstützungs hilfe auf maximal 1,00 EUR pro im Jahr 2019 nach amtlicher Statistik erfolgter Übernachtung in der von ihnen vertretenen Gemeinde oder Samtgemeinde begrenzt. Die Unterstützungs hilfe darf nicht die glaubhaft versicherten Verluste von Einnahmen übersteigen, die für die Erfüllung der für das Jahr 2020 vorgesehenen Aufgaben eingeplant waren. Sofern ursprünglich vorgesehene Aufgaben aufgrund der COVID-19-Pandemie nicht wahrgenommen wurden oder neue Aufgaben hinzugekommen sind und damit eine Reduzierung oder Erhöhung der Ausgaben verbunden ist, ist dies zu berücksichtigen. Für die Festsetzung der Unterstützungs hilfe werden die Einnahmeverluste des jeweiligen Gesamtjahres berücksichtigt. Es werden nur Einnahmeverluste berücksichtigt, die nicht von anderer Stelle ausgeglichen werden. Für Zeiträume, für die noch keine konkreten Zahlen vorliegen, sind die Einnahmeverluste von dem Antragsteller zu schätzen. Die Schätzungen sind im Nachhinein zu verifizieren. Zuviel gezahlte Leistungen sind zurückzufordern. Auf die Verifizierung kann verzichtet werden, wenn absehbar ist, dass das Ergebnis keine Auswirkungen auf die festgesetzte Höhe der Unterstützungs hilfe haben wird.

5.2 Eine Kumulierung mit anderen öffentlichen Hilfen ist zulässig, soweit dadurch keine Überkompensation eintritt und die Kumulierungsregelungen der in Nummer 1.2 aufgeführten beihilferechtlichen Regelungen eingehalten werden. Der Antragsteller ist zu verpflichten, die Billigkeitsleistung zurückzuzahlen, soweit Unterstützungen oder Leistungen anderer Stellen und/oder andere Fördermaßnahmen einzeln und oder zusammen zu einer Überkompensation führen.

6. Sonstige Bestimmung

Die Billigkeitsleistung ist für Zwecke der Tourismusorganisation einzusetzen und kann im Fall unrichtiger Angaben zurückgefordert werden.

7. Anweisungen zum Verfahren

7.1 Bewilligungsstelle ist die Investitions- und Förderbank Niedersachsen (NBank), Günther-Wagner-Allee 12–16, 30177 Hannover.

7.2 Die Bewilligungsstelle stellt die für die Antragstellung und die Auszahlungsanforderung erforderlichen Informationen auf ihrer Internetseite (www.nbank.de) bereit. Im Antragsformular ist über die Subventionserheblichkeit der von dem Antragsteller gemachten Angaben i. S. des § 264 StGB zu belehren. Anträge sind bis spätestens 31. 10. 2020 an die Bewilligungsstelle zu richten. Auszahlungen sollen schnellstmöglich, jedoch spätestens bis 31. 12. 2020 erfolgen. Hierbei ist insbesondere durch die Bewilligungsstelle die Geltungsdauer der jeweiligen Rechtsgrundlage zu beachten.

7.3 Soweit eine Billigkeitsleistung nach dieser Richtlinie eine staatliche Beihilfe i. S. des Artikels 107 Abs. 1 AEUV darstellt, stellt die Bewilligungsstelle sicher, dass sämtliche Voraussetzungen der Kleinbeihilfenregelung 2020, der De-Minimis-Verordnung und/oder der DAWI-De-Minimis-Verordnung erfüllt sind (insbesondere Anwendungsbereich, Höchstgrenze, Kumulierung, Überwachung).

7.4 Die Bewilligungsstelle prüft die zweckentsprechende Verwendung der Unterstützungs hilfe stichprobenartig und bei Vermutung zweckfremder Nutzung. Der Antragsteller ist darauf hinzuweisen, dass eine Prüfung durch den LRH oder dessen Beauftragte sowie das MW oder dessen Beauftragte erfolgen kann.

8. Schlussbestimmungen

Dieser Erl. tritt am 24. 9. 2020 in Kraft und mit Ablauf des 31. 12. 2022 außer Kraft.

An die
Investitions- und Förderbank Niedersachsen (NBank)

Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung touristischer Projekte

Erl. d. MW v. 17. 9. 2020 — 23-32330/0700 —

— VORIS 77000 —

Bezug: Erl. v. 19. 12. 2019 (Nds. MBl. 2020 S. 156)
— VORIS 77000 —

Der Bezugserlass wird mit Wirkung vom 24. 9. 2020 wie folgt geändert:

1. Nummer 1 wird wie folgt geändert:

a) Nummer 1.1 wird wie folgt geändert:
aa) In Satz 2 werden nach dem Wort „Tourismus“ das Wort „und“ durch ein Komma ersetzt und nach dem Wort „Angebotsstrukturen“ die Worte „oder zur Anpassung an die Folgen der COVID-19-Pandemie in Niedersachsen“ eingefügt.

bb) Es wird der folgende Absatz angefügt:

„Außerdem wird das Ziel verfolgt, Folgen der COVID-19-Pandemie und der durch sie hervorgerufenen wirtschaftlichen Notlage einzudämmen. Die Gewährung einer Zuwendung nach den Nummern 2.5, 5.2 Abs. 2 und Nummer 5.6 setzt deshalb voraus, dass eine sachliche und zeitliche Kausalität zur COVID-19-Pandemie oder zu der durch sie hervorgerufenen wirtschaftlichen Notlage besteht. Das Förderprogramm dient insoweit zur Stabilisierung und Aufrechterhaltung der Investitions- und Innovationskraft der Tourismuswirtschaft in Niedersachsen gemäß § 2 Abs. 1 Nr. 3 COVID-19-SVG. In den in Satz 4 genannten Fällen können Landesmittel aus dem Sondervermögen zur Bewältigung der Auswirkungen der COVID-19-Pandemie bewilligt werden. Konkretes Ziel ist dabei, die Umsetzung von bereits laufenden oder geplanten Projekten sicherzustellen oder zu ermöglichen. Außerdem sollen Projekte unterstützt werden, die aufgrund der Auswirkungen der COVID-19-Pandemie erfolgen. Die Tourismuswirtschaft war und ist unmittelbar und besonders schwer von den Auswirkungen der COVID-19-Pandemie betroffen. Auch die öffentlichen Akteure haben durch die COVID-19-Pandemie erhebliche Einnahmeverluste erlitten. Von den bisherigen Sofort- und Überbrückungshilfeprogrammen sind sie ausgeschlossen. Es ist auch nicht davon auszugehen, dass die Einnahmeverluste z. B. durch die Kommunalhaushalte ausgeglichen werden können. Daher ist zu befürchten, dass geplante oder auch bereits begonnene Projekte nicht umgesetzt und/oder abgeschlossen werden können, sollten die Förderquoten nicht erhöht werden. Dies gilt es zu vermeiden, damit die Tourismuswirtschaft wieder zu ihrer alten Stärke zurückfinden kann. Um die Investitions- und Innovationskraft der Tourismuswirtschaft in Niedersachsen zu stabilisieren, sollen außerdem Projekte unterstützt werden, die der Anpassung an die Nach-Corona-Zeit dienen.“

b) Nummer 1.2 wird wie folgt geändert:

aa) In dem ersten Spiegelstrich werden die Worte „geändert durch Verordnung (EU) 2017/1084 der Kommission vom 14. 6. 2017 (ABl. EU Nr. L 156 S. 1)“ durch die Worte „zuletzt geändert durch Verordnung (EU) 2020/972 der Kommission vom 2. 7. 2020 (ABl. EU Nr. L 215 S. 3),“ und am Ende das Wort „und“ durch ein Komma ersetzt.

bb) In dem zweiten Spiegelstrich werden nach dem Klammerzusatz „(ABl. EU Nr. L 352 S. 1)“ ein Komma und die Worte „geändert durch Verordnung (EU) 2020/972 der Kommission vom 2. 7. 2020 (ABl. EU Nr. L 215 S. 3),“ eingefügt und am Ende das Wort „und“ angefügt.

cc) Es wird der folgende dritte Spiegelstrich eingefügt:
 „— bei der Gewährung einer Zuwendung mit Bezug zur COVID-19-Pandemie die Bekanntmachung der zweiten geänderten Regelung zur vorübergehenden Gewährung geringfügiger Beihilfen im Geltungsbereich der Bundesrepublik Deutschland im Zusammenhang mit dem Ausbruch von COVID-19 („Zweite geänderte Bundesregelung Kleinbeihilfen 2020“) des Bundesministeriums für Wirtschaft und Energie vom 3. 8. 2020 (BArz AT 11.08.2020 B1) — im Folgenden: Kleinbeihilfenregelung 2020 —.“

2. Nummer 2 wird wie folgt geändert:

a) Es wird die folgende neue Nummer 2.5 eingefügt:
 „2.5 die Entwicklung und Umsetzung digitaler und/oder sonstiger touristischer Maßnahmen, die aufgrund der Auswirkungen der COVID-19-Pandemie erfolgen.“.

b) Die bisherige Nummer 2.5 wird Nummer 2.6.

3. Nummer 3.4 wird wie folgt geändert:

Die Angabe „und 2.5“ wird durch die Angabe „bis 2.6“ ersetzt.

4. Nummer 4 wird wie folgt geändert:

a) Der Nummer 4.4 wird der folgende Satz angefügt:

„Bei einer Förderung auf Grundlage der Kleinbeihilfenregelung 2020 sind für die Förderung von Unternehmen in Schwierigkeiten die Bestimmungen im dortigen § 2 Abs. 6 zu beachten.“

b) Es wird die folgende Nummer 4.5 angefügt:

„4.5 Sofern für bereits bewilligte und noch nicht abgeschlossene Projekte aus dem Sondervermögen zur Bewältigung der Auswirkungen der COVID-19-Pandemie eine Nachbewilligung gewährt werden soll, weil ein Zuwendungsempfänger infolge der COVID-19-Pandemie ganz oder teilweise nicht mehr in der Lage ist, die für die Umsetzung des Projekts vorgesehenen Eigenmittel aufzubringen, die Mittel nicht von anderer Stelle zur Verfügung gestellt werden und die Umsetzung des Projekts dadurch gefährdet ist, muss der Antragsteller dies glaubhaft versichern und nachvollziehbar erläutern.“

5. Nummer 5 wird wie folgt geändert.

a) Nummer 5.2 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 wird die Angabe „Nummer 2.5“ durch die Worte „den Nummern 2.5 und 2.6“ ersetzt.

bb) Es wird der folgende Absatz angefügt:

„Nachrangig können ergänzend oder alternativ Mittel aus dem Sondervermögen zur Bewältigung der Auswirkungen der COVID-19-Pandemie eingesetzt werden. In diesem Fall kann der Fördersatz für Projekte nach den Nummern 2.1 bis 2.4 um bis zu 30 Prozentpunkte und die Höchstfördersumme in allen Fällen auf 200 000 EUR erhöht werden. Sofern Mittel aus dem Sondervermögen zur Bewältigung der Auswirkungen der COVID-19-Pandemie eingesetzt werden, sollen diese bis zum 31. 12. 2022 ausgezahlt werden. Mittel des Sondervermögens zur Bewältigung der Auswirkungen der COVID-19-Pandemie dürfen nur eingesetzt werden, wenn der Antragsteller glaubhaft versichert und nachvollziehbar erläutert, dass das geplante Projekt aufgrund der Auswirkungen der COVID-19-Pandemie ohne die zusätzliche Zuwendung nicht durchgeführt werden würde. In allen Fällen sind beihilferechtliche Regelungen vorrangig zu beachten.“

b) Es wird die folgende Nummer 5.6 angefügt:

„5.6 Bei bereits bewilligten und noch nicht abgeschlossenen Vorhaben kann die bewilligte Zuwendung aus Mitteln des Sondervermögens zur Bewältigung der

Auswirkungen der COVID-19-Pandemie auf bis zu 90 % der zuwendungsfähigen Ausgaben erhöht werden, wenn der Zuwendungsempfänger infolge der COVID-19-Pandemie ganz oder teilweise nicht mehr in der Lage ist, die für die Umsetzung des Projekts vorgesehenen Eigenmittel aufzubringen.

Eine Nachbewilligung nach Absatz 1 kommt nur bis zu der Höhe in Betracht, in der der Zuwendungsempfänger infolge der COVID-19-Pandemie nicht mehr in der Lage ist, die für die Umsetzung des Projekts vorgesehenen Eigenmittel aufzubringen. Sofern Mittel von anderer Stelle zur Verfügung gestellt werden, sind diese bei der Festsetzung der Nachbewilligung zu berücksichtigen. Beihilferechtliche Bestimmungen sind in jedem Fall zu beachten. Die bewilligte Zuwendung einschließlich Nachbewilligung darf 200 000 EUR nicht überschreiten. Mittel aus dem Sondervermögen zur Bewältigung der Auswirkungen der COVID-19-Pandemie sollen bis zum 31. 12. 2022 ausgezahlt werden.

Für etwaige Nachbewilligungen aus anderen Gründen gilt Nummer 5.2.“

6. Der Nummer 6.6.1 werden die folgenden Sätze angefügt:

„Zuwendungen im Zusammenhang mit der Bewältigung der Auswirkungen der COVID-19-Pandemie können alternativ auf die Kleinbeihilfenregelung 2020 gestützt werden. Die Bewilligungsstelle stellt in diesem Fall sicher, dass sämtliche Voraussetzungen der Kleinbeihilfenregelung 2020 (insbesondere Höchstbetrag, Kumulierung, Überwachung, Aufbewahrung, Veröffentlichung) vorliegen. Sie prüft insbesondere zur Einhaltung der zulässigen Höchstbeträge eine von den antragstellenden Unternehmen vorzulegende Erklärung zu bereits erhaltenen Beihilfen nach der Kleinbeihilfenregelung 2020.“

7. Nummer 7 wird wie folgt geändert:

a) In Nummer 7.3 wird die Angabe „Nummer 2.5“ durch die Angabe „Nummer 2.6“ ersetzt.

b) Der Nummer 7.4 wird der folgende Satz angefügt:
 „Bei Maßnahmen nach Nummer 2.5 ist der Bezug zur COVID-19-Pandemie zu erläutern.“

c) Der Nummer 7.5 wird der folgende Satz angefügt:

„Für Maßnahmen nach Nummer 2.5 gilt kein Antragsstichtag.“

An die
 Investitions- und Förderbank Niedersachsen (NBank)

— Nds. MBl. Nr. 45/2020 S. 1070

**Beförderung
 von an Straßen und Plätzen illegal abgelagerten
 gefährlichen Gütern durch die NLStBV**

Erl. d. MW v. 17. 9. 2020 — 43-30620/0320 —

— VORIS 99200 —

1. Rechtliche Grundlagen

Das Europäische Übereinkommen vom 30. September 1957 über die internationale Beförderung gefährlicher Güter auf der Straße (ADR) i. d. F. vom 4. 7. 2019 (BGBl. II S. 756), die GGVSSEB i. d. F. vom 11. 3. 2019 (BGBl. I S. 258), geändert durch Artikel 14 des Gesetzes vom 12. 12. 2019 (BGBl. I S. 2510), die GGAV i. d. F. vom 11. 3. 2019 (BGBl. I S. 229), geändert durch Artikel 2 der Verordnung vom 21. 10. 2019 (BGBl. I S. 1472), sowie die dazu erlassenen gefahrgutrechtlichen Verordnungen und Richtlinien (Durchführungsrichtlinien-Gefahrgut — RSEB vom 30. 4. 2019 [Verkehrsblatt S. 306]) regeln u. a. die innerstaatliche und grenzüberschreitende Beförderung gefährlicher Güter.

Für das Einsammeln und den Abtransport von an den Straßen und Plätzen illegal abgelagerten Abfällen mit Gefahrgutteigenschaften (z. B. Altbatterien, Altöle in Kanistern, Farbbehäl-

ter oder auch Behältnisse mit unbekanntem Inhalt) durch die NLStBV in ihrem Zuständigkeitsbereich kann eine sogenannte „Notfallbeförderung“ nach Unterabschnitt 1.1.3.1 Buchst. e der Anlage A ADR in Betracht kommen, die in den Nummern 2 und 3 beschrieben wird.

2. Notfallbeförderungen

Die Vorschriften des ADR gelten nach Unterabschnitt 1.1.3.1 Buchst. e der Anlage A ADR nicht für Notfallbeförderungen zur Rettung menschlichen Lebens oder zum Schutz der Umwelt, vorausgesetzt, es werden alle Maßnahmen zur völlig sicheren Durchführung dieser Beförderungen getroffen (siehe Nummer 3).

Ergänzend wird in Nummer 1-6 zu Unterabschnitt 1.1.3.1 Buchstabe e RSEB ausgeführt:

„Notfallbeförderungen, die unmittelbar zur Rettung menschlichen Lebens oder zum Schutz der Umwelt erforderlich sind, dürfen ohne Anwendung des Regelwerks auch von Dritten durchgeführt werden. Bei den erforderlichen Maßnahmen zur völlig sicheren Durchführung der Beförderung ist die Verhältnismäßigkeit zu berücksichtigen.“

3. Durchführung der Beförderung nach Unterabschnitt 1.1.3.1 Buchst. e der Anlage A ADR

3.1 Allgemeines

3.1.1 Die eingesammelten Stoffe müssen zu einem geeigneten sicheren Ort befördert werden. Für weitergehende Beförderungen darüber hinaus finden die Regelungen der Notfallbeförderung keine Anwendung. Diese müssen als regelkonformer ADR-Transport, ggf. unter Anwendung der Ausnahme 20 GGAV (Beförderung verpackter gefährlicher Abfälle), erfolgen.

3.1.2 Stoffe, die auf die Klassen 1, 6.2 und 7 hindeuten, sollten nur von geeignetem oder dafür ausgebildetem Personal eingesammelt und befördert werden. Die Beförderungsbedingungen (z. B. eingesetzte Verpackungen) werden dann durch das Fachpersonal festgelegt. Für diese Fälle bilden die in den Nummern 3.2 und 3.3 vorgeschlagenen Maßnahmen keine Grundlage.

3.1.3 Die Durchführung einer sicheren Beförderung für die übrigen Klassen ist anzunehmen, wenn die folgenden Vorgaben eingehalten oder Maßnahmen gleicher Wirksamkeit ergriffen werden.

3.2 Vorschriften zur Verpackung

3.2.1 Innenverpackung

3.2.1.1 Behälter mit flüssigen Inhaltsstoffen werden jeweils in Verpackungen aus Holz, Pappe oder aus massiven Kunststoffen eingesetzt. Die Verschlüsse der Behälter sind dabei vor der Eingabe in die Verpackungen nach Satz 1 auf Dichtheit zu kontrollieren. Bei zerbrechlichen, beschädigten oder nicht ordnungsgemäß verschlossenen Behältnissen sind inerte Aufaugmassen so einzufüllen, dass die Freiräume zwischen den Behältern vollständig ausgefüllt sind.

3.2.1.2 Behälter mit festen Inhaltsstoffen werden in dicht zu verschließende Säcke aus Kunststofffolie verpackt.

3.2.1.3 Bei Lithium-Batterien sind möglichst die Pole abzukleben. Außerdem sollen diese in elektrisch nicht leitfähigen Säcken aus Kunststofffolie verpackt werden. Bei beschädigten Lithium-Batterien sind trockener Sand, Kreidepulver (CaCO_3) oder Vermiculite hinzugeben.

3.2.2 Außenverpackung

Die Verpackungen nach Nummer 3.2.1 sind einzeln oder zu mehreren in Kisten nach Unterabschnitt 6.1.2.7 der Anlage A ADR aus Stahl, Aluminium oder starren Kunststoffen mit der Codierung 4A, 4B oder 4H2 oder in Fässern aus Stahl oder starren Kunststoffen mit der Codierung 1A2 oder 1H2 oder in metallene IBC einzustellen.

Die Verpackungen müssen für feste Stoffe der Verpackungsgruppe I bauartgeprüft und bauartzugelassen sowie gekennzeichnet sein. Alternativ können auch Bergungsverpackungen nach Absatz 6.1.5.1.11 der Anlage A ADR eingesetzt werden.

Batterien (Akkumulatoren) werden in den in den Absätzen 1 und 2 aufgeführten Außenverpackungen befördert. Die Pole der Batterien müssen gegen Kurzschluss gesichert werden.

3.3 Betriebliche Vorschriften

3.3.1 Die Außenverpackungen sind so zu sichern, dass sie nicht verrutschen, verkanten, umfallen oder durch andere Verpackungen beschädigt werden können. Auf offenen Fahrzeugen sind passende Gestelle und Vorrichtungen zur Ladungssicherung zu verwenden. Ansonsten ist Abschnitt 7.5.7 der Anlage A ADR über die Handhabung und Verstauung einzuhalten.

3.3.2 Jede Außenverpackung wird auf mindestens zwei Seiten dauerhaft mit der Aufschrift „Gefahrgut nicht identifiziert“ oder „Gefahrgut nicht klassifiziert“ versehen.

3.3.3 Die an der Beförderung beteiligten Personen müssen über die besonderen Gefahren, Bedingungen und Vorschriften bei der Beförderung von gefährlichen Gütern unterwiesen werden. Aufzeichnungen der erhaltenen Unterweisung sind vom Arbeitgeber fünf Jahre aufzubewahren und den zuständigen Behörden auf Verlangen zur Verfügung zu stellen.

3.3.4 Die Beförderungseinheit wird mit Feuerlöschern gemäß Abschnitt 8.1.4 der Anlage B ADR sowie mit der sonstigen Ausrüstung gemäß Unterabschnitt 8.1.5.2 der Anlage B ADR ausgestattet.

3.3.5 Die Transportverpackungen sind in offene oder belüftete Fahrzeuge zu verladen und dürfen sich nicht im Fahrgastrauum befinden.

4. Ausnahmen

Werden Einsätze erforderlich, bei denen die mitgeführten Gefahrgüter nicht regelkonform oder freigestellt befördert werden können, kann auf Antrag die Erteilung einer Einzelausnahme nach § 5 Abs. 1 GGVSEB in Betracht kommen.

5. Schlussbestimmungen

Dieser Erl. tritt am 1. 10. 2020 in Kraft und mit Ablauf des 30. 9. 2025 außer Kraft.

An die
Niedersächsische Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr

— Nds. MBl. Nr. 45/2020 S. 1071

Verwaltungsvorschriften zu § 9 Niedersächsisches Nahverkehrsgesetz (VV zu § 9 NNVG)

RdErl. d. MW v. 25. 9. 2020 — 44.1-43.51.26 —

— VORIS 93200 —

1. Vorbemerkung

Infolge der Ausbreitung des Corona-Virus (SARS-CoV-2) sind von der Bundesregierung und der LReg umfangreiche Maßnahmen zur Eindämmung der COVID-19-Pandemie getroffen worden. Die dadurch erfolgten Einschränkungen des öffentlichen Lebens haben auch erhebliche Auswirkungen auf den Schienenpersonennahverkehr (SPNV) und den straßengebundenen öffentlichen Personennahverkehr (ÖPNV) nach sich gezogen. Als wichtiger Teil der Daseinsvorsorge zur Gewährleistung ausreichender öffentlicher Mobilitätsangebote für die Bevölkerung haben die Verkehrsunternehmen auch während der Pandemie weiterhin Verkehrsleistungen in erheblichem Umfang erbracht. Ohne diese Mobilitätsangebote hätten andere versorgungsrelevante Bereiche nicht aufrechterhalten werden können. Durch die teilweise massiven Fahrgastrückgänge bei gleichzeitiger Aufrechterhaltung der Verkehrsleistungen haben sowohl die Verkehrsunternehmen wie auch die für die Sicherstellung und Finanzierung von SPPNV und ÖPNV verantwortlichen Aufgabenträger erhebliche finanzielle Schäden erlitten, z. T. in existenzbedrohender Höhe.

Für die Verkehrsunternehmen, die in Niedersachsen SPNV- oder ÖPNV-Verkehrsleistungen erbringen, und für die Aufgabenträger, die deren Finanzierung gewährleisten, werden daher finanzielle Mittel zum Ausgleich von finanziellen Nachteilen im Zusammenhang mit der COVID-19-Pandemie bereitgestellt worden. Der Bund hat den Ländern über § 7 RegG zusätzliche Finanzmittel in Höhe von 2,5 Mrd. EUR zur Verfügung gestellt. Aus den nach § 7 RegG auf Niedersachsen entfallenden Finanzmitteln zuzüglich eines zusätzlich bereitgestellten Betrages von 190 Mio. EUR aus Landesmitteln gemäß § 9 Abs. 1 Satz 1 NNVG hat das Land einen Rettungsschirm für den gesamten SPNV und ÖPNV (ÖPNV-Rettungsschirm) gebildet, mit dem die finanziellen Nachteile von Verkehrsunternehmen und Aufgabenträgern infolge der COVID-19-Pandemie im Jahr 2020 und — soweit die zusätzlichen Landesmittel für den Ausgleich von finanziellen Nachteilen für das Jahr 2020 nicht vollständig benötigt werden — auch noch im Jahr 2021 ausgeglichen werden sollen. Die Mittel des ÖPNV-Rettungsschirms werden nach § 9 NNVG als Sonderfinanzhilfe an die SPNV- und ÖPNV-Aufgabenträger ausgezahlt, die diese nur zum Ausgleich von Schäden entsprechend der Vorgaben dieses RdErl. verwenden dürfen. Mithilfe dieser Mittel obliegt es den Aufgabenträgern, die entstandenen finanziellen Nachteile insbesondere der Verkehrsunternehmen, aber auch bei den Aufgabenträgern selbst auszugleichen.

Dieser RdErl. trifft, entsprechend der Regelung des § 9 Abs. 3 Satz 2 NNVG, Anwendungsvorgaben für die Verwendung der Sonderfinanzhilfe zum Ausgleich von finanziellen Nachteilen im öffentlichen Personennahverkehr auf Straße und Schiene im Zusammenhang mit dem Ausbruch von COVID-19, für die Bestimmung und Ermittlung der ausgleichsfähigen Schäden, für das Verfahren der Ausgleichsgewährung, für das Verfahren zur Verteilung der Sonderfinanzhilfe sowie für den Nachweis der ordnungsgemäßen Verwendung.

Grundlage für die folgenden Regelungen sind neben § 9 NNVG insbesondere die Regelung zur vorübergehenden Gewährung von Beihilfen zum Ausgleich von Schäden im öffentlichen Personennahverkehr im Geltungsbereich der Bundesrepublik Deutschland im Zusammenhang mit dem Ausbruch von COVID-19 („Bundesrahmenregelung Beihilfen für den öffentlichen Personennahverkehr“) des Bundesministeriums für Verkehr und digitale Infrastruktur vom 7. 8. 2020 (abrufbar über www.bmvi.de/beihilfen-oepnv) — im Folgenden: Bundesrahmenregelung ÖPNV — sowie die Inhalte der zwischen den Verkehrsressorts der Bundesländer einvernehmlich abgestimmten Muster-Richtlinie zum Ausgleich von Schäden im öffentlichen Personennahverkehr im Zusammenhang mit dem Ausbruch von COVID-19 vom 19. 8. 2020 (nicht veröffentlicht). Diese sind zur Auslegung der Regelungen dieses RdErl. ergänzend heranzuziehen.

2. Empfänger der Sonderfinanzhilfe nach § 9 NNVG (zu Absatz 1)

2.1 Nach § 9 Abs. 1 NNVG steht die Sonderfinanzhilfe den Aufgabenträgern nach § 4 Abs. 1 NNVG entsprechend ihres jeweiligen Zuständigkeitsbereichs zu. Das sind

- die Region Hannover für den SPNV und den ÖPNV in ihrem Gebiet (§ 4 Abs. 1 Nr. 1 Buchst. a NNVG),
- der Regionalverband Großraum Braunschweig für den SPNV und den ÖPNV in seinem Verbandsbereich (§ 4 Abs. 1 Nr. 1 Buchst. b NNVG),
- die Landesnahverkehrsgesellschaft Niedersachsen mbH (LNVG) für den SPNV im Übrigen (§ 4 Abs. 1 Nr. 2 i. V. m. § 8 Satz 1 NNVG) sowie
- die Landkreise und kreisfreien Städte für den ÖPNV in ihrem jeweiligen Gebiet (§ 4 Abs. 1 Nr. 3 NNVG).

2.2 Haben Landkreise und kreisfreie Städte einen Zweckverband zur Wahrnehmung der Aufgabenträgerschaft nach § 4 Abs. 1 Nr. 3 NNVG gebildet, steht die Sonderfinanzhilfe für den in Niedersachsen liegenden Teil des Verbandsgebietes dem Zweckverband zu.

2.3 Gemeinden und Verbandsmitglieder, die sich nach § 4 Abs. 2 NNVG von einem Aufgabenträger nach § 4 Abs. 1 NNVG die Aufgabenträgerschaft beschränkt auf ihr jeweiliges

Gebiet haben übertragen lassen, steht nach § 9 Abs. 1 NNVG kein eigenständiger Anspruch auf Sonderfinanzhilfe durch das Land zu. Auch Gemeinden und Verbandsmitglieder, die gemäß § 4 Abs. 3 NNVG ohne Aufgabenträger zu sein, Verkehrsleistungen selbst durchführen oder durchführen lassen, haben keinen eigenständigen Anspruch auf Sonderfinanzhilfe durch das Land. Die im Zuständigkeitsgebiet einer solchen Gemeinde oder eines solchen Verbandsmitglieds entstandenen finanziellen Nachteile im ÖPNV im Zusammenhang mit dem Ausbruch von COVID-19 sind jedoch bei der Ermittlung der Höhe der Sonderfinanzhilfe für den Aufgabenträger nach § 4 Abs. 1 NNVG, der die Aufgabenträgerschaft gemäß § 4 Abs. 2 NNVG übertragen hat oder — im Fall des § 4 Abs. 3 NNVG — zu dessen Zuständigkeitsgebiet sie gehören, in voller Höhe zu berücksichtigen, unabhängig davon bei wem (Aufgabenträger, Verkehrsunternehmen, Gemeinde, Verbandsmitglied) der Schaden entstanden ist.

2.3.1 Im Fall des § 4 Abs. 2 NNVG hat der für die Übertragung zuständige Aufgabenträger nach § 4 Abs. 1 NNVG der Gemeinde oder dem Verbandsmitglied auf deren Anforderung im Innenverhältnis einen entsprechend der Schadensermittlung nach Nummer 4 anteilig auf deren jeweiliges Zuständigkeitsgebiet entfallenden Anteil an der Sonderfinanzhilfe zur Verwendung weiterzuleiten. Alternativ zu Satz 1 besteht die Möglichkeit, seitens der Beteiligten einvernehmlich zu vereinbaren, dass ein Ausgleich an Verkehrsunternehmen unmittelbar durch den Aufgabenträger nach § 4 Abs. 1 NNVG erfolgen soll.

2.3.2 Im Fall des § 4 Abs. 3 NNVG hat der Aufgabenträger nach § 4 Abs. 1 NNVG, zu dessen Zuständigkeitsgebiet die Gemeinde oder das Verbandsmitglied gehört, auf deren oder dessen Anforderung im Innenverhältnis einen entsprechend der Schadensermittlung nach Nummer 4 anteilig auf die jeweilige Verkehrsleistung, die diese selbst durchführen oder durchführen lassen, entfallenden Anteil an der Sonderfinanzhilfe zur Verwendung weiterzuleiten. Alternativ besteht die Möglichkeit, seitens der Beteiligten einvernehmlich zu vereinbaren, dass ein Ausgleich an Verkehrsunternehmen unmittelbar durch den Aufgabenträger nach § 4 Abs. 1 NNVG erfolgen soll.

2.3.3 Für den Nachweis der ordnungsgemäßen Verwendung nach den Vorgaben der Nummer 3 gegenüber dem Land nach Nummer 7 bleibt im Fall der Nummern 2.3.1 und 2.3.2 der weiterleitende Aufgabenträger verantwortlich. Bei der Verwendung der weitergeleiteten Mittel und beim Nachweis der ordnungsgemäßen Mittelverwendung durch die Gemeinde oder das Verbandsmitglied gegenüber dem weiterleitenden Aufgabenträger gelten die Vorgaben des § 9 NNVG und dieses RdErl. entsprechend. Der weiterleitende Aufgabenträger hat deren Beachtung der Gemeinde oder dem Verbandsmitglied bei der Weiterleitung vorzugeben.

3. Vorgaben zur Verwendung der Sonderfinanzhilfe durch die Aufgabenträger und zur Einhaltung der beihilferechtlichen Anforderungen (zu den Absätzen 1 und 3)

3.1 Die Sonderfinanzhilfe ist ausschließlich zum Ausgleich von finanziellen Nachteilen im SPNV und ÖPNV im Zusammenhang mit dem Ausbruch von COVID-19 zunächst für den Zeitraum März 2020 bis Dezember 2020 zu verwenden. Die gemäß § 9 Abs. 1 Satz 1 NNVG zuzüglich zu den Finanzmitteln nach § 7 RegG für die Sonderfinanzhilfe bereitgestellten 190 Mio. EUR Landesmittel können darüber hinaus auch für den Ausgleich von finanziellen Nachteilen im Zusammenhang mit dem Ausbruch von COVID-19 im Jahr 2021 im SPNV und ÖPNV verwandt werden, soweit sie für den Ausgleich von finanziellen Nachteilen für das Jahr 2020 nicht vollständig benötigt werden. In diesem Fall treten für die Ermittlung der Ausgleichshöhe nach den Vorgaben zur Bestimmung und Ermittlung der ausgleichsfähigen Schäden in Nummer 4 an die Stelle des Zeitraumes März bis Dezember der Zeitraum Januar bis Dezember und an die Stelle des Jahres 2020 das Jahr 2021.

3.2 Eine Verwendung der Sonderfinanzhilfe ist nur zum Ausgleich von Schäden gemäß den Vorgaben zur Schadensermittlung in Nummer 4 zulässig und insbesondere ausgeschlossen für:

3.2.1 Maßnahmen zum Infektionsschutz; insbesondere erhöhte Ausgaben für

- Desinfektionsmaßnahmen einschließlich Lackbeschichtungen in Fahrzeugen, Werkstätten und Verkaufsstellen,
- zusätzliche Reinigungen durch verkürzte Reinigungsintervalle und Intensivierung der Reinigung der Fahrzeuge,
- bauliche Schutzmaßnahmen wie Trennscheiben zu den Fahrerarbeitsplätzen in den Fahrzeugen, Trennscheiben in den Verkaufsstellen sowie
- die Beschaffung von Mund-Nasen-Bedeckungen und Desinfektionsmittel für das Personal sowie für die Fahrgäste,

3.2.2 erhöhte Ausgaben für zusätzliche Betriebsleistungen,

3.2.3 Kosten des allgemeinen Taxi- und Mietwagenverkehrs außerhalb des ÖPNV,

3.2.4 den finanziellen Ausgleich weggefallener erhöhter Beförderungsentgelte,

3.2.5 Verwaltungsmehraufwand bei Verkehrsunternehmen oder Aufgabenträgern.

3.3 Jeder Aufgabenträger hat die Sonderfinanzhilfe vorrangig zunächst zum Ausgleich von ausgleichsfähigen Schäden der öffentlichen und privaten Verkehrsunternehmen gemäß den Vorgaben zur Schadensermittlung in Nummer 4 zu verwenden, die im Zuständigkeitsgebiet des jeweiligen Aufgabenträgers sowie im Fall von Nummer 2.3 zusätzlich im Gebiet der Gemeinde oder des Verbandsmitglieds Beförderungsleistungen im ÖPNV als Genehmigungsinhaber oder Betriebsführer nach dem PBefG oder der Verordnung (EG) Nr. 1073/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 21. 10. 2009 über gemeinsame Regeln für den Zugang zum grenzüberschreitenden Personenverkehrsmarkt und zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 561/2006 (ABl. EU Nr. L 300 S. 88; 2015 Nr. L 272 S. 15), zuletzt geändert durch Verordnung (EU) Nr. 517/2013 des Rates vom 13. 5. 2013 (ABl. EU Nr. L 158 S. 1), und/oder Beförderungsleistungen im ÖPNV oder im SPNV aufgrund eines öffentlichen Dienstleistungsauftrags erbringen. Die LNNG hat die Sonderfinanzhilfe auch zum Ausgleich von ausgleichsfähigen Schäden der eigenwirtschaftlich betriebenen Inselbahnen auf den Inseln Borkum, Langeoog und Wangerooge gemäß den Vorgaben zur Schadensermittlung in Nummer 4 zu verwenden.

Die Verkehrsunternehmen erhalten von den Aufgabenträgern dabei einen Ausgleich von 100 % der ihnen entstandenen ausgleichsfähigen Schäden (abzüglich Einsparungen) gemäß den Vorgaben zur Schadensermittlung in Nummer 4.

Erbringt ein Verkehrsunternehmen Betriebsleistungen in mehreren Aufgabenträgergebieten und/oder in mehreren Bundesländern und können die ausgleichsfähigen Schäden und/oder vermiedenen oder ersparten Aufwendungen nicht eindeutig den jeweiligen Betriebsleistungen in den einzelnen Aufgabenträgergebieten und/oder in den einzelnen Bundesländern zugeordnet werden, sind diese nicht zuzuordnenden Betriebsleistungen auf Grundlage der im Gebiet der einzelnen Aufgabenträger und/oder der einzelnen Bundesländer davon jeweils anteilig erbrachten Nutzwagen- oder SOLL-Zug-Kilometer des Jahres 2020 aufzuteilen und den einzelnen Aufgabenträgern und/oder den einzelnen Bundesländern zuzuordnen. Die beteiligten Aufgabenträger und/oder Bundesländer können eine abweichende Aufteilung vereinbaren.

3.4 Einem Aufgabenträger steht es frei, die Sonderfinanzhilfe ganz oder teilweise an andere Aufgabenträger, eine Aufgabenträgerorganisation, eine Verbundorganisation oder im Fall der Nummer 2.3 an Gemeinden oder Verbandsmitglieder weiterzuleiten, soweit der Ausgleich an Verkehrsunternehmen oder Aufgabenträger, für die der Weiterleitende nach Nummer 3.3 oder 2.3 zuständig ist, durch diese erfolgt. Dies gilt auch im Fall von Sammelantragstellungen.

Im Fall einer Weiterleitung gelten sämtliche Vorgaben des § 9 NNVG und dieses RdErl. auch für den Empfänger der Weiterleitung entsprechend. Der weiterleitende Aufgabenträger

hat deren Beachtung bei der Weiterleitung vorzugeben. Für den Nachweis der ordnungsgemäßen Verwendung gegenüber dem Land nach Nummer 7 bleibt der weiterleitende Aufgabenträger verantwortlich.

3.5 Unabhängig von der Verpflichtung der Aufgabenträger nach Nummer 3.3 zur vorrangigen Verwendung der Sonderfinanzhilfe zum Schadensausgleich an Verkehrsunternehmen besteht kein Rechtsanspruch der Verkehrsunternehmen auf Gewährung eines Ausgleichs. Der Schadensausgleich erfolgt vielmehr als Billigkeitsleistung, über deren Gewährung die Aufgabenträger nach pflichtgemäßen Ermessen diskriminierungsfrei im Rahmen der ihnen mit der Sonderfinanzhilfe insgesamt zur Verfügung gestellten Haushaltsmittel entscheiden.

3.6 Der jeweilige Aufgabenträger ist frei in seiner Entscheidung, auf welchem Wege er seiner Verpflichtung gemäß Nummer 3.3 zur Ausgleichsgewährung an die Verkehrsunternehmen zum Ausgleich der Schäden gemäß den Vorgaben zur Schadensermittlung in Nummer 4 im Einklang mit dem Beihilferecht und der Verordnung (EG) Nr. 1370/2007 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. 10. 2007 über öffentliche Personenverkehrsdienste auf Schiene und Straße und zur Aufhebung der Verordnungen (EWG) Nr. 1191/69 und (EWG) Nr. 1107/70 des Rates (ABl. EU Nr. L 315 S. 1), geändert durch Verordnung (EU) 2016/2338 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 14. 12. 2016 (ABl. EU Nr. L 354 S. 22), nachkommt. Die Ausgleichsgewährung kann als Billigkeitsleistung insbesondere durch einen direkten Zuschuss und/oder auf vertraglicher Basis erfolgen. Auch andere Möglichkeiten sind im Einzelfall nicht ausgeschlossen, sofern sie mit den Vorgaben des europäischen Beihilferechts und der Verordnung (EG) Nr. 1370/2007 vereinbar sind.

Gemäß § 9 Abs. 3 NNVG müssen bei der Ausgleichsgewährung zwingend die nach dem Beihilferecht der EU zu beachtenden Voraussetzungen vorliegen, insbesondere alle in den jeweils relevanten Beihilferegeln enthaltenen Vorgaben für eine Beihilfegewährung erfüllt sein. Beihilfegebende Stelle ist der jeweilige Aufgabenträger, im Fall der Weiterleitung der Sonderfinanzhilfe nach Nummer 3.4 der Empfänger der Weiterleitung. Eine Ausgleichsgewährung an die Verkehrsunternehmen nach Nummer 3.3 kann dabei beihilferechtskonform insbesondere auf folgenden Wegen erfolgen:

3.6.1 Für den **Zeitraum 1. 3. 2020 bis maximal 31. 12. 2020** können Beihilfen an Verkehrsunternehmen nach Nummer 3.3 auf der Grundlage der Bekanntmachung der zweiten geänderten Regelung zur vorübergehenden Gewährung geringfügiger Beihilfen im Geltungsbereich der Bundesrepublik Deutschland im Zusammenhang mit dem Ausbruch von COVID-19 („Zweite Geänderte Bundesregelung Kleinbeihilfen 2020“) des Bundesministeriums für Wirtschaft und Energie vom 3. 8. 2020 (BAnz AT 11.08.2020 B1) – im Folgenden: Bundesregelung Kleinbeihilfen – gewährt werden. Die darin für die Beihilfegewährung vorgeschriebenen Voraussetzungen und Nachweispflichten sind von der beihilfegebenden Stelle vollständig zu beachten und ihre Einhaltung ist sicherzustellen. Bei der Beihilfegewährung hat die beihilfegebende Stelle einen ausdrücklichen Verweis auf die Bundesregelung Kleinbeihilfen als Rechtsgrundlage vorzunehmen.

Die Bundesregelung Kleinbeihilfen bietet aktuell die beihilferechtliche Grundlage für eine Vielzahl verschiedener Soforthilfen, Zuschüsse und (Liquiditäts-) Kreditgewährungen zur Bewältigung von in Zusammenhang mit der COVID-19-Pandemie entstandenen wirtschaftlichen Schwierigkeiten. Sie ermöglicht grundsätzlich eine Ausgleichsgewährung bis zum 31. 12. 2020 und damit deutlich länger als die alternativ als beihilferechtliche Grundlage zur Ausgleichsgewährung mögliche Bundesrahmenregelung ÖPNV (siehe Nummer 3.6.2).

Die Summe aller an ein Unternehmen auf der Grundlage der Bundesregelung Kleinbeihilfen gewährten Bei-

hilfen im Jahr 2020, unabhängig von den beihilfegebenden Stellen und dem Förder-/Hilfsprogramm, muss einen Gesamtnennbetrag von 800 000 EUR unterschreiten. Dabei sind Beihilfen mehrerer Aufgabenträger aus der Sonderfinanzhilfe an ein Verkehrsunternehmen zusammenzurechnen und mit allen anderen Beihilfen, die dieses Verkehrsunternehmen auf Grundlage der Bundesregelung Kleinbeihilfen erhalten hat, zu addieren. Aufgrund der Formulierung „Gesamtnennbetrag“ ist hierbei z. B. bei KfW-Krediten, die auf Grundlage der Bundesregelung Kleinbeihilfen gewährt werden, die volle Kreditsumme und nicht nur der Zinsvorteil zu berücksichtigen. Das Verkehrsunternehmen muss der beihilfegebenden Stelle alle von ihm bislang auf der Grundlage der Bundesregelung Kleinbeihilfen einschließlich ihrer Änderungen erhaltenen oder beantragten Beihilfen mitteilen, damit diese vor der Gewährung einer Beihilfe sicher feststellen kann, ob und voraussichtlich für welchen Zeitraum eine Ausgleichsgewährung auf diesem Wege beihilfekonform möglich ist. Es wird darauf hingewiesen, dass nach Einschätzung der Verbände der Verkehrsunternehmen für viele eigenwirtschaftliche Verkehrsunternehmen eine Summe von unter 800 000 EUR für einen Schadensausgleich bis zum 31. 12. 2020 ausreichen dürfte, sofern sie bislang keine Kredite auf Basis der Bundesregelung Kleinbeihilfen erhalten haben.

Eine Kumulierung von Beihilfen nach der Bundesregelung Kleinbeihilfen mit Beihilfen auf Grundlage der Verordnung (EU) Nr. 1407/2013 der Kommission vom 18. 12. 2013 (ABl. EU Nr. L 352 S. 1), geändert durch Verordnung (EU) 2020/972 der Kommission vom 2. 7. 2020 (ABl. EU Nr. L 215 S. 3), – im Folgenden: De-minimis-Verordnung – ist zulässig, wenn deren Regelungen eingehalten werden. Soweit der nach der De-minimis-Verordnung zulässige Höchstbetrag von 200 000 EUR an ein Unternehmen in drei Steuerjahren noch nicht ausgeschöpft ist und auch in den nächsten Jahren, z. B. für vorgesehene Omnibusbeschaffungen durch Verkehrsunternehmen, die eigenwirtschaftlichen Linienverkehr betreiben, im Zuge der Förderung des Landes nicht ausgeschöpft werden soll, ermöglichen die Kumulierungsregelungen der Bundesregelung Kleinbeihilfen ggf. eine weitere Inanspruchnahme der Option zum Schadensausgleich an das Verkehrsunternehmen für den weiteren Zeitraum auf diesem Wege.

3.6.2 Alternativ dazu können für den **Zeitraum 1. 3. 2020 bis 31. 8. 2020** Beihilfen an Verkehrsunternehmen nach Nummer 3.3 auch auf der Grundlage der Bundesrahmenregelung ÖPNV gewährt werden. Die darin für die Beihilfegewährung vorgeschriebenen Voraussetzungen und Nachweispflichten sind von der beihilfegebenden Stelle vollständig zu beachten und ihre Einhaltung sicherzustellen. Eine Beschränkung der maximalen Höhe der zulässigen Beihilfe pro Verkehrsunternehmen besteht nicht. Bei der Beihilfegewährung hat die beihilfegebende Stelle einen ausdrücklichen Verweis auf die Bundesrahmenregelung ÖPNV als Rechtsgrundlage vorzunehmen.

Eine Kumulierung/Kombination von Zahlungen zur Ausgleichsgewährung an ein Verkehrsunternehmen nach dieser Nummer auf Grundlage der Bundesrahmenregelung ÖPNV mit Zahlungen nach Nummer 3.6.1 auf Grundlage der Bundesregelung Kleinbeihilfen für den Zeitraum ab September 2020 wird als beihilferechtlich nicht zulässig bewertet und ist deshalb auszuschließen. Ein Verkehrsunternehmen kann zum Schadensausgleich aus der Sonderfinanzhilfe somit entweder nur Beihilfen nach Nummer 3.6.1 **oder** nur Beihilfen nach dieser Nummer erhalten, jedoch nicht kumuliert. Dies gilt auch, wenn es sich um unterschiedliche Schadenszeiträume handelt und/oder

auch für den Fall, dass Zahlungen an ein Verkehrsunternehmen von unterschiedlichen beihilfegebenden Stellen erfolgen. Die (weitere) Ausgleichsgewährung für den Zeitraum ab September 2020 kann beihilfekonform aber immer gemäß Nummer 3.6.3 erfolgen.

3.6.3 Für den **Zeitraum ab dem 1. 3. 2020 oder ab dem Auslaufen einer Beihilfe nach Nummer 3.6.1** (ab dem Zeitpunkt des Erreichens eines Maximalbeihilfetragess in Höhe von 800 000 EUR im Jahr 2020, spätestens ab dem 1. 1. 2021) **oder nach Nummer 3.6.2** (ab dem 1. 9. 2020) kann ein Schadensausgleich an Verkehrsunternehmen nach Nummer 3.3 ggf. zusätzlich durch einen öffentlichen Dienstleistungsauftrag oder auf anderem Wege im Einklang mit der Verordnung (EG) Nr. 1370/2007 erfolgen. Es wird darauf hingewiesen, dass dafür – je nach den konkreten Umständen des Einzelfalles – insbesondere eine Vergabe nach Artikel 5 Abs. 1 Verordnung (EG) Nr. 1370/2007 i. V. m. § 14 Abs. 4 Nr. 3 und/oder § 14 Abs. 4 Nr. 2 Buchst. c VgV nach allgemeinem Vergaberecht oder im Fall einer Dienstleistungskonzession nach Artikel 5 Abs. 5 Verordnung (EG) Nr. 1370/2007 oder bei bereits bestehenden öffentlichen Dienstleistungsaufträgen eine Vertragsanpassung oder Änderung nach § 132 GWB infrage kommen. Die Verantwortung für die Einhaltung des Vergaberechts liegt bei den Aufgabenträgern. Im Fall eigenwirtschaftlich erbrachter Verkehrsleistungen besteht – je nach den konkreten Umständen des Einzelfalles – dabei die Möglichkeit, dass der Aufgabenträger dem bisherigen Verkehrsunternehmen einen öffentlichen Dienstleistungsauftrag für die weitere Durchführung der ganzen von diesem erbrachten Verkehrsleistungen oder eines Teils davon unter Beachtung der jeweiligen vergaberechtlichen Vorgaben einschließlich der Anforderungen nach dem NTVergG ohne Ausschreibung erteilen kann und ihm auf dieser Grundlage eine Ausgleichsleistung in Höhe des Schadensausgleichs gemäß den Vorgaben zur Schadensermittlung in Nummer 4 gewährt. Dabei sind die Übercompensationsvorgaben im Anhang der Verordnung (EG) Nr. 1370/2007 zu berücksichtigen. Bei eigenwirtschaftlichen Verkehren muss sich das Verkehrsunternehmen genehmigungsrechtlich durch Antrag an die LNVG als Genehmigungsbehörde nach dem PBefG für den Zeitraum der Notmaßnahme von der Betriebspflicht für die davon umfasste Verkehrsleistung entbinden lassen. Das die Verkehrsleistung weiter erbringende Verkehrsunternehmen erhält von der LNVG auf der Grundlage des öffentlichen Dienstleistungsauftrags vorübergehend bis zu dessen Auslaufen eine einstweilige Erlaubnis für die Verkehrsbringung. Die eigenwirtschaftliche Liniengenehmigung ist davon aufgrund der vorübergehenden Entbindung nicht berührt und lebt nach dem Auslaufen des öffentlichen Dienstleistungsauftrags wieder uneingeschränkt auf.

3.6.4 Es wird darauf hingewiesen, dass aufgrund des mit dem Ergreifen von Notmaßnahmen verbundenen Aufwands für Aufgabenträger und Verkehrsunternehmen und der damit verbundenen vergaberechtlichen Erfordernisse bei einem Vorgehen nach Nummer 3.6.2 ein Vorgehen nach Nummer 3.6.1 für die Aufgabenträger bei vielen eigenwirtschaftlichen Verkehrsunternehmen zunächst sinnvoll sein dürfte, sofern die Obergrenze von 800 000 EUR nicht erreicht wird. Gegebenenfalls bietet ein solches Vorgehen zumindest die Möglichkeit, den Zeitraum bis zu einer Notmaßnahme zu verlängern. Den Aufgabenträgern wird deshalb empfohlen, kurzfristig in Gesprächen mit entsprechenden Verkehrsunternehmen zu klären, in welcher Höhe ein Schadensausgleich über die Bundesregelung Kleinbeihilfen im Einzelfall möglich ist und soweit möglich, einen Schadensausgleich auf dieser Basis zu gewähren.

3.6.5 Zur Ausgleichsgewährung nach Nummer 3.6.1 oder 3.6.2 für das Jahr 2020 ist eine formelle Antragstellung durch die Verkehrsunternehmen auf einen Schadensausgleich nach § 9 NNVG i. V. m diesem RdErl. **bis zum 30. 9. 2020** erforderlich. Der Antrag ist formlos schriftlich oder elektronisch an den Aufgabenträger oder die beihilfegebende Stelle zu stellen. Im Übrigen entscheidet der jeweilige Aufgabenträger einstündig über etwaige Musterformulare für die Antragstellung. Im Fall der Nummer 2.3 und/oder Nummer 3.4 reicht zur Fristwahrung die Antragstellung bei einem der Beteiligten aus, der den Antrag an die für die Ausgleichsgewährung verantwortliche Stelle weiterzuleiten hat. Eine Antragstellung zur Fristwahrung und die Nachrechnung der nach Nummer 3.6.5.1 und/oder Nummer 3.6.5.2 erforderlichen Unterlagen ist zulässig. Zu beachten sind die folgenden Vorgaben:

3.6.5.1 Der Antrag hat eine Berechnung, ggf. eine Schätzung des voraussichtlichen Schadens auf der Grundlage der in Nummer 4 vorgegebenen Berechnungsmethode für das Jahr 2020 zu enthalten sowie eine Aufteilung des geltend gemachten Schadensausgleichs auf die einzelnen Monate. Für die Schadensermittlung nach den Nummern 4.2.1 und 4.2.4 reicht eine mit dem Aufgabenträger abgestimmte Schätzung aus. Dem Antrag sind Prognosen der Verbundorganisationen, der für die Einnahmeaufteilung verantwortlichen Tariforganisationen oder – bei Haustarifen – des jeweiligen Verkehrsunternehmens über die Schäden gemäß Nummer 4.2.2 sowie weitere begründende Unterlagen beizufügen. Der Antrag muss außerdem eine formelle Erklärung des Verkehrsunternehmens enthalten, dass der geltend gemachte Schadensausgleich keine nach Nummer 3.2 von der Finanzierung aus der Sonderfinanzhilfe ausgeschlossenen Schäden umfasst und keine gemäß Nummer 5 ausgeschlossenen Tatbestände vorliegen. Da zum Zeitpunkt der Antragstellung in der Regel noch keine vollständige Schadensermittlung gemäß den Vorgaben in Nummer 4 möglich sein wird, darf die Antragstellung zunächst Prognosen über den voraussichtlichen ausgleichsfähigen Schaden enthalten. Die tatsächlichen Werte sind vom antragstellenden Verkehrsunternehmen nachzuliefern und im Zuge der endgültigen Festsetzung der Ausgleichshöhe zu berücksichtigen. Dadurch können sich gegenüber dem ursprünglichen Antrag höhere oder niedrigere Ausgleichsbeträge ergeben.

3.6.5.2 Soweit ein Verkehrsunternehmen beabsichtigt, Anträge auf Ausgleichsgewährung bei mehreren Aufgabenträgern und/oder beihilfegebenden Stellen in Niedersachsen oder in anderen Bundesländern zu stellen, ist dies bei der Antragstellung unter Angabe der weiteren ausgleichsgewährenden Stellen sowie der jeweils einschlägigen beihilferechtlichen Grundlage mitzuteilen. Sowohl im Fall der Nummer 3.6.1 als auch im Fall der Nummer 3.6.2 ist der ausgleichsgewährende Aufgabenträger oder – im Fall der Weiterleitung gemäß Nummer 3.4 – der Weiterleitungsempfänger zuständige beihilfegebende Stelle und muss bei der Beihilfegewährung zusätzlich zu den Vorgaben dieses RdErl. die Vorgaben aus den jeweiligen in Anspruch genommenen Beihilferegelungen beachten. Soweit eine Beihilfegewährung auf Grundlage der Bundesregelung Kleinbeihilfen angestrebt wird, muss der Antrag eine Auflistung sämtlicher von dem antragstellenden Verkehrsunternehmen bereits erhaltenen, beantragten oder in Vorbereitung befindlichen weiteren Beihilfen auf der Grundlage der Bundesregelung Kleinbeihilfen enthalten.

3.6.5.3 Sollte sich herausstellen, dass der tatsächliche Schaden eines Verkehrsunternehmens gemäß den Vorgaben zur Schadensermittlung in Nummer 4 den gemäß Nummer 3.6.5.1 bei der Antragstellung prognostizierten Schaden übersteigt, ist auf Anforderung des Verkehrsunternehmens vom Aufgabenträger und/oder von der beihilfegebenden Stelle eine Anpassung der Höhe der gewährten Ausgleichsleistung an das Verkehrsunternehmen vorzunehmen. Der Empfänger der Sonderfinanzhilfe nach den Nummern 2.1 und 2.2 hat der LNVG anzuzeigen, sofern es aufgrund der erhöhten Ausgleichsleistungen an das Verkehrsunternehmen im Einzelfall erforderlich sein sollte, dass diese das MW um eine Anpassung der Verteilung der Sonderfinanzhilfe gemäß Nummer 6 ersuchen muss.

3.6.6 Ausgleichsempfangende Verkehrsunternehmen sind vom Aufgabenträger und/oder der beihilfegebenden Stelle zu verpflichten, beantragte oder erhaltene finanzielle Leistungen aufgrund der COVID-19-Pandemie im Rahmen einer Selbstauskunft anzugeben. Sie sind vom Aufgabenträger und/oder von der beihilfegebenden Stelle darauf hinzuweisen, dass es sich bei den Angaben um subventionserhebliche Tatsachen i. S. des § 264 StGB handelt und dass Subventionsbetrag nach dieser Vorschrift strafbar ist. Eine Doppelförderung ist ausgeschlossen.

3.6.7 Die Aufgabenträger und die beihilfegebenden Stellen haben sich von den Verkehrsunternehmen den diesen tatsächlich entstandenen Schaden für das Jahr 2020 auf Grundlage der Berechnungsmethode gemäß Nummer 4 spätestens bis zum 30. 9. 2021 sowie für das Jahr 2021 spätestens bis zum 30. 9. 2022 nachweisen und von einer Steuerberaterin oder einem Steuerberater, einer Wirtschaftsprüferin oder einem Wirtschaftsprüfer oder vom Rechnungsprüfungsamt testieren zu lassen. Die LNVG entwickelt Mustervorlagen, die eine elektronische Übermittlung ermöglichen. Der Nachweis muss eine Mitteilung über die regulär über den öffentlichen Dienstleistungsauftrag oder über allgemeine Vorschriften erhaltenen Ausgleichsleistungen beinhalten. Dem Nachweis für das Jahr 2020 sind Bestätigungen der Verbundorganisationen und/oder der für die Einnahmeaufteilung verantwortlichen Tariforganisationen über die Einnahmeaufteilungen der Monate März bis Dezember der Jahre 2019 und 2020 sowie ein Testat einer Wirtschaftsprüferin oder eines Wirtschaftsprüfers über die Fahrgeldeinnahmen der Monate März bis Dezember der Jahre 2019 und 2020 im Haustarif und/oder nach den Beförderungsbedingungen für Personen durch die Unternehmen der Deutschen Bahn AG (BBDB) beizufügen, dem Nachweis für das Jahr 2021 Bestätigungen der Verbundorganisationen und/oder der für die Einnahmeaufteilung verantwortlichen Tariforganisationen über die Einnahmeaufteilungen der Monate Januar bis Dezember der Jahre 2019 und 2021 sowie ein Testat einer Wirtschaftsprüferin oder eines Wirtschaftsprüfers über die Fahrgeldeinnahmen der Monate Januar bis Dezember der Jahre 2019 und 2021 im Haustarif und/oder nach BBDB. Soweit diese im Fall der Nummern 3.6.1 und 3.6.2 beim Schadensausgleich Anwendung gefunden haben, haben sich die beihilfegebenden Stellen außerdem die nach den beihilferechtlichen Vorgaben der Bundesregelung Kleinbeihilfen sowie der Bundesrahmenregelung ÖPNV vorgeschriebenen Nachweise der Verkehrsunternehmen als Beihilfeempfängern vorlegen zu lassen.

3.6.8 Die beihilfegebenden Stellen haben alle ausgleichs-empfangende Verkehrsunternehmen zu verpflichten, ihnen bis zum 31. 10. 2021 in Bezug auf den für das Jahr 2020 erhaltenen Schadensausgleich aus der Sonderfinanzhilfe sämtliche in

- Anhang III der Verordnung (EU) Nr. 651/2014 der Kommission vom 17. 6. 2014 zur Feststellung der Vereinbarkeit bestimmter Gruppen von Beihilfen mit dem Binnenmarkt in Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union (Abl. EU Nr. L 187 S. 1, Nr. L 283 S. 65), zuletzt geändert durch Verordnung (EU) 2020/972 der Kommission vom 2. 7. 2020 (Abl. EU Nr. L 215 S. 3),
- Anhang III der Verordnung (EU) Nr. 702/2014 der Kommission vom 25. 6. 2014 zur Feststellung der Vereinbarkeit bestimmter Arten von Beihilfen im Agrar- und Fortsektor und in ländlichen Gebieten mit dem Binnenmarkt in Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union (Abl. EU Nr. L 193 S. 1), zuletzt geändert durch Verordnung (EU) 2019/289 der Kommission vom 19. 2. 2019 (Abl. EU Nr. L 48 S. 1), und
- Anhang III der Verordnung (EU) Nr. 1388/2014 der Kommission vom 16. 12. 2014 zur Feststellung der Vereinbarkeit bestimmter Arten von Beihilfen zugunsten von in der Erzeugung, Verarbeitung und Vermarktung von Erzeugnissen der Fischerei und Aquakultur tätigen Unternehmen mit dem Binnenmarkt in Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union (Abl. EU Nr. L 369 S. 37)

geforderten Informationen zwecks Veröffentlichung auf einer Beihilfeninternetseite oder über das IT-Instrument der Europäischen Kommission zu übermitteln. Weiterhin haben die beihilfegebenden Stellen eine entsprechende Veröffentlichung dieser Informationen auf einer Beihilfeninternetseite oder über das IT-Instrument der Europäischen Kommission bis zum 7. 1. 2022 sicherzustellen.

3.6.9 Die Aufgabenträger und/oder die beihilfegebenden Stellen haben hinsichtlich der an Verkehrsunternehmen gezahlten Beihilfen und Ausgleichsleistungen nach den Nummern 3.6.1 bis 3.6.3 sicherzustellen, dass eine Übercompensation der pandemiebedingten wirtschaftlichen Nachteile ausgeschlossen ist. Beihilfen und Ausgleichsleistungen, die über den reinen Schadensausgleich gemäß den Vorgaben zur Schadensermittlung in Nummer 4 hinausgehen, sind von den jeweiligen Verkehrsunternehmen zurückzufordern. Die von Verkehrsunternehmen zurückgeforderten Beträge sind von diesen vom Zeitpunkt des Erhalts bis zum Zeitpunkt der Rückerstattung mit einem Prozentpunkt über dem jeweiligen Basiszinssatz zu verzinsen.

3.6.10 Die Ausgleichsgewährung an Verkehrsunternehmen kann vom Aufgabenträger in mehreren Teilzahlungen erfolgen, um eine Überzahlung zu vermeiden.

3.7 Soweit die Mittel nicht für den Ausgleich von Schäden der Verkehrsunternehmen nach den Nummern 3.3 bis 3.6.10 benötigt werden, können die Aufgabenträger die Sonderfinanzhilfe auch zum Ausgleich von ausgleichsfähigen Schäden bei sich selbst sowie im Fall der Nummer 2.3 bei einer Gemeinde oder einem Verbandsmitglied verwenden. Auch in diesem Fall ist ein Ausgleich von 100 % der entstandenen ausgleichsfähigen Schäden (abzüglich Einsparungen) gemäß den Vorgaben zur Schadensermittlung in Nummer 4 zulässig.

4. Vorgaben zur Bestimmung und Ermittlung der ausgleichsfähigen Schäden (zu Absatz 3)

4.1 Bei der Schadensermittlung ist immer auf Netto-Beträge, d. h. abzüglich Umsatzsteuer, abzustellen. Die Ausgleichsgewährung an die Verkehrsunternehmen erfolgt nach dem Steuer-

recht als Schadensersatzregelung oder im Rahmen der öffentlichen Dienstleistungsaufträge und allgemeinen Vorschriften als Ausgleichszahlungen in der Regel ebenfalls ohne Umsatzsteuer.

4.2 Für den Ausgleich an Verkehrsunternehmen nach den Nummern 3.3 bis 3.6.10 sind die ausgleichsfähigen Schäden wie folgt zu ermitteln:

4.2.1 Ausgleichsfähig ist die Differenz zwischen der regulär erwarteten Ausgleichsleistung eines Verkehrsunternehmens aus einem öffentlichen Dienstleistungsauftrag für das Jahr 2020 oder alternativ auf der Basis des Referenzzeitraumes im Vorjahr für das ungekürzte Leistungsangebot einschließlich ergänzender Dienstleistungen wie Zugbegleitung oder Besetzung von Verkaufsstellen für den Zeitraum von März 2020 bis Dezember 2020 und den tatsächlich erhaltenen Ausgleichsleistungen des Verkehrsunternehmens jeweils einschließlich Sanktionen sowie Boni und Mali aus Anreizregelungen. Sofern keine Vorjahreswerte existieren, ist ausnahmsweise eine Schätzung auf der Grundlage einer Prognose für das Jahr 2020 möglich. Bei der Berechnung können die Änderungen von zentralen Parametern im Vergleich zum Vorjahreszeitraum, wie z. B. Personalkosten, Strom- oder Kraftstoffpreise und Personalkosten, berücksichtigt werden. Die Schäden sind jedoch nur ausgleichsfähig, soweit der ausgleichende Aufgabenträger seine im Gegenzug entstandenen eigenen geringeren Ausgleichszahlungen an das Verkehrsunternehmen bei der Verwendung der Sonderfinanzhilfe nach Nummer 3.7 zur Ausgleichsgewährung für eigene Schäden als Abzug berücksichtigt hat oder aus eigenen Mitteln einen zusätzlichen Betrag in Höhe der Summe der entsprechenden geringeren Ausgleichszahlungen bei der Ausgleichsgewährung an das Verkehrsunternehmen einbringt.

4.2.2 Ausgleichsfähig ist für jeden Tarifbereich (Verbundtarife, Übergangstarife, landesweite Tarife, Haustarif, BBDB) die Differenz zwischen den um die jeweiligen Tarifanpassungen auf das Jahr 2020 hochgerechneten tatsächlichen Fahrgeldeinnahmen der Monate März 2019 bis Dezember 2019 eines Verkehrsunternehmens und den tatsächlichen Fahrgeldeinnahmen der jeweiligen Vergleichsmonate des Jahres 2020 des Verkehrsunternehmens, soweit dieses das wirtschaftliche Risiko trägt oder lediglich Verlustausgleiche i. S. der Nummer 5.1 Satz 3 erhält. Maßgebend sind dabei die Netto-Fahrgeldeinnahmen (ohne Umsatzsteuer), bei Verbundtarifen, Übergangstarifen, landesweiten Tarifen und dem BBDB-Tarif gemäß der Einnahmenaufteilung unter Zugrundelegung des auf die Einnahmen der Jahre 2019 und 2020 anzuwendenden Aufteilungsschlüssels für das Jahr 2020 der jeweiligen Verbundorganisation und/oder der für die Einnahmeaufteilung verantwortlichen Tariforganisationen. Zur Berechnung der um die Tarifanpassungen auf den Zeitraum März 2020 bis Dezember 2020 hochgerechneten tatsächlichen Fahrgeldeinnahmen des Zeitraumes in 2019 sind die im jeweiligen Monat verkauften oder dem Verbund gemeldeten Fahrausweise der jeweiligen Kartenart und Preisstufe der Monate März 2019 bis Dezember 2019 mit den für diese Kartenart und für die im Gültigkeitszeitraum entsprechende Preisstufe im jeweiligen Zeitraum des Jahres 2020 geltenden Preisen zu multiplizieren. Lassen sich in Einzelfällen keine entsprechenden Referenzpreise zuordnen oder handelt es sich um stückzahlunabhängige Pauschalangebote, ist die aus der Berechnung nach Satz 3 abgeleitete durchschnittliche prozentuale Tarifanpassung für die Hochrechnung maßgebend. Die Verbundorganisationen und die für die Einnahmeaufteilung verantwortlichen Tariforganisationen haben den Verkehrsunternehmen die für die Antragstellung erforderlichen Daten zu liefern. Berücksichtigt werden dürfen Mindereinnahmen aus ohne Rechtsverpflichtung vorgenommenen Erstattungen von Fahrgel-

dern an Kundinnen und Kunden insbesondere für Abonnements, soweit die Entscheidung über die Erstattungen vor dem 1. 6. 2020 getroffen wurde und der Gesamtumfang der Erstattungen für den gesamten Tarifraum 5 % der Gesamtfahrgeldeinnahmen aus Abonnementverkäufen des Jahres 2019 nicht übersteigt. Eine Berücksichtigung von Erstattungen nach Satz 6, die einen Umfang von 5 % der Gesamtfahrgeldeinnahmen aus Abonnementverkäufen des Jahres 2019 übersteigen, bedarf im Einzelfall der vorherigen schriftlichen Zustimmung des MW und ist nur aus den gemäß § 9 Abs. 1 Satz 1 NNVG zusätzlich bereitgestellten Landesmitteln, nicht aber aus den Mitteln nach § 7 RegG ausgleichsfähig. Nicht berücksichtigt werden dürfen Mindereinnahmen aus Erstattungen von Fahrgeldern an Kundinnen und Kunden insbesondere für Abonnements, soweit die Entscheidung über die Erstattungen nach dem 1. 6. 2020 getroffen wurde und keine Rechtspflicht für die Erstattung bestanden hat.

4.2.3 Ausgleichsfähig sind verminderte Erstattungsleistungen nach dem SGB IX für das Jahr 2020 an ein Verkehrsunternehmen. Zur Berechnung sind die um die Tarifanpassungen gemäß Nummer 4.2.2 Sätze 3 und 4 hochgerechneten Fahrgeldeinnahmen des Zeitraumes März 2019 bis Dezember 2019 und die Fahrgeldeinnahmen für den Zeitraum März 2020 bis Dezember 2020 zu ermitteln und für diese die Erstattungsleistung aufgrund der für das Verkehrsunternehmen für das entsprechende Jahr festgelegten oder nachgewiesenen Prozentsätze (2019 für hochgerechnete und 2020 für Ist-Fahrgeldeinnahmen 2020) zu berechnen. Maßgebend sind dabei nur die Netto-Fahrgeldeinnahmen (ohne Umsatzsteuer), bei Verbundtarifen, Übergangstarifen, landesweiten Tarifen und dem BBDB-Tarif gemäß der Einnahmenaufteilung der jeweiligen Verbundorganisation und/oder der für die Einnahmenaufteilung verantwortlichen Tariforganisationen. Ausgleichsfähig ist die Differenz der so errechneten Beträge, soweit das Verkehrsunternehmen das wirtschaftliche Risiko trägt oder lediglich Verlustausgleiche i. S. von Nummer 5.1 Satz 3 erhält.

4.2.4 In entsprechender Weise sind die ebenfalls ausgleichsfähigen Schäden aus der Minderung anderer Ausgleichszahlungen aus allgemeinen Vorschriften für den Zeitraum März 2020 bis Dezember 2020 zu berechnen. Die Schäden sind jedoch nur ausgleichsfähig, soweit der ausgleichende Aufgabenträger seine im Gegenzug entstandenen eigenen geringeren Ausgleichszahlungen an das Verkehrsunternehmen bei der Verwendung der Sonderfinanzhilfe nach Nummer 3.7 zur Ausgleichsgewährung für eigene Schäden als Abzug berücksichtigt hat oder aus eigenen Mitteln einen zusätzlichen Betrag in Höhe des Betrages der entsprechenden geringeren Ausgleichszahlungen bei der Ausgleichsgewährung an das Verkehrsunternehmen einbringt.

4.2.5 Von den nach den Nummern 4.2.1 bis 4.2.4 ermittelten Schäden für den Zeitraum März 2020 bis Dezember 2020 sind in direktem ursächlichem Zusammenhang mit der COVID-19-Pandemie vermiedene oder ersparte Aufwendungen des Verkehrsunternehmens in Abzug zu bringen. Dies sind insbesondere

4.2.5.1 verringerte Verkaufsprovisionen aufgrund geringerer Fahrausweisverkäufe, soweit diesen keine rechtskräftig festgestellten oder zwischen den Parteien unbestrittenen pandemiebedingten Forderungen des Vertriebsdienstleisters auf Anpassung der Vergütung aus ergänzender Vertragsauslegung oder nach § 313 BGB gegenüberstehen; dabei können sich nicht abzuziehende pandemiebedingte Forderungen von Vertriebsdienstleistern auch dadurch ergeben, dass nach Nummer 3.3 ausgleichsberechtigte Verkehrsunternehmen, die in der Vergangenheit aufgrund ihrer eigenen pandemiebeding-

ten Einnahmeausfälle Vergütungsforderungen ihrer Vertriebsdienstleister zunächst ganz oder teilweise abgelehnt und nicht oder nur teilweise erfüllt hatten, diese nunmehr anerkennen und/oder mit diesen Vertriebsdienstleistern im Rahmen ergänzender Vertragsauslegung oder durch eine Vertragsanpassung gemäß § 313 BGB aufgrund Störung der Geschäftsgrundlage nunmehr rückwirkend einvernehmliche Regelungen hinsichtlich der Vergütung für den Zeitraum ab März 2020 treffen, sofern vermiedene oder ersparte Aufwendungen der Vertriebsdienstleister gemäß den Nummern 4.2.5.3 bis 4.2.5.8 von der Vergütung abgezogen werden,

4.2.5.2 im direkten Zusammenhang mit der COVID-19-Pandemie stehende geringere Vergütungsleistungen an Subunternehmen aufgrund geringerer Verkehrsleistungen, soweit diesen keine rechtskräftig festgestellten oder zwischen den Parteien unbestrittenen pandemiebedingten Forderungen des Subunternehmens auf Anpassung der Vergütung aus ergänzender Vertragsauslegung oder nach § 313 BGB aufgrund Störung der Geschäftsgrundlage gegenüberstehen; dabei können sich nicht abzuziehende pandemiebedingte Forderungen von Subunternehmen auch dadurch ergeben, dass nach Nummer 3.3 ausgleichsberechtigte Verkehrsunternehmen, die in der Vergangenheit aufgrund ihrer eigenen pandemiebedingten Einnahmeausfälle die Vergütungsforderungen der von ihnen beauftragten Subunternehmen im Zeitraum ab März 2020 zunächst ganz oder teilweise abgelehnt und nicht oder nur teilweise erfüllt hatten, diese nunmehr anerkennen und/oder mit diesen Subunternehmen im Rahmen ergänzender Vertragsauslegung oder durch eine Vertragsanpassung gemäß § 313 BGB aufgrund Störung der Geschäftsgrundlage nunmehr rückwirkend einvernehmliche Regelungen hinsichtlich der Vergütung für den Zeitraum ab März 2020 treffen, sofern vermiedene oder ersparte Aufwendungen der Subunternehmen gemäß den Nummern 4.2.5.3 bis 4.2.5.8 von der Vergütung abgezogen werden,

4.2.5.3 eingesparte Personalkosten (z. B. durch Kurzarbeitergeld oder Überstundenabbau),

4.2.5.4 Energie- und Kraftstoffkosteneinsparungen,

4.2.5.5 nicht entstandene Kosten für Wartungsarbeiten und Reparaturen,

4.2.5.6 nicht angefallene Infrastruktturnutzungsentgelte,

4.2.5.7 von anderen Stellen erhaltene anderweitige Ausgleichszahlungen für die nach den Nummern 4.2.1 bis 4.2.4 berechneten Schäden,

4.2.5.8 weitere Ersparnisse.

4.2.6 Die Summe der gemäß den Nummern 4.2.1 bis 4.2.4 errechneten Schäden abzüglich der vermiedenen oder ersparten Aufwendungen gemäß Nummer 4.2.5 ist der ausgleichsfähige Gesamtschaden eines Verkehrsunternehmens nach Nummer 3.3.

4.3 Für die Verwendung der Sonderfinanzhilfe zum Ausgleich eigener Schäden eines Aufgabenträgers bei sich selbst nach Nummer 3.7 sind die ausgleichsfähigen Schäden wie folgt zu ermitteln:

4.3.1 Die entsprechend Nummer 4.2.2 berechnete Differenz der Fahrgeldeinnahmen ist ausgleichsfähig, soweit der Aufgabenträger gemäß den zur Erbringung der Verkehrsleistungen bestehenden öffentlichen Dienstleistungsaufträgen das wirtschaftliche Risiko trägt.

4.3.2 Die entsprechend Nummer 4.2.3 berechnete Minderung der Erstattungsleistungen nach dem SGB IX ist ausgleichsfähig, soweit der Aufgabenträger gemäß den zur Erbringung der Verkehrsleistungen bestehenden öffentlichen Dienstleistungsaufträgen das wirtschaftliche Risiko trägt.

4.3.3 In entsprechender Weise sind die ebenfalls ausgleichsfähigen Schäden aus der Minderung anderer Ausgleichszahlungen aus allgemeinen Vorschriften für den Zeitraum März 2020 bis Dezember 2020 zu berechnen, soweit der Aufgabenträger gemäß den zur Erbringung der Verkehrsleistungen bestehenden öffentlichen Dienstleistungsaufträgen das wirtschaftliche Risiko trägt.

Darüber hinaus sind erhöhte Ausgleichszahlungen aus vor dem 1. 6. 2020 erlassenen allgemeinen Vorschriften eines Aufgabenträgers an Verkehrsunternehmen für den Zeitraum März 2020 bis Dezember 2020 ausgleichsfähig, soweit die Erhöhung der Ausgleichszahlungen aufgrund eines gesonderten Nachweises pandemiebedingt auf geringeren Fahrgeldeinnahmen der Verkehrsunternehmen im Vergleich zum Referenzzeitraum in den Monaten März 2019 bis Dezember 2019 zurückzuführen ist.

4.3.4 Ebenfalls ausgleichsfähig sind die Schäden aus Ausgaben eines Aufgabenträgers für Ausgleichszahlungen an ein Verkehrsunternehmen für den Zeitraum März 2020 bis Dezember 2020, soweit sie auf Maßnahmen zum Schadensausgleich entsprechend Nummer 3.6.3 beruhen. **Ausgleichsfähig sind dabei nur Ausgaben im Umfang der Höhe des Ausgleichs, der sich bei Anwendung der Nummern 4.2.2 bis 4.2.6 als Ausgleich an das Verkehrsunternehmen rechnerisch ergäbe.** Als Maßnahmen zum Schadensausgleich gelten insbesondere Notvergaben nach Artikel 5 Abs. 5 Verordnung (EG) Nr. 1370/2007 oder nach allgemeinem Vergaberecht, Änderungen des öffentlichen Dienstleistungsauftrages i. S. des § 132 GWB, Anpassungen der Vergütung aus ergänzender Vertragsauslegung oder nach § 313 BGB, Gesellschaftsvereinlagen sowie weitere Maßnahmen im Einklang mit der Verordnung (EG) Nr. 1370/2007, soweit sie nach dem 1. 3. 2020 zum Ausgleich der Schäden veranlasst oder umgesetzt wurden. Ausgleichsfähig sind für den Zeitraum ab dem 1. 9. 2020 darüber hinaus auch Verlustausgleiche i. S. von Nummer 5.1 Satz 3 bis zu der in Satz 2 geregelten Höhe.

4.3.5 Von den nach den Nummern 4.3.2 bis 4.3.4 ermittelten Schäden für den Zeitraum März 2020 bis Dezember 2020 sind in direktem ursächlichem Zusammenhang mit der Pandemie vermiedene oder ersparte Aufwendungen des Aufgabenträgers in Abzug zu bringen. Dies sind insbesondere

4.3.5.1 vermiedene oder ersparte Aufwendungen des Aufgabenträgers in analoger Anwendung der Nummern 4.2.5.1 bis 4.2.5.8,

4.3.5.2 im direkten Zusammenhang mit der COVID-19-Pandemie stehende geringere Ausgleichszahlungen an ein Verkehrs- und Eisenbahnunternehmen aus öffentlichen Dienstleistungsaufträgen aufgrund geringerer Verkehrsdienstleistungen (Nummer 4.2.1) oder aus allgemeinen Vorschriften des jeweiligen Aufgabenträgers (Nummer 4.2.4),

4.3.5.3 verringerte Kosten eines Aufgabenträgers oder seiner Verbandsmitglieder als Träger der Schülerbeförderung aufgrund von etwaigen Minderausgaben durch einen Verzicht auf den Erwerb von Schülerzeitkarten und/oder Schülersammelzeitkarten und/oder deren Erstattung während der Zeit pandemiebedingter Schulschließungen.

4.3.6 Die Summe der gemäß den Nummern 4.3.1 bis 4.3.4 errechneten Schäden abzüglich der vermiedenen oder

ersparten Aufwendungen gemäß Nummer 4.3.5 ist der ausgleichsfähige Gesamtschaden eines Aufgabenträgers nach Nummer 3.7.

5. Ausschluss von Schadensausgleichen an Verkehrsunternehmen (zu Absatz 3)

5.1 Der Schadensausgleich an ein Verkehrsunternehmen nach diesem RdErl. ist ausgeschlossen, soweit die das Verkehrsunternehmen betreffenden öffentlichen Dienstleistungsaufträge oder allgemeinen Vorschriften Regelungen enthalten, die ohne Weiteres einen Ausgleich der Schäden dieses Verkehrsunternehmens bewirken. Ausgleichsfähig sind Schäden nur, soweit für sie kein anderweitiger Ausgleich gewährt worden ist. Verlustausgleiche aufgrund von vor dem 1. 3. 2020 beschlossenen Gesellschaftsvereinlagen oder aufgrund von konzern- oder unternehmensinternen Regelungen (z. B. Ergebnisabführungsverträgen), die bereits am 1. 3. 2020 bestanden, bewirken keinen Ausgleich i. S. der Sätze 1 oder 2.

5.2 Ein Schadensausgleich an Verkehrsunternehmen, die eine rechtswidrige Beihilfe erhalten haben, die durch Beschluss der Europäischen Kommission für mit dem Binnenmarkt unvereinbar erklärt wurde, ist auszusetzen, bis das betreffende Unternehmen den Gesamtbetrag der rechtswidrigen und mit dem Binnenmarkt unvereinbaren Beihilfe einschließlich der entsprechenden Rückforderungszinsen zurückgezahlt oder auf ein Sperrkonto überwiesen hat und dies dem ausgleichsgewährenden Aufgabenträger nachgewiesen hat.

6. Verteilung und Auszahlung der Sonderfinanzhilfe; Meldeverfahren (zu Absatz 2)

6.1 Die Verteilung der Sonderfinanzhilfe auf die Empfänger nach den Nummern 2.1 und 2.2 durch das MW gemäß § 9 Abs. 2 NNVG erfolgt zunächst vorläufig auf der Grundlage von Meldungen jedes Aufgabenträgers über die anhand der Vorgaben gemäß Nummer 4 ermittelten prognostizierten Schadenshöhe für sein Zuständigkeitsgebiet für die Vormonate unter Berücksichtigung von Nummer 2.3. Entsprechende Meldungen werden auf Anforderung des MW durch die LNVG bei den Empfängern nach den Nummern 2.1 und 2.2 in regelmäßigen Abständen monatlich bis zweimonatlich abgefordert. Die Meldungen sind an die LNVG zu richten.

6.2 Die Auszahlung der Sonderfinanzhilfe an die Empfänger nach den Nummern 2.1 und 2.2 erfolgt durch die LNVG. Sie wird in Teilraten entsprechend der Mittelfestsetzung des MW nach Nummer 6.1 vorgenommen.

6.3 Spätestens bis zum 15. 11. 2020 melden die Empfänger nach den Nummern 2.1 und 2.2 der LNVG zusätzlich die sich gemäß den Vorgaben zur Schadensermittlung in Nummer 4 voraussichtlich für ihren Zuständigkeitsbereich unter Berücksichtigung der Nummer 2.3 für den Zeitraum März 2020 bis Dezember 2020 insgesamt ergebende Ausgleichshöhe aufgrund der Anträge der Verkehrsunternehmen nach Nummer 3.6.5 (einschließlich zwischenzeitlich erfolgter Aktualisierungen) sowie aufgrund der Prognose der Schäden nach Nummer 3.7.

6.4 Abweichend von den Nummern 6.1 bis 6.3 erfolgen die Meldungen der LNVG als Aufgabenträger unmittelbar an das MW; dieses stellt der LNVG die auf sie als Aufgabenträger entfallende Sonderfinanzhilfe zur Bewirtschaftung zur Verfügung.

6.5 Über die endgültige Verteilung der Sonderfinanzhilfe auf die Empfänger nach den Nummern 2.1 und 2.2 entscheidet das MW abschließend nach Vorlage der Verwendungsnachweise nach Nummer 7 durch die Empfänger auf Grundlage der Ergebnisse der Prüfung dieser Verwendungsnachweise durch die LNVG sowie unter Berücksichtigung der Anpassung der Verteilung der Regionalisierungsmittel auf die Länder gemäß § 9 Abs. 5 RegG jeweils getrennt für die Jahre 2020 und 2021. Sollte sich herausstellen, dass der tatsächliche Anspruch eines Aufgabenträgers auf Sonderfinanzhilfe aufgrund der abschließenden Schadensermittlung gemäß Satz 1 die zunächst prognostizierte Höhe übersteigt oder unterschreitet, erfolgt eine Anpassung.

7. Nachweis der ordnungsgemäßen Verwendung der Sonderfinanzhilfe und der Einhaltung der beihilferechtlichen Anforderungen (zu Absatz 4)

7.1 Empfänger der Sonderfinanzhilfe nach den Nummern 2.1 und 2.2 haben der LNVG bis zum 30. 9. 2021 für das Jahr 2020 sowie bis zum 30. 9. 2022 für das Jahr 2021 einen Bericht über die zweckentsprechende und ordnungsgemäße Verwendung der erhaltenen Sonderfinanzhilfe entsprechend der Vorgaben dieses RdErl., die nach Nummer 3.3 tatsächlich bei den Verkehrsunternehmen in ihrem Zuständigkeitsbereich und die nach Nummer 3.7 entstandenen Schäden gemäß der Berechnungsvorgaben nach Nummer 4 und die Höhe des entsprechend der Vorgaben in Nummer 3 erfolgten Ausgleichs aus der Sonderfinanzhilfe für diese Schäden vorzulegen.

7.2 Bestandteil des Berichts müssen ein Nachweis der an die einzelnen Verkehrsunternehmen ausgezahlten Beihilfen und Ausgleichsleistungen und deren jeweiligen beihilferechtlicher Grundlage sowie die gemäß Nummer 3.6.7 von den Verkehrsunternehmen vorzulegenden Nachweise und Testate sein. Für Schäden gemäß Nummer 4.2.1 sind Bestätigungen des Aufgabenträgers über die Höhe des Schadens beizufügen. Soweit diese im Fall der Nummern 3.6.1 und 3.6.2 beim Schadensausgleich Anwendung gefunden haben, haben die Empfänger nach den Nummern 2.1 und 2.2 außerdem die Einhaltung der beihilferechtlichen Vorgaben der Bundesregelung Kleinbeihilfen sowie der Bundesrahmenregelung ÖPNV sowie die Vorlage der danach vorgeschriebenen Nachweise der Verkehrsunternehmen als Beihilfeempfänger bei diesen und/oder den beihilfegebenden Stellen, an die sie Mittel weitergeleitet haben, zu bestätigen. Im Fall der Nummer 3.6.3 ist eine Bestätigung des Aufgabenträgers über die Einhaltung der einschlägigen Vorgaben der Verordnung (EG) Nr. 1370/2007 einschließlich der Vorgaben zur Überkompensationskontrolle vorzulegen.

7.3 Bestandteil des Berichts muss außerdem ein Nachweis hinsichtlich der zum Ausgleich von Schäden gemäß Nummer 3.7 in Anspruch genommenen Beträge aus der Sonderfinanzhilfe sein. Dazu ist der tatsächlich entstandene Schaden gemäß Nummer 3.7 für das Jahr 2020 auf Grundlage der Berechnungsmethode gemäß Nummer 4 spätestens bis zum 30. 9. 2021 sowie für das Jahr 2021 spätestens bis zum 30. 9. 2022 nachzuweisen und von einer Steuerberaterin oder einem Steuerberater, einer Wirtschaftsprüferin oder einem Wirtschaftsprüfer oder vom Rechnungsprüfungsamt zu testieren. Dem Nachweis für das Jahr 2020 sind Bestätigungen der Verbundorganisationen und/oder der für die Einnahmeaufteilung verantwortlichen Tariforganisationen über die Einnahmeaufteilungen der Monate März bis Dezember der Jahre 2019 und 2020 sowie ein Testat einer Wirtschaftsprüferin oder eines Wirtschaftsprüfers über die Fahrgeldeinnahmen der Monate März bis Dezember der Jahre 2019 und 2020 im Haustarif und/oder nach BBDB beizufügen, dem Nachweis für das Jahr 2021 Bestätigungen der Verbundorganisationen und/oder der für die Einnahmeaufteilung verantwortlichen Tariforganisationen über die Einnahmeaufteilungen der Monate Januar bis Dezember der Jahre 2019 und 2021 sowie ein Testat einer Wirtschaftsprüferin oder eines Wirtschaftsprüfers über die Fahrgeldeinnahmen der Monate Januar bis Dezember der Jahre 2019 und 2021 im Haustarif und/oder nach BBDB.

7.4 Die nach den Nummern 7.1. bis 7.3 vorzulegenden Berichte und Nachweise unterliegen einer Verwendungsnachweisprüfung durch die LNVG. Diese wird den Empfängern der Sonderfinanzhilfe nach den Nummern 2.1 und 2.2 zur Verfahrensvereinheitlichung Vorgaben für die Form der an sie zu richtenden Berichte und Nachweise machen und eine elektronische Übermittlung ermöglichen.

7.5 Soweit nach dem Ergebnis der Verwendungsnachweisprüfung nach Nummer 7.4 Mittel aus der Sonderfinanzhilfe weder für die Ausgleichsgewährung nach Nummer 3.6 an Verkehrsunternehmen noch zum Ausgleich von Schäden nach Nummer 3.7 benötigt werden, stehen diese dem Land zu und werden gemäß § 9 Abs. 4 NNVG mit den Ansprüchen des jeweiligen Aufgabenträgers nach dem NNVG in Folgejahren verrechnet.

7.6 Empfänger der Sonderfinanzhilfe nach den Nummern 2.1 und 2.2 sowie weitere beihilfegebende Stellen nach diesem RdErl. müssen alle Unterlagen über gewährte Beihilfen aus der Sonderfinanzhilfe nach § 9 NNVG, die die Einhaltung der beihilferechtlichen Vorgaben belegen, für zehn Jahre nach Gewährung der Beihilfe aufzubewahren. Sie haben der LNVG für die Weiterleitung an das Bundesministerium für Verkehr und digitale Infrastruktur bis zum 31. 10. 2021 eine vollständige Liste mit den auf Grundlage der Bundesrahmenregelung ÖPNV gewährten Einzelbeihilfen zur Verfügung zu stellen.

8. Schlussbestimmungen

Dieser RdErl. tritt am 25. 9. 2020 in Kraft und mit Ablauf des 31. 12. 2023 außer Kraft.

An
die Region Hannover, Landkreise und kreisfreien Städte
den Regionalverband Großraum Braunschweig
den Zweckverband Verkehrsverbund Bremen/Niedersachsen (ZVBN)
den Zweckverband Verkehrsverbund Süd-Niedersachsen
die Landesnahverkehrsgesellschaft Niedersachsen mbH (NLVG)

Nachrichtlich:

An
die Arbeitsgemeinschaft der kommunalen Spitzenverbände Niedersachsens e. V.
den Gesamtverband Verkehrsgewerbe Niedersachsen (GVN) e. V.
den Verband Deutscher Verkehrsunternehmen e. V. (VDV) — Landesgruppe Niedersachsen/Bremen

— Nds. MBl. Nr. 45/2020 S. 1072

K. Ministerium für Umwelt, Energie, Bauen und Klimaschutz

Sonderregelungen für Zuwendungen zur sozialen Wohnraumförderung zur Bewältigung der Auswirkungen der COVID-19-Pandemie (SR-Wohnraumförderung COVID-19)

RdErl. d. MU v. 21. 9. 2020 — 64-25110-2/3 —

— VORIS 23400 —

Bezug: a) RdErl. v. 2. 7. 2019 (Nds. MBl. S. 1073)
— VORIS 23400 —
b) RdErl. v. 2. 7. 2019 (Nds. MBl. S. 1075)
— VORIS 23400 —

1. Das Land gewährt nach Maßgabe dieses RdErl. und auf Grundlage des NWoFG Zuwendungen zur Unterstützung von Haushalten bei der Versorgung mit angemessenem Wohnraum. Ziel der Förderung ist es, Folgen der COVID-19-Pandemie und der durch sie hervorgerufenen wirtschaftlichen Notlage einzudämmen. Eine Förderung nach diesem RdErl. setzt deshalb voraus, dass eine sachliche und zeitliche Kausalität zur COVID-19-Pandemie oder zu der durch sie hervorgerufenen wirtschaftlichen Notlage besteht. Daher stellt das Land aus dem errichteten „Sondervermögen zu Bewältigung der Auswirkungen der COVID-19-Pandemie“ weitere Mittel für die soziale Wohnraumförderung bereit, die zur Förderung von Maßnahmen zur energetischen Modernisierung von Wohngebäuden gewährt werden.

Mit der Förderung soll ein Anreiz gesetzt werden, damit öffentliche und private Eigentümerinnen und Eigentümer anstehende oder notwendige energetische Modernisierungsmaßnahmen trotz der aktuellen Krise nicht verschieben, sondern konsequent umsetzen. Von der Förderung profitieren die Mietrinnen und Mieter, die Eigentümerinnen und Eigentümer sowie die die baulichen Maßnahmen durchführenden Betriebe und die in diesen Betrieben beschäftigten Menschen gleichermaßen. Die Umsetzung der geförderten Maßnahmen führt zu einem erheblichen Nachfrageschub, der der niedersächsischen Wirtschaft einen wichtigen Impuls in der aktuellen Krise geben kann.

Die Förderung trägt demnach dazu bei, die Folgen der COVID-19-Pandemie für Niedersachsen abzumildern. Sie dient der Stabilisierung und Aufrechterhaltung der Investitions- und Innovationskraft der Wirtschaft in Niedersachsen gemäß § 2 Abs. 1 Nr. 3 COVID-19-SVG und trägt gleichzeitig dazu bei, belegungs- und mietgebundenen Wohnraum für Haushalte mit geringen und mittleren Einkommen im Mietwohnungsbestand zu schaffen und die Energie- und Klimaziele im Gebäudebereich zu erreichen.

2. Die Gewährung von Zuwendungen zur sozialen Wohnraumförderung und die Durchführung der sozialen Wohnraumförderung in Niedersachsen erfolgen entsprechend den Regelungen des Bezugserlasses zu a (im Folgenden: Wohnraumförderprogramm 2019) und des Bezugserlasses zu b (Wohnraumförderbestimmungen, im Folgenden: WFB). Die Regelungen dieses RdErl. ergänzen die Bezugserlasse mit besonderen Förderbedingungen für Maßnahmen zur (energetischen) Modernisierung von Mietwohnraum und erweitern den Gegenstand der Förderung mit der (energetischen) Modernisierung von Wohnraum für Studierende an den Hochschulstandorten in Niedersachsen.

3. Die Bewilligung der Anträge erfolgt nach der Reihenfolge der Antragseingänge. Ein Anspruch der Antragstellerinnen und Antragsteller auf Gewährung von Zuwendungen nach den Sonderregelungen dieses RdErl. besteht nicht, vielmehr entscheidet die Bewilligungsstelle aufgrund ihres pflichtgemäßem Ermessens im Rahmen der verfügbaren Haushaltssmittel. Soweit es zur sachgerechten Steuerung der Förderung erforderlich ist, kann die Bewilligungsstelle im Einvernehmen mit dem Fachministerium Mittelkontingente bilden, die für die einzelnen Fördergegenstände zur Verfügung stehen.

4. Die Sonderregelungen dieses RdErl. gelten ausschließlich für die Förderung von Maßnahmen

4.1 nach Nummer 2.2 Wohnraumförderprogramm 2019 und

4.2 zur Modernisierung von Mietwohnraum für Studierende an den Hochschulstandorten in Niedersachsen, der vor dem 1. 2. 2002 fertiggestellt worden ist,

wenn durch diese Maßnahmen das Niveau eines KfW-Effizienzhauses 55 oder das Niveau eines KfW-Effizienzhauses 70 erreicht wird; Nummer 27.1 Satz 3 WFB findet insoweit keine Anwendung.

5. Für die Förderung von Vorhaben i. S. der Nummer 4.1 gelten folgende Sonderregelungen:

5.1 Abweichend von Nummer 5.2.1 Wohnraumförderprogramm 2019 werden die Zuwendungen als nicht rückzahlbare Zuschüsse in Form einer Anteilfinanzierung zur Projektförderung wie folgt gewährt:

5.1.1 Wenn durch die Maßnahmen das Niveau eines KfW-Effizienzhauses 55 erreicht wird, beträgt der Zuschuss

- bei der Modernisierung von Mietwohnraum zur Belegung mit Haushalten mit geringen Einkommen 40 % der durch die Modernisierungsmaßnahme verursachten Kosten, jedoch nicht mehr als 48 000 EUR je Wohneinheit,
- bei der Modernisierung von Mietwohnraum zur Belegung mit Haushalten mit mittleren Einkommen 35 % der durch die Modernisierungsmaßnahme verursachten Kosten, jedoch nicht mehr als 42 000 EUR je Wohneinheit.

5.1.2 Wenn durch die Maßnahmen das Niveau eines KfW-Effizienzhauses 70 erreicht wird, beträgt der Zuschuss

- bei der Modernisierung von Mietwohnraum zur Belegung mit Haushalten mit geringen Einkommen 25 % der durch die Modernisierungsmaßnahme verursachten Kosten, jedoch nicht mehr als 30 000 EUR je Wohneinheit,
- bei der Modernisierung von Mietwohnraum zur Belegung mit Haushalten mit mittleren Einkommen 20 % der durch die Modernisierungsmaßnahme verursachten Kosten, jedoch nicht mehr als 24 000 EUR je Wohneinheit.

5.2 Zuschüsse nach Nummer 5.1 können mit Zuwendungen nach Nummer 5.2 Wohnraumförderprogramm 2019, die aus dem Wohnraumförderfonds zu finanzieren sind, mit folgenden Maßgaben kumuliert werden:

5.2.1 Abweichend von Nummer 5.2.1.1 Wohnraumförderprogramm 2019 wird ein Tilgungsnachlass (Teilschulderlass) nicht gewährt.

5.2.2 Abweichend von Nummer 5.2.3 Wohnraumförderprogramm 2019 ist die Höhe des Darlehens anhand der durch die Modernisierungsmaßnahme verursachten Kosten zu bemessen, die nach Abzug der Zuschüsse nach Nummer 5.1 verbleiben. Die Höhe des Darlehens beträgt jedoch höchstens 96 000 EUR je Wohneinheit.

5.3 Abweichend von Nummer 20.1 Satz 3 WFB endet die Belegungsbindung nach Ablauf von 15 Jahren. Abweichend von Nummer 21.1 Satz 3 WFB endet die Mietbindung nach Ablauf von 15 Jahren. Wird neben Zuschüssen nach Nummer 5.1 ein anfänglich zinsloses, rückzahlbares Darlehen nach Maßgabe der Nummer 5.2 gewährt, so enden die Belegungsbindung und die Mietbindung jeweils nach Ablauf von 20 Jahren.

6. Für die Förderung von Vorhaben i. S. der Nummer 4.2 gelten folgende Sonderregelungen:

6.1 Die Zuwendungen werden als nicht rückzahlbare Zuschüsse in Form einer Anteilfinanzierung zur Projektförderung wie folgt gewährt:

6.1.1 Wenn durch die Maßnahmen das Niveau eines KfW-Effizienzhauses 55 erreicht wird, beträgt der Zuschuss 40 % der durch die Modernisierungsmaßnahme verursachten Kosten, jedoch nicht mehr als 32 000 EUR je Wohnheimplatz,

6.1.2 wenn durch die Maßnahmen das Niveau eines KfW-Effizienzhauses 70 erreicht wird, beträgt der Zuschuss 25 % der durch die Modernisierungsmaßnahme verursachten Kosten, jedoch nicht mehr als 20 000 EUR je Wohnheimplatz.

6.2 Für die Dauer der Belegungs- und Mietbindung gilt Nummer 5.3 Sätze 1 und 2 entsprechend.

6.3 Nummer 29.3 Satz 1, Nummer 29.4 Sätze 1 bis 4 und Nummer 29.5 WFB sind entsprechend anzuwenden.

7. Zur Sicherung der Zweckbestimmung ist grundsätzlich für die Dauer der Belegungs- und Mietbindung eine beschränkte persönliche Dienstbarkeit im Grundbuch einzutragen. Die Bewilligungsstelle kann in begründeten Fällen auf die Eintragung verzichten.

8. Einer Förderung nach den Sonderregelungen dieses RdErl. steht grundsätzlich nicht entgegen, dass der betreffende Wohnraum bereits in der Vergangenheit mit Wohnraumfördermitteln des Landes oder mit anderen öffentlichen Mitteln gefördert worden ist oder zum Zeitpunkt der Förderung Belegungs- und Mietbindungen an dem Wohnraum bestehen. In diesen Fällen legt die Bewilligungsstelle den Beginn der Belegungs- und Mietbindung auf den Zeitpunkt fest, in dem die bestehenden Belegungs- und Mietbindungen enden. Im begründeten Einzelfall kann die Bewilligungsstelle auch einen anderen Zeitpunkt für den Beginn der Belegungs- und Mietbindung festlegen.

9. Die Auszahlung der Fördermittel erfolgt in drei Teilraten; Nummer 48.4 WFB ist entsprechend anzuwenden.

10. Dem Verwendungs nachweis nach Nummer 53 WFB ist eine Bestätigung beizufügen, dass nach Abschluss der baulichen Maßnahmen das Niveau eines KfW-Effizienzhauses 55 oder das Niveau eines KfW-Effizienzhauses 70 erreicht worden ist. Die Bestätigung ist durch Sachverständige zu erstellen, die die Berechtigung haben, Energieausweise auszustellen (§ 21 EnEV) oder als eine für die Förderprogramme des Bundes zur Energieeffizienz in Wohngebäuden zugelassene Person in die Expertenliste unter <http://www.energie-effizienz-experten.de> eingetragen sind.

11. Soweit neben Zuwendungen aus der sozialen Wohnraumförderung des Landes andere Förderungen für denselben Zweck in Anspruch genommen werden, insbesondere Förderungen der Kreditanstalt für Wiederaufbau, sind Nummer 5.1.8 Wohnraumförderprogramm 2019 und Nummer 9 WFB in besonderem Maße zu beachten. Es ist zu gewährleisten, dass eine EU-beihilferechtlich relevante Überkompensation ausgeschlossen ist.

12. Dieser RdErl. tritt am 1. 10. 2020 in Kraft und mit Ablauf des 31. 12. 2022 außer Kraft.

An die
Region Hannover, Landkreise, kreisfreien und großen selbständigen Städte und selbständigen Gemeinden
Investitions- und Förderbank Niedersachsen (NBank)

— Nds. MBl. Nr. 45/2020 S. 1080

Amt für regionale Landesentwicklung Weser-Ems

**Anerkennung der
„Klaus-Jürgen Gran und Evelyn Gran Stiftung
zur Förderung der Kultur des Alpinismus
im Deutschen Alpenverein“**

**Bek. d. ArL Weser-Ems v. 22. 9. 2020
— 2.06-11741-16 (095) —**

Mit Schreiben vom 1. 9. 2020 hat das ArL Weser-Ems als zuständige Stiftungsbehörde gemäß § 3 NStiftG unter Zugrundelegung des Stiftungsgeschäfts und der Satzung vom 5. 8. 2020 die „Klaus-Jürgen Gran und Evelyn Gran Stiftung zur Förderung der Kultur des Alpinismus im Deutschen Alpenverein“ mit Sitz in der Stadt Osnabrück gemäß § 80 BGB als rechtsfähig anerkannt.

Zweck der Stiftung ist die Förderung von Bildung und Kultur. Der Stiftungszweck wird verwirklicht durch die finanzielle Förderung des Alpinen Museums des Deutschen Alpenvereins e. V. in München samt Bibliothek und Archiv.

Die Anschrift der Stiftung lautet:

Gran Stiftung Osnabrück
c/o Herrn Klaus-Jürgen Gran
Damenweg 22
49082 Osnabrück.

— Nds. MBl. Nr. 45/2020 S. 1082

Evangelisch-lutherische Landeskirche Hannovers

**Ausgliederung
der Evangelisch-lutherischen Kirchengemeinde Langen
aus dem Evangelisch-lutherischen
Kindertagesstättenverband Wesermünde**

**Bek. d. Landeskirchenamtes
der Evangelisch-lutherischen Landeskirche Hannovers
v. 29. 10. 2019**

Gemäß § 9 Absatz 1 Satz 1 des Kirchengesetzes über die regionale Zusammenarbeit von Kirchengemeinden ordnen wir Folgendes an:

§ 1

Die Evangelisch-lutherische St.-Petri-Kirchengemeinde Langen in Geestland (Kirchenkreis Wesermünde) scheidet aus dem Evangelisch-lutherischen Kindertagesstättenverband Wesermünde aus.

§ 2

Die genehmigte Satzungsänderung wird im Kirchlichen Amtsblatt veröffentlicht.

§ 3

Diese Anordnung tritt am 1. Januar 2020 in Kraft.

— Nds. MBl. Nr. 45/2020 S. 1082

Ausgliederung der St.-Katharinen-, der St.-Marien-, der Matthäus- und der Paul-Gerhardt-Kirchengemeinde Osnabrück aus dem Evangelisch-lutherischen Gesamtverband Osnabrück

**Bek. d. Landeskirchenamtes
der Evangelisch-lutherischen Landeskirche Hannovers
v. 5. 12. 2019**

Gemäß Artikel 10 Nummer 5 Satz 2 des Kirchengesetzes über die Neuordnung und Unterstützung der regionalen Zusammenarbeit von Kirchengemeinden, § 113 Absatz 5 in Verbindung mit §§ 101 Absatz 1 Satz 1 und 104 Absatz 5 der Kirchengemeindeordnung ordnen wir Folgendes an:

§ 1

(1) Die folgenden Kirchengemeinden scheiden aus dem Evangelisch-lutherischen Gesamtverband Osnabrück (Kirchenkreis Osnabrück) aus:

- Evangelisch-lutherische St.-Katharinen-Kirchengemeinde Osnabrück in Osnabrück,
- Evangelisch-lutherische St.-Marien-Kirchengemeinde Osnabrück in Osnabrück,
- Evangelisch-lutherische Matthäus-Kirchengemeinde Osnabrück in Osnabrück,
- Evangelisch-lutherische Paul-Gerhardt-Kirchengemeinde Osnabrück in Osnabrück.

(2) Eine Vermögensauseinandersetzung findet nicht statt.

§ 2

Der Wortlaut des § 2 der Satzung des Evangelisch-lutherischen Gesamtverbandes Osnabrück vom 8. November 1985 (Kirchl. Amtsbl. 1986 S. 126, ber. S. 154), die zuletzt durch die Anordnung vom 6. November 2018 (Kirchl. Amtsbl. S. 128) geändert worden ist, wird wie folgt gefasst:

„Verbandsgemeinde ist die Ev.-luth. Andreas-Kirchengemeinde Wallenhorst (Kirchenkreis Osnabrück).“

§ 3

Diese Anordnung tritt am 1. Januar 2020 in Kraft.

— Nds. MBl. Nr. 45/2020 S. 1082

Erweiterung des Evangelisch-lutherischen Kindertagesstättenverbandes Grafschaft Diepholz um die Kirchengemeinden Burlage und Neuenkirchen

**Bek. d. Landeskirchenamtes
der Evangelisch-lutherischen Landeskirche Hannovers
v. 7. 4. 2020**

Gemäß § 9 Absatz 1 Satz 1 des Kirchengesetzes über die regionale Zusammenarbeit von Kirchengemeinden ordnen wir Folgendes an:

§ 1

Die Evangelisch-lutherische St.-Marien-Kirchengemeinde Burlage in Hüde und die Evangelisch-lutherische St.-Katharinen-Kirchengemeinde Neuenkirchen in Neuenkirchen (Kirchen-

kreis Grafschaft Diepholz) werden Verbandsglieder des Evangelisch-lutherischen Kindertagesstättenverbandes Grafschaft Diepholz.

§ 2

Die genehmigte Satzungsänderung wird im Kirchlichen Amtsblatt veröffentlicht.

§ 3

Diese Anordnung tritt mit Wirkung vom 1. August 2019 in Kraft.

— Nds. MBl. Nr. 45/2020 S. 1082

— die Evangelisch-lutherische St.-Christophorus-Kirchengemeinde Reinhhausen in Gleichen (Kirchenkreis Göttingen).

§ 2

Die Satzung des Kirchengemeindeverbandes und der Vermerk über die Genehmigung der Satzung werden im Kirchlichen Amtsblatt veröffentlicht.

§ 3

Diese Anordnung tritt mit Wirkung vom 1. April 2020 in Kraft.

— Nds. MBl. Nr. 45/2020 S. 1083

**Errichtung
des Evangelisch-lutherischen Kirchengemeindeverbandes
Region Gleichen**

**Bek. d. Landeskirchenamtes
der Evangelisch-lutherischen Landeskirche Hannovers
v. 15. 7. 2020**

Gemäß § 9 Absatz 1 Satz 1 des Regionalgesetzes ordnen wir Folgendes an:

§ 1

Zur gemeinsamen Erfüllung kirchengemeindlicher Aufgaben wird ein Kirchengemeindeverband mit dem Namen „Evangelisch-lutherischer Kirchengemeindeverband Region Gleichen“ gebildet. Mitglieder des Kirchengemeindeverbandes sind:

- die Evangelisch-lutherische St.-Michaelis-Kirchengemeinde Diemarden in Gleichen,
- die Evangelisch-lutherische Apostel-Kirchengemeinde Gleichen in Gleichen,
- die Evangelisch-lutherische Kreuzweg-Kirchengemeinde Gleichen in Gleichen,
- die Evangelisch-lutherische Kirchengemeinde Groß Lengden in Gleichen,
- die Evangelisch-lutherische St.-Johannis-Kirchengemeinde Klein Lengden in Gleichen und

**Erweiterung
des Evangelisch-lutherischen Kindertagesstättenverbandes
Syke-Hoya um die Kirchengemeinde Twistringen**

**Bek. d. Landeskirchenamtes
der Evangelisch-lutherischen Landeskirche Hannovers
v. 2. 9. 2020**

Gemäß § 9 Absatz 1 Satz 1 des Kirchengesetzes über die regionale Zusammenarbeit von Kirchengemeinden ordnen wir Folgendes an:

§ 1

Die Evangelisch-lutherische Luther-Kirchengemeinde Twistringen in Twistringen (Kirchenkreis Syke-Hoya) wird Verbandsglied des Evangelisch-lutherischen Kindertagesstättenverbandes Syke-Hoya.

§ 2

Die genehmigte Satzungsänderung wird im Kirchlichen Amtsblatt veröffentlicht.

§ 3

Diese Anordnung tritt mit Wirkung vom 1. August 2020 in Kraft.

— Nds. MBl. Nr. 45/2020 S. 1083

Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie**Teilaufhebung einer Erlaubnis nach § 19 BBergG**

Bek. d. LBEG v. 21. 9. 2020
— L1.5/L67211/01-20-01/2020-0001 —

Die der Vermilion Energy Germany GmbH & Co. KG, Baum-schulenallee 16, 30625 Hannover, zugeteilte Erlaubnis, in dem Feld „Dümmersee-Uchte“ Kohlenwasserstoffe aufzusuchen, ist nach § 19 Abs. 1 Satz 1 BBergG teilweise aufgehoben worden.

Nach der teilweisen Aufhebung der Erlaubnis beträgt die Bruttofläche des Erlaubnisfeldes mit der Bezeichnung „Bahrenborstel“ 538 740 300 m².

Die Wirksamkeit dieser Aufhebung tritt gemäß § 19 Abs. 2 BBergG mit dem Tag dieser Bek. ein. Die Internetbekanntgabe nach § 27 a VwVfG dieser Teilaufhebung erfolgt unter der Internetadresse <http://www.lbeg.niedersachsen.de> des LBEG.

Die verbliebene Erlaubnisfeldfläche wird umrissen durch die in der **Anlage** „Koordinaten der Feldeseckpunkte der Erlaubnis Bahrenborstel“ angegebenen Koordinaten.

— Nds. MBl. Nr. 45/2020 S. 1084

Anlage

Koordinaten der Feldeseckpunkte der Erlaubnis Bahrenborstel				
Punktnummer	Gauß-Krüger-System		ETRS89-UTM-System	
	Rechts	Hoch	East	North
1	3 453 149,819	5 829 999,676	32 453 096,389	5 828 108,613
2	3 456 300,000	5 830 000,000	32 456 245,316	5 828 108,891
3	3 463 250,000	5 829 946,730	32 463 192,550	5 828 055,542
4	3 464 800,000	5 829 928,430	32 464 741,934	5 828 037,227
5	3 468 450,000	5 829 885,320	32 468 390,482	5 827 994,081
6	3 471 193,000	5 829 852,920	32 471 132,392	5 827 961,654
7	3 471 440,000	5 829 850,000	32 471 379,294	5 827 958,731
8	3 472 000,000	5 829 812,790	32 471 939,071	5 827 921,528
9	3 475 000,000	5 829 613,000	32 474 937,876	5 827 721,773
10	3 477 000,000	5 829 480,000	32 476 937,079	5 827 588,796
11	3 490 250,000	5 828 600,000	32 490 181,803	5 826 708,948
12	3 493 925,000	5 829 139,040	32 493 855,351	5 827 247,719
13	3 498 000,000	5 829 736,750	32 497 928,740	5 827 845,131
14	3 499 425,000	5 829 945,770	32 499 353,177	5 828 054,046
15	3 501 840,000	5 830 300,000	32 501 767,223	5 828 408,100
16	3 506 000,000	5 830 180,910	32 505 925,569	5 828 288,995
17	3 508 470,000	5 829 852,000	32 508 394,583	5 827 960,178
18	3 507 500,000	5 827 540,000	32 507 424,935	5 825 649,111
19	3 506 650,000	5 827 430,000	32 506 575,271	5 825 539,168
20	3 507 680,000	5 825 000,000	32 507 604,828	5 823 110,118
21	3 507 130,000	5 823 300,000	32 507 055,022	5 821 410,801
22	3 507 480,000	5 821 810,000	32 507 404,862	5 819 921,388
23	3 505 000,000	5 818 430,000	32 504 925,798	5 816 542,769
24	3 504 953,590	5 818 370,172	32 504 879,406	5 816 482,965
25	3 504 934,471	5 818 366,032	32 504 860,294	5 816 478,827
26	3 504 900,931	5 818 358,124	32 504 826,767	5 816 470,923
27	3 504 879,256	5 818 353,958	32 504 805,101	5 816 466,759
28	3 504 834,258	5 818 336,753	32 504 760,121	5 816 449,561
29	3 504 772,719	5 818 300,026	32 504 698,606	5 816 412,850
30	3 504 739,634	5 818 266,940	32 504 665,533	5 816 379,777

Koordinaten der Feldeseckpunkte der Erlaubnis Bahrenborstel				
Punktnummer	Gauß-Krüger-System		ETRS89-UTM-System	
	Rechts	Hoch	East	North
31	3 504 680,433	5 818 194,707	32 504 606,355	5 816 307,574
32	3 504 662,301	5 818 203,796	32 504 588,230	5 816 316,660
33	3 504 649,844	5 818 209,892	32 504 575,778	5 816 322,754
34	3 504 639,202	5 818 215,101	32 504 565,140	5 816 327,960
35	3 504 627,797	5 818 220,703	32 504 553,740	5 816 333,560
36	3 504 606,599	5 818 205,696	32 504 532,550	5 816 318,560
37	3 504 602,997	5 818 203,095	32 504 528,950	5 816 315,960
38	3 504 545,695	5 818 160,798	32 504 471,670	5 816 273,680
39	3 504 542,104	5 818 166,000	32 504 468,080	5 816 278,880
40	3 504 541,003	5 818 167,500	32 504 466,980	5 816 280,380
41	3 504 532,700	5 818 179,405	32 504 458,680	5 816 292,280
42	3 504 515,133	5 818 205,075	32 504 441,120	5 816 317,940
43	3 504 497,995	5 818 230,104	32 504 423,990	5 816 342,960
44	3 504 484,500	5 818 250,202	32 504 410,500	5 816 363,050
45	3 504 395,095	5 818 189,097	32 504 321,130	5 816 301,970
46	3 504 368,804	5 818 224,300	32 504 294,850	5 816 337,160
47	3 504 360,401	5 818 230,603	32 504 286,450	5 816 343,460
48	3 504 352,397	5 818 235,504	32 504 278,450	5 816 348,360
49	3 504 310,901	5 818 265,996	32 504 236,970	5 816 378,840
50	3 504 244,874	5 818 314,054	32 504 170,970	5 816 426,880
51	3 504 224,596	5 818 328,800	32 504 150,700	5 816 441,620
52	3 504 203,577	5 818 344,125	32 504 129,690	5 816 456,940
53	3 504 147,404	5 818 385,101	32 504 073,540	5 816 497,900
54	3 504 141,001	5 818 389,202	32 504 067,140	5 816 502,000
55	3 504 132,098	5 818 393,204	32 504 058,240	5 816 506,000
56	3 504 073,834	5 818 414,224	32 504 000,000	5 816 527,013
57	3 504 000,005	5 818 440,801	32 503 926,200	5 816 553,580
58	3 503 970,603	5 818 451,204	32 503 896,810	5 816 563,980
59	3 503 944,002	5 818 460,798	32 503 870,220	5 816 573,570
60	3 503 916,001	5 818 473,402	32 503 842,230	5 816 586,170
61	3 503 872,904	5 818 492,499	32 503 799,150	5 816 605,260
62	3 503 813,700	5 818 520,600	32 503 739,970	5 816 633,350
63	3 503 755,296	5 818 546,899	32 503 681,590	5 816 659,640
64	3 503 704,396	5 818 570,498	32 503 630,710	5 816 683,230
65	3 503 695,202	5 818 574,399	32 503 621,520	5 816 687,130
66	3 503 689,500	5 818 576,200	32 503 615,820	5 816 688,930
67	3 503 682,897	5 818 577,100	32 503 609,220	5 816 689,830
68	3 503 677,105	5 818 576,700	32 503 603,430	5 816 689,430
69	3 503 673,203	5 818 575,299	32 503 599,530	5 816 688,030
70	3 503 670,202	5 818 573,098	32 503 596,530	5 816 685,830
71	3 503 609,399	5 818 510,803	32 503 535,750	5 816 623,560
72	3 503 599,005	5 818 498,898	32 503 525,360	5 816 611,660
73	3 503 590,502	5 818 488,604	32 503 516,860	5 816 601,370
74	3 503 585,500	5 818 481,100	32 503 511,860	5 816 593,870
75	3 503 581,298	5 818 473,898	32 503 507,660	5 816 586,670
76	3 503 576,897	5 818 462,503	32 503 503,260	5 816 575,280
77	3 503 573,695	5 818 452,499	32 503 500,060	5 816 565,280
78	3 503 520,807	5 818 284,671	32 503 447,190	5 816 397,520
79	3 503 519,396	5 818 280,200	32 503 445,780	5 816 393,050
80	3 503 517,696	5 818 275,298	32 503 444,080	5 816 388,150

Koordinaten der Feldeseckpunkte der Erlaubnis Bahrenborstel				
	Gauß-Krüger-System		ETRS89-UTM-System	
Punktnummer	Rechts	Hoch	East	North
81	3 503 514,284	5 818 265,714	32 503 440,670	5 816 378,570
82	3 503 506,502	5 818 243,895	32 503 432,890	5 816 356,760
83	3 503 499,399	5 818 223,597	32 503 425,790	5 816 336,470
84	3 503 490,296	5 818 198,197	32 503 416,690	5 816 311,080
85	3 503 486,504	5 818 187,102	32 503 412,900	5 816 299,990
86	3 503 483,003	5 818 179,299	32 503 409,400	5 816 292,190
87	3 503 469,298	5 818 153,799	32 503 395,700	5 816 266,700
88	3 503 465,297	5 818 148,296	32 503 391,700	5 816 261,200
89	3 503 460,705	5 818 143,604	32 503 387,110	5 816 256,510
90	3 503 432,904	5 818 116,303	32 503 359,320	5 816 229,220
91	3 503 421,700	5 818 105,399	32 503 348,120	5 816 218,320
92	3 503 398,501	5 818 084,700	32 503 324,930	5 816 197,630
93	3 503 392,499	5 818 080,398	32 503 318,930	5 816 193,330
94	3 503 387,497	5 818 078,397	32 503 313,930	5 816 191,330
95	3 503 369,800	5 818 072,305	32 503 296,240	5 816 185,240
96	3 503 361,596	5 818 070,204	32 503 288,040	5 816 183,140
97	3 503 354,103	5 818 068,503	32 503 280,550	5 816 181,440
98	3 503 332,205	5 818 063,701	32 503 258,660	5 816 176,640
99	3 503 324,702	5 818 061,100	32 503 251,160	5 816 174,040
100	3 503 319,800	5 818 058,599	32 503 246,260	5 816 171,540
101	3 503 299,802	5 818 046,904	32 503 226,270	5 816 159,850
102	3 503 292,099	5 818 041,701	32 503 218,570	5 816 154,650
103	3 503 270,301	5 818 025,805	32 503 196,780	5 816 138,760
104	3 503 257,496	5 818 014,400	32 503 183,980	5 816 127,360
105	3 503 244,701	5 818 000,004	32 503 171,190	5 816 112,970
106	3 503 236,098	5 817 985,498	32 503 162,590	5 816 098,470
107	3 503 233,797	5 817 980,496	32 503 160,290	5 816 093,470
108	3 503 230,596	5 817 972,203	32 503 157,090	5 816 085,180
109	3 503 221,603	5 817 943,601	32 503 148,100	5 816 056,590
110	3 503 220,902	5 817 940,500	32 503 147,400	5 816 053,490
111	3 503 219,702	5 817 935,298	32 503 146,200	5 816 048,290
112	3 503 213,000	5 817 907,597	32 503 139,500	5 816 020,600
113	3 503 208,298	5 817 878,495	32 503 134,800	5 815 991,510
114	3 503 208,098	5 817 870,602	32 503 134,600	5 815 983,620
115	3 503 209,199	5 817 862,199	32 503 135,700	5 815 975,220
116	3 503 214,101	5 817 822,303	32 503 140,600	5 815 935,340
117	3 503 216,402	5 817 805,796	32 503 142,900	5 815 918,840
118	3 503 219,004	5 817 794,502	32 503 145,500	5 815 907,550
119	3 503 223,295	5 817 781,797	32 503 149,790	5 815 894,850
120	3 503 228,198	5 817 767,701	32 503 154,690	5 815 880,760
121	3 503 231,899	5 817 760,999	32 503 158,390	5 815 874,060
122	3 503 250,517	5 817 731,357	32 503 177,000	5 815 844,430
123	3 503 259,100	5 817 717,702	32 503 185,580	5 815 830,780
124	3 503 273,696	5 817 715,501	32 503 200,170	5 815 828,580
125	3 503 200,299	5 817 578,096	32 503 126,800	5 815 691,230
126	3 503 064,499	5 817 323,903	32 502 991,050	5 815 437,140
127	3 503 066,599	5 817 323,803	32 502 993,150	5 815 437,040
128	3 503 077,404	5 817 323,503	32 503 003,950	5 815 436,740
129	3 503 188,198	5 817 320,803	32 503 114,700	5 815 434,040
130	3 503 194,600	5 817 320,603	32 503 121,100	5 815 433,840

Koordinaten der Feldeseckpunkte der Erlaubnis Bahrenborstel				
Punktnummer	Gauß-Krüger-System		ETRS89-UTM-System	
	Rechts	Hoch	East	North
131	3 503 053,806	5 817 217,350	32 502 980,360	5 815 330,630
132	3 502 996,203	5 817 175,102	32 502 922,780	5 815 288,400
133	3 502 977,696	5 817 161,497	32 502 904,280	5 815 274,800
134	3 502 984,999	5 817 151,603	32 502 911,580	5 815 264,910
135	3 502 992,702	5 817 141,199	32 502 919,280	5 815 254,510
136	3 503 006,798	5 817 121,981	32 502 933,370	5 815 235,300
137	3 503 018,303	5 817 106,295	32 502 944,870	5 815 219,620
138	3 503 026,196	5 817 095,701	32 502 952,760	5 815 209,030
139	3 503 031,899	5 817 087,898	32 502 958,460	5 815 201,230
140	3 503 041,103	5 817 075,403	32 502 967,660	5 815 188,740
141	3 502 967,204	5 817 022,401	32 502 893,790	5 815 135,760
142	3 503 087,204	5 816 857,598	32 503 013,740	5 814 971,020
143	3 503 090,695	5 816 852,696	32 503 017,230	5 814 966,120
144	3 503 128,300	5 816 878,596	32 503 054,820	5 814 992,010
145	3 503 121,198	5 816 785,900	32 503 047,720	5 814 899,350
146	3 502 990,097	5 816 691,200	32 502 916,670	5 814 804,690
147	3 503 036,229	5 816 627,639	32 502 962,782	5 814 741,154
148	3 503 042,369	5 816 626,875	32 502 968,920	5 814 740,390
149	3 503 045,474	5 816 622,916	32 502 972,024	5 814 736,432
150	3 503 047,261	5 816 620,354	32 502 973,810	5 814 733,871
151	3 502 815,913	5 816 455,591	32 502 742,551	5 814 569,177
152	3 502 807,298	5 816 446,100	32 502 733,940	5 814 559,690
153	3 502 802,496	5 816 441,698	32 502 729,140	5 814 555,290
154	3 502 757,099	5 816 389,096	32 502 683,760	5 814 502,710
155	3 502 754,498	5 816 386,095	32 502 681,160	5 814 499,710
156	3 502 745,004	5 816 374,800	32 502 671,670	5 814 488,420
157	3 502 723,049	5 816 349,583	32 502 649,723	5 814 463,213
158	3 502 696,535	5 816 315,489	32 502 623,219	5 814 429,133
159	3 502 670,184	5 816 335,533	32 502 596,879	5 814 449,169
160	3 502 568,014	5 816 394,822	32 502 494,750	5 814 508,436
161	3 502 510,312	5 816 419,702	32 502 437,071	5 814 533,307
162	3 502 438,845	5 816 440,876	32 502 365,633	5 814 554,474
163	3 502 357,321	5 816 445,639	32 502 284,141	5 814 559,236
164	3 502 195,332	5 816 420,755	32 502 122,216	5 814 534,365
165	3 502 143,465	5 816 407,474	32 502 070,370	5 814 521,090
166	3 502 084,905	5 816 391,684	32 502 011,833	5 814 505,307
167	3 502 065,529	5 816 385,554	32 501 992,464	5 814 499,180
168	3 501 999,999	5 816 347,999	32 501 926,960	5 814 461,640
169	3 501 959,918	5 816 326,156	32 501 886,895	5 814 439,807
170	3 501 942,397	5 816 314,404	32 501 869,380	5 814 428,060
171	3 501 903,222	5 816 288,675	32 501 830,221	5 814 402,342
172	3 501 830,804	5 816 232,455	32 501 757,831	5 814 346,145
173	3 501 776,650	5 816 180,840	32 501 703,697	5 814 294,551
174	3 501 754,892	5 816 152,888	32 501 681,948	5 814 266,611
175	3 501 723,302	5 816 112,801	32 501 650,370	5 814 226,540
176	3 501 678,295	5 816 041,802	32 501 605,380	5 814 155,570
177	3 501 635,467	5 815 968,715	32 501 562,568	5 814 082,513
178	3 501 625,333	5 815 941,259	32 501 552,437	5 814 055,068
179	3 501 605,263	5 815 887,588	32 501 532,375	5 814 001,418
180	3 501 588,715	5 815 842,799	32 501 515,833	5 813 956,648

Koordinaten der Feldeseckpunkte der Erlaubnis Bahrenborstel				
	Gauß-Krüger-System		ETRS89-UTM-System	
Punktnummer	Rechts	Hoch	East	North
181	3 501 570,667	5 815 757,037	32 501 497,791	5 813 870,920
182	3 497 338,000	5 815 854,000	32 497 266,805	5 813 967,908
183	3 494 129,000	5 814 172,000	32 494 059,056	5 812 286,626
184	3 489 004,000	5 814 015,000	32 488 936,087	5 812 129,765
185	3 480 363,000	5 815 416,000	32 480 298,540	5 813 530,338
186	3 480 348,762	5 815 414,346	32 480 284,308	5 813 528,684
187	3 480 348,084	5 815 419,123	32 480 283,630	5 813 533,460
188	3 480 286,337	5 815 601,545	32 480 221,910	5 813 715,810
189	3 480 273,372	5 815 638,769	32 480 208,950	5 813 753,020
190	3 480 269,620	5 815 666,921	32 480 205,200	5 813 781,160
191	3 480 265,858	5 815 711,948	32 480 201,440	5 813 826,170
192	3 480 269,619	5 815 748,543	32 480 205,200	5 813 862,750
193	3 480 279,621	5 815 796,778	32 480 215,199	5 813 910,966
194	3 480 280,793	5 815 802,428	32 480 216,371	5 813 916,613
195	3 480 285,574	5 815 825,474	32 480 221,150	5 813 939,650
196	3 480 300,970	5 815 885,848	32 480 236,541	5 814 000,000
197	3 480 309,022	5 815 917,411	32 480 244,590	5 814 031,550
198	3 480 319,335	5 815 956,806	32 480 254,900	5 814 070,930
199	3 480 318,404	5 815 994,341	32 480 253,970	5 814 108,450
200	3 480 312,772	5 816 027,184	32 480 248,340	5 814 141,280
201	3 480 301,507	5 816 054,385	32 480 237,080	5 814 168,470
202	3 480 279,938	5 816 088,158	32 480 215,520	5 814 202,230
203	3 480 265,632	5 816 108,174	32 480 201,220	5 814 222,238
204	3 480 239,611	5 816 144,580	32 480 175,210	5 814 258,630
205	3 480 226,546	5 816 162,837	32 480 162,150	5 814 276,880
206	3 480 189,810	5 816 212,576	32 480 125,430	5 814 326,600
207	3 480 177,005	5 816 229,933	32 480 112,630	5 814 343,950
208	3 480 064,328	5 816 383,086	32 480 000,000	5 814 497,044
209	3 480 038,037	5 816 418,816	32 479 973,720	5 814 532,760
210	3 479 970,559	5 816 511,082	32 479 906,270	5 814 624,990
211	3 479 959,134	5 816 528,988	32 479 894,850	5 814 642,890
212	3 479 950,360	5 816 542,664	32 479 886,080	5 814 656,560
213	3 479 910,894	5 816 604,128	32 479 846,630	5 814 718,000
214	3 479 892,206	5 816 632,549	32 479 827,950	5 814 746,410
215	3 479 868,646	5 816 669,953	32 479 804,400	5 814 783,800
216	3 479 814,063	5 816 755,516	32 479 749,840	5 814 869,330
217	3 479 722,475	5 816 903,094	32 479 658,290	5 815 016,850
218	3 479 605,936	5 817 082,283	32 479 541,800	5 815 195,970
219	3 479 586,148	5 817 109,764	32 479 522,020	5 815 223,440
220	3 479 569,661	5 817 127,350	32 479 505,540	5 815 241,020
221	3 479 555,375	5 817 141,636	32 479 491,260	5 815 255,300
222	3 479 536,677	5 817 150,439	32 479 472,570	5 815 264,100
223	3 479 527,994	5 817 165,545	32 479 463,890	5 815 279,200
224	3 479 525,443	5 817 170,707	32 479 461,340	5 815 284,360
225	3 479 523,642	5 817 174,378	32 479 459,540	5 815 288,030
226	3 479 596,241	5 817 184,654	32 479 532,110	5 815 298,300
227	3 479 654,910	5 817 480,202	32 479 590,760	5 815 593,730
228	3 479 659,902	5 817 479,502	32 479 595,750	5 815 593,030
229	3 479 660,575	5 817 482,679	32 479 596,423	5 815 596,206
230	3 479 661,402	5 817 486,605	32 479 597,250	5 815 600,130

Koordinaten der Feldeseckpunkte der Erlaubnis Bahrenborstel				
Punktnummer	Gauß-Krüger-System		ETRS89-UTM-System	
	Rechts	Hoch	East	North
231	3 479 680,128	5 817 572,369	32 479 615,970	5 815 685,860
232	3 479 729,010	5 817 796,147	32 479 664,836	5 815 909,548
233	3 479 755,103	5 817 915,596	32 479 690,920	5 816 028,950
234	3 479 772,499	5 818 000,000	32 479 708,310	5 816 113,320
235	3 479 781,922	5 818 043,268	32 479 717,730	5 816 156,570
236	3 479 782,532	5 818 046,059	32 479 718,340	5 816 159,360
237	3 479 783,693	5 818 051,411	32 479 719,500	5 816 164,710
238	3 479 796,297	5 818 109,304	32 479 732,100	5 816 222,580
239	3 479 813,082	5 818 188,566	32 479 748,880	5 816 301,810
240	3 479 813,973	5 818 192,787	32 479 749,770	5 816 306,030
241	3 479 825,526	5 818 247,359	32 479 761,320	5 816 360,580
242	3 479 826,197	5 818 250,561	32 479 761,990	5 816 363,780
243	3 479 844,102	5 818 335,105	32 479 779,890	5 816 448,290
244	3 479 851,325	5 818 369,008	32 479 787,110	5 816 482,180
245	3 479 851,805	5 818 371,289	32 479 787,590	5 816 484,460
246	3 479 852,102	5 818 372,682	32 479 787,887	5 816 485,852
247	3 479 855,196	5 818 387,195	32 479 790,980	5 816 500,360
248	3 479 862,088	5 818 416,977	32 479 797,870	5 816 530,130
249	3 479 862,954	5 818 420,699	32 479 798,735	5 816 533,850
250	3 479 863,609	5 818 423,520	32 479 799,390	5 816 536,670
251	3 479 864,355	5 818 426,751	32 479 800,136	5 816 539,900
252	3 479 865,199	5 818 430,403	32 479 800,980	5 816 543,550
253	3 479 882,015	5 818 508,254	32 479 817,790	5 816 621,370
254	3 479 904,803	5 818 613,696	32 479 840,570	5 816 726,770
255	3 479 820,516	5 818 655,900	32 479 756,318	5 816 768,958
256	3 479 733,216	5 818 699,610	32 479 669,053	5 816 812,652
257	3 479 613,605	5 818 759,500	32 479 549,490	5 816 872,520
258	3 479 835,800	5 818 948,998	32 479 771,600	5 817 061,940
259	3 479 779,707	5 819 039,404	32 479 715,530	5 817 152,310
260	3 479 621,490	5 819 294,403	32 479 557,380	5 817 407,210
261	3 479 616,398	5 819 302,596	32 479 552,290	5 817 415,400
262	3 479 577,422	5 819 366,841	32 479 513,330	5 817 479,620
263	3 479 555,602	5 819 402,805	32 479 491,520	5 817 515,570
264	3 479 619,596	5 819 561,299	32 479 555,490	5 817 674,000
265	3 479 546,486	5 819 605,555	32 479 482,410	5 817 718,240
266	3 479 499,497	5 819 633,996	32 479 435,440	5 817 746,670
267	3 479 357,399	5 819 719,898	32 479 293,400	5 817 832,540
268	3 479 350,726	5 819 720,878	32 479 286,730	5 817 833,520
269	3 479 242,333	5 819 740,794	32 479 178,380	5 817 853,430
270	3 479 198,195	5 819 748,897	32 479 134,260	5 817 861,530
271	3 479 188,201	5 819 750,698	32 479 124,270	5 817 863,330
272	3 479 115,102	5 819 764,002	32 479 051,200	5 817 876,630
273	3 479 111,801	5 819 771,505	32 479 047,900	5 817 884,130
274	3 479 111,500	5 819 795,704	32 479 047,600	5 817 908,320
275	3 479 098,205	5 819 814,301	32 479 034,310	5 817 926,910
276	3 479 091,702	5 819 824,195	32 479 027,810	5 817 936,800
277	3 479 084,599	5 819 833,399	32 479 020,710	5 817 946,000
278	3 479 079,097	5 819 839,501	32 479 015,210	5 817 952,100
279	3 479 071,004	5 819 845,704	32 479 007,120	5 817 958,300
280	3 479 063,500	5 819 849,695	32 478 999,620	5 817 962,290

Koordinaten der Feldeseckpunkte der Erlaubnis Bahrenborstel				
	Gauß-Krüger-System		ETRS89-UTM-System	
Punktnummer	Rechts	Hoch	East	North
281	3 479 054,197	5 819 853,596	32 478 990,320	5 817 966,190
282	3 479 050,995	5 819 854,497	32 478 987,120	5 817 967,090
283	3 479 047,504	5 819 853,796	32 478 983,630	5 817 966,390
284	3 479 027,796	5 819 846,203	32 478 963,930	5 817 958,800
285	3 479 026,196	5 819 843,602	32 478 962,330	5 817 956,200
286	3 479 023,805	5 819 838,100	32 478 959,940	5 817 950,700
287	3 479 018,903	5 819 832,698	32 478 955,040	5 817 945,300
288	3 478 995,804	5 819 810,098	32 478 931,950	5 817 922,710
289	3 478 993,403	5 819 808,298	32 478 929,550	5 817 920,910
290	3 478 988,701	5 819 806,597	32 478 924,850	5 817 919,210
291	3 478 977,997	5 819 803,395	32 478 914,150	5 817 916,010
292	3 478 972,895	5 819 802,705	32 478 909,050	5 817 915,320
293	3 478 966,703	5 819 802,505	32 478 902,860	5 817 915,120
294	3 478 944,904	5 819 802,905	32 478 881,070	5 817 915,520
295	3 478 933,700	5 819 803,605	32 478 869,870	5 817 916,220
296	3 478 932,899	5 819 829,005	32 478 869,070	5 817 941,610
297	3 478 923,895	5 819 831,196	32 478 860,070	5 817 943,800
298	3 478 919,904	5 819 832,896	32 478 856,080	5 817 945,500
299	3 478 913,601	5 819 836,297	32 478 849,780	5 817 948,900
300	3 478 902,597	5 819 846,401	32 478 838,780	5 817 959,000
301	3 478 897,004	5 819 853,004	32 478 833,190	5 817 965,600
302	3 478 892,302	5 819 860,597	32 478 828,490	5 817 973,190
303	3 478 889,901	5 819 864,999	32 478 826,090	5 817 977,590
304	3 478 888,301	5 819 868,900	32 478 824,490	5 817 981,490
305	3 478 889,701	5 819 880,205	32 478 825,890	5 817 992,790
306	3 478 890,201	5 819 883,096	32 478 826,390	5 817 995,680
307	3 478 892,902	5 819 886,697	32 478 829,090	5 817 999,280
308	3 478 896,303	5 819 890,099	32 478 832,490	5 818 002,680
309	3 478 898,604	5 819 890,499	32 478 834,790	5 818 003,080
310	3 478 906,998	5 819 882,296	32 478 843,180	5 817 994,880
311	3 478 921,164	5 819 877,794	32 478 857,340	5 817 990,380
312	3 478 926,496	5 819 876,003	32 478 862,670	5 817 988,590
313	3 478 928,697	5 819 875,803	32 478 864,870	5 817 988,390
314	3 478 931,198	5 819 875,803	32 478 867,370	5 817 988,390
315	3 478 934,799	5 819 877,404	32 478 870,970	5 817 989,990
316	3 478 937,900	5 819 879,595	32 478 874,070	5 817 992,180
317	3 478 941,502	5 819 883,397	32 478 877,670	5 817 995,980
318	3 478 944,102	5 819 888,899	32 478 880,270	5 818 001,480
319	3 478 946,003	5 819 894,301	32 478 882,170	5 818 006,880
320	3 478 945,903	5 819 899,603	32 478 882,070	5 818 012,180
321	3 478 944,602	5 819 903,805	32 478 880,770	5 818 016,380
322	3 478 940,101	5 819 906,296	32 478 876,270	5 818 018,870
323	3 478 935,899	5 819 907,396	32 478 872,070	5 818 019,970
324	3 478 929,396	5 819 908,797	32 478 865,570	5 818 021,370
325	3 478 918,752	5 819 911,367	32 478 854,930	5 818 023,940
326	3 478 906,997	5 819 914,198	32 478 843,180	5 818 026,770
327	3 478 903,596	5 819 915,499	32 478 839,780	5 818 028,070
328	3 478 897,203	5 819 923,202	32 478 833,390	5 818 035,770
329	3 478 891,501	5 819 931,895	32 478 827,690	5 818 044,460
330	3 478 890,000	5 819 934,796	32 478 826,190	5 818 047,360

Koordinaten der Feldeseckpunkte der Erlaubnis Bahrenborstel				
Punktnummer	Gauß-Krüger-System		ETRS89-UTM-System	
	Rechts	Hoch	East	North
331	3 478 889,000	5 819 942,299	32 478 825,190	5 818 054,860
332	3 478 888,299	5 819 945,300	32 478 824,490	5 818 057,860
333	3 478 885,398	5 819 948,802	32 478 821,590	5 818 061,360
334	3 478 880,997	5 819 950,702	32 478 817,190	5 818 063,260
335	3 478 870,202	5 819 954,604	32 478 806,400	5 818 067,160
336	3 478 864,900	5 819 954,304	32 478 801,100	5 818 066,860
337	3 478 858,498	5 819 952,503	32 478 794,700	5 818 065,060
338	3 478 850,805	5 819 951,102	32 478 787,010	5 818 063,660
339	3 478 843,402	5 819 950,902	32 478 779,610	5 818 063,460
340	3 478 835,098	5 819 951,002	32 478 771,310	5 818 063,560
341	3 478 829,196	5 819 952,202	32 478 765,410	5 818 064,760
342	3 478 823,904	5 819 955,003	32 478 760,120	5 818 067,560
343	3 478 819,202	5 819 957,404	32 478 755,420	5 818 069,960
344	3 478 813,800	5 819 959,695	32 478 750,020	5 818 072,250
345	3 478 807,597	5 819 960,895	32 478 743,820	5 818 073,450
346	3 478 802,695	5 819 961,796	32 478 738,920	5 818 074,350
347	3 478 793,802	5 819 963,596	32 478 730,030	5 818 076,150
348	3 478 783,598	5 819 968,198	32 478 719,830	5 818 080,750
349	3 478 766,001	5 819 969,998	32 478 702,240	5 818 082,550
350	3 478 766,101	5 819 932,203	32 478 702,340	5 818 044,770
351	3 478 765,701	5 819 928,102	32 478 701,940	5 818 040,670
352	3 478 759,478	5 819 912,502	32 478 695,719	5 818 025,077
353	3 478 752,966	5 819 909,961	32 478 689,210	5 818 022,537
354	3 478 744,549	5 819 911,391	32 478 680,796	5 818 023,966
355	3 478 734,068	5 819 915,996	32 478 670,319	5 818 028,570
356	3 478 731,050	5 819 917,267	32 478 667,303	5 818 029,840
357	3 478 725,968	5 819 917,743	32 478 662,223	5 818 030,316
358	3 478 721,363	5 819 919,967	32 478 657,619	5 818 032,539
359	3 478 713,739	5 819 937,436	32 478 649,999	5 818 050,001
360	3 478 710,086	5 819 955,064	32 478 646,347	5 818 067,622
361	3 478 709,609	5 819 961,575	32 478 645,871	5 818 074,131
362	3 478 713,421	5 819 973,486	32 478 649,681	5 818 086,037
363	3 478 725,104	5 819 993,497	32 478 661,360	5 818 106,040
364	3 478 724,804	5 819 996,598	32 478 661,060	5 818 109,140
365	3 478 724,304	5 820 000,000	32 478 660,560	5 818 112,540
366	3 478 720,202	5 820 013,405	32 478 656,460	5 818 125,940
367	3 478 717,401	5 820 020,798	32 478 653,660	5 818 133,330
368	3 478 713,899	5 820 027,701	32 478 650,160	5 818 140,230
369	3 478 710,998	5 820 032,402	32 478 647,260	5 818 144,930
370	3 478 706,196	5 820 036,404	32 478 642,460	5 818 148,930
371	3 478 684,497	5 820 054,501	32 478 620,770	5 818 167,020
372	3 478 671,101	5 820 066,095	32 478 607,380	5 818 178,610
373	3 478 667,700	5 820 070,097	32 478 603,980	5 818 182,610
374	3 478 665,399	5 820 073,798	32 478 601,680	5 818 186,310
375	3 478 660,897	5 820 083,702	32 478 597,180	5 818 196,210
376	3 478 654,004	5 820 098,698	32 478 590,290	5 818 211,200
377	3 478 648,402	5 820 112,303	32 478 584,690	5 818 224,800
378	3 478 645,400	5 820 121,297	32 478 581,690	5 818 233,790
379	3 478 644,400	5 820 128,900	32 478 580,690	5 818 241,390
380	3 478 644,800	5 820 133,502	32 478 581,090	5 818 245,990

Koordinaten der Feldeseckpunkte der Erlaubnis Bahrenborstel				
	Gauß-Krüger-System		ETRS89-UTM-System	
Punktnummer	Rechts	Hoch	East	North
381	3 478 647,101	5 820 140,104	32 478 583,390	5 818 252,590
382	3 478 649,502	5 820 147,797	32 478 585,790	5 818 260,280
383	3 478 652,703	5 820 161,603	32 478 588,990	5 818 274,080
384	3 478 654,303	5 820 171,397	32 478 590,590	5 818 283,870
385	3 478 656,304	5 820 178,400	32 478 592,590	5 818 290,870
386	3 478 661,596	5 820 191,505	32 478 597,880	5 818 303,970
387	3 478 667,998	5 820 199,698	32 478 604,280	5 818 312,160
388	3 478 672,800	5 820 204,200	32 478 609,080	5 818 316,660
389	3 478 680,703	5 820 208,102	32 478 616,980	5 818 320,560
390	3 478 688,096	5 820 211,003	32 478 624,370	5 818 323,460
391	3 478 690,097	5 820 211,003	32 478 626,370	5 818 323,460
392	3 478 691,798	5 820 209,803	32 478 628,070	5 818 322,260
393	3 478 695,299	5 820 206,101	32 478 631,570	5 818 318,560
394	3 478 697,000	5 820 203,600	32 478 633,270	5 818 316,060
395	3 478 697,200	5 820 195,597	32 478 633,470	5 818 308,060
396	3 478 698,100	5 820 185,803	32 478 634,370	5 818 298,270
397	3 478 700,101	5 820 180,001	32 478 636,370	5 818 292,470
398	3 478 703,603	5 820 175,799	32 478 639,870	5 818 288,270
399	3 478 708,505	5 820 172,998	32 478 644,770	5 818 285,470
400	3 478 714,297	5 820 171,798	32 478 650,560	5 818 284,270
401	3 478 718,599	5 820 170,998	32 478 654,860	5 818 283,470
402	3 478 723,301	5 820 171,898	32 478 659,560	5 818 284,370
403	3 478 726,702	5 820 172,598	32 478 662,960	5 818 285,070
404	3 478 736,196	5 820 180,102	32 478 672,450	5 818 292,570
405	3 478 737,396	5 820 215,496	32 478 673,650	5 818 327,950
406	3 478 735,805	5 820 227,800	32 478 672,060	5 818 340,250
407	3 478 735,004	5 820 232,602	32 478 671,260	5 818 345,050
408	3 478 734,604	5 820 234,203	32 478 670,860	5 818 346,650
409	3 478 732,103	5 820 238,705	32 478 668,360	5 818 351,150
410	3 478 720,598	5 820 259,203	32 478 656,860	5 818 371,640
411	3 478 714,826	5 820 270,377	32 478 651,090	5 818 382,810
412	3 478 712,505	5 820 277,800	32 478 648,770	5 818 390,230
413	3 478 714,696	5 820 284,103	32 478 650,960	5 818 396,530
414	3 478 717,197	5 820 291,396	32 478 653,460	5 818 403,820
415	3 478 717,997	5 820 293,596	32 478 654,260	5 818 406,020
416	3 478 721,698	5 820 298,398	32 478 657,960	5 818 410,820
417	3 478 724,499	5 820 299,899	32 478 660,760	5 818 412,320
418	3 478 728,301	5 820 300,599	32 478 664,560	5 818 413,020
419	3 478 766,396	5 820 299,900	32 478 702,640	5 818 412,320
420	3 478 777,400	5 820 301,200	32 478 713,640	5 818 413,620
421	3 478 783,603	5 820 301,701	32 478 719,840	5 818 414,120
422	3 478 788,705	5 820 304,602	32 478 724,940	5 818 417,020
423	3 478 792,996	5 820 308,103	32 478 729,230	5 818 420,520
424	3 478 814,805	5 820 328,202	32 478 751,030	5 818 440,610
425	3 478 821,497	5 820 334,104	32 478 757,720	5 818 446,510
426	3 478 835,503	5 820 346,799	32 478 771,720	5 818 459,200
427	3 478 842,896	5 820 352,202	32 478 779,110	5 818 464,600
428	3 478 848,998	5 820 355,303	32 478 785,210	5 818 467,700
429	3 478 852,099	5 820 356,203	32 478 788,310	5 818 468,600
430	3 478 889,204	5 820 360,496	32 478 825,400	5 818 472,890

Koordinaten der Feldeseckpunkte der Erlaubnis Bahrenborstel				
Punktnummer	Gauß-Krüger-System		ETRS89-UTM-System	
	Rechts	Hoch	East	North
431	3 478 889,804	5 820 371,100	32 478 826,000	5 818 483,490
432	3 478 891,605	5 820 379,103	32 478 827,800	5 818 491,490
433	3 478 893,695	5 820 384,695	32 478 829,890	5 818 497,080
434	3 478 898,497	5 820 389,897	32 478 834,690	5 818 502,280
435	3 478 902,999	5 820 393,799	32 478 839,190	5 818 506,180
436	3 478 906,800	5 820 396,300	32 478 842,990	5 818 508,680
437	3 478 916,504	5 820 400,602	32 478 852,690	5 818 512,980
438	3 478 926,998	5 820 405,204	32 478 863,180	5 818 517,580
439	3 478 959,201	5 820 424,402	32 478 895,370	5 818 536,770
440	3 478 967,004	5 820 429,604	32 478 903,170	5 818 541,970
441	3 478 969,305	5 820 432,095	32 478 905,470	5 818 544,460
442	3 478 970,405	5 820 436,497	32 478 906,570	5 818 548,860
443	3 478 970,505	5 820 440,999	32 478 906,670	5 818 553,360
444	3 478 968,604	5 820 445,601	32 478 904,770	5 818 557,960
445	3 478 961,101	5 820 456,305	32 478 897,270	5 818 568,660
446	3 478 955,999	5 820 456,105	32 478 892,170	5 818 568,460
447	3 478 954,598	5 820 452,903	32 478 890,770	5 818 565,260
448	3 478 947,396	5 820 450,502	32 478 883,570	5 818 562,860
449	3 478 936,601	5 820 446,901	32 478 872,780	5 818 559,260
450	3 478 927,998	5 820 445,300	32 478 864,180	5 818 557,660
451	3 478 923,296	5 820 445,100	32 478 859,480	5 818 557,460
452	3 478 920,105	5 820 445,300	32 478 856,290	5 818 557,660
453	3 478 914,903	5 820 446,300	32 478 851,090	5 818 558,660
454	3 478 910,301	5 820 448,001	32 478 846,490	5 818 560,360
455	3 478 907,700	5 820 451,502	32 478 843,890	5 818 563,860
456	3 478 905,799	5 820 456,204	32 478 841,990	5 818 568,560
457	3 478 905,599	5 820 461,396	32 478 841,790	5 818 573,750
458	3 478 905,699	5 820 466,598	32 478 841,890	5 818 578,950
459	3 478 908,600	5 820 479,303	32 478 844,790	5 818 591,650
460	3 478 911,201	5 820 485,896	32 478 847,390	5 818 598,240
461	3 478 913,602	5 820 489,297	32 478 849,790	5 818 601,640
462	3 478 928,898	5 820 491,798	32 478 865,080	5 818 604,140
463	3 478 949,696	5 820 509,696	32 478 885,870	5 818 622,030
464	3 478 953,397	5 820 512,897	32 478 889,570	5 818 625,230
465	3 478 957,399	5 820 515,098	32 478 893,570	5 818 627,430
466	3 478 969,503	5 820 520,100	32 478 905,670	5 818 632,430
467	3 478 978,597	5 820 523,302	32 478 914,760	5 818 635,630
468	3 478 991,602	5 820 527,003	32 478 927,760	5 818 639,330
469	3 478 991,302	5 820 548,702	32 478 927,460	5 818 661,020
470	3 478 991,302	5 820 551,503	32 478 927,460	5 818 663,820
471	3 478 994,102	5 820 570,301	32 478 930,260	5 818 682,610
472	3 478 997,503	5 820 592,599	32 478 933,660	5 818 704,900
473	3 478 996,403	5 820 600,903	32 478 932,560	5 818 713,200
474	3 478 994,302	5 820 613,298	32 478 930,460	5 818 725,590
475	3 478 993,501	5 820 620,601	32 478 929,660	5 818 732,890
476	3 478 994,802	5 820 626,603	32 478 930,960	5 818 738,890
477	3 478 997,403	5 820 630,805	32 478 933,560	5 818 743,090
478	3 479 003,095	5 820 635,196	32 478 939,250	5 818 747,480
479	3 479 008,997	5 820 639,098	32 478 945,150	5 818 751,380
480	3 479 013,799	5 820 641,899	32 478 949,950	5 818 754,180

Koordinaten der Feldeseckpunkte der Erlaubnis Bahrenborstel				
	Gauß-Krüger-System		ETRS89-UTM-System	
Punktnummer	Rechts	Hoch	East	North
481	3 479 027,705	5 820 648,202	32 478 963,850	5 818 760,480
482	3 479 053,105	5 820 658,897	32 478 989,240	5 818 771,170
483	3 479 040,299	5 820 662,898	32 478 976,440	5 818 775,170
484	3 479 022,402	5 820 665,899	32 478 958,550	5 818 778,170
485	3 479 014,999	5 820 666,899	32 478 951,150	5 818 779,170
486	3 479 004,095	5 820 666,999	32 478 940,250	5 818 779,270
487	3 478 989,799	5 820 665,798	32 478 925,960	5 818 778,070
488	3 478 972,503	5 820 663,497	32 478 908,670	5 818 775,770
489	3 478 953,695	5 820 660,196	32 478 889,870	5 818 772,470
490	3 478 941,700	5 820 658,705	32 478 877,880	5 818 770,980
491	3 478 926,204	5 820 657,904	32 478 862,390	5 818 770,180
492	3 478 911,098	5 820 658,604	32 478 847,290	5 818 770,880
493	3 478 894,101	5 820 662,196	32 478 830,300	5 818 774,470
494	3 478 880,796	5 820 666,497	32 478 817,000	5 818 778,770
495	3 478 869,902	5 820 670,799	32 478 806,110	5 818 783,070
496	3 478 832,997	5 820 688,495	32 478 769,220	5 818 800,760
497	3 478 818,401	5 820 693,897	32 478 754,630	5 818 806,160
498	3 478 804,895	5 820 697,498	32 478 741,130	5 818 809,760
499	3 478 790,600	5 820 699,499	32 478 726,840	5 818 811,760
500	3 478 776,804	5 820 699,799	32 478 713,050	5 818 812,060
501	3 478 749,804	5 820 698,598	32 478 686,060	5 818 810,860
502	3 478 705,196	5 820 695,896	32 478 641,470	5 818 808,160
503	3 478 603,596	5 820 688,302	32 478 539,910	5 818 800,570
504	3 478 554,496	5 820 681,498	32 478 490,830	5 818 793,770
505	3 478 549,304	5 820 680,798	32 478 485,640	5 818 793,070
506	3 478 541,661	5 820 678,727	32 478 478,000	5 818 791,000
507	3 478 467,602	5 820 658,698	32 478 403,970	5 818 770,980
508	3 478 378,597	5 820 634,297	32 478 315,000	5 818 746,590
509	3 478 360,900	5 820 627,304	32 478 297,310	5 818 739,600
510	3 478 347,005	5 820 619,600	32 478 283,420	5 818 731,900
511	3 478 336,501	5 820 610,797	32 478 272,920	5 818 723,100
512	3 478 325,296	5 820 597,902	32 478 261,720	5 818 710,210
513	3 478 313,202	5 820 579,804	32 478 249,630	5 818 692,120
514	3 478 299,797	5 820 557,795	32 478 236,230	5 818 670,120
515	3 478 290,103	5 820 546,200	32 478 226,540	5 818 658,530
516	3 478 283,901	5 820 539,498	32 478 220,340	5 818 651,830
517	3 478 276,498	5 820 533,295	32 478 212,940	5 818 645,630
518	3 478 272,396	5 820 530,504	32 478 208,840	5 818 642,840
519	3 478 244,495	5 820 533,805	32 478 180,950	5 818 646,140
520	3 478 195,896	5 820 538,796	32 478 132,370	5 818 651,130
521	3 478 181,400	5 820 532,503	32 478 117,880	5 818 644,840
522	3 478 172,797	5 820 529,602	32 478 109,280	5 818 641,940
523	3 478 153,579	5 820 523,359	32 478 090,070	5 818 635,700
524	3 478 137,332	5 820 597,529	32 478 073,830	5 818 709,840
525	3 478 004,429	5 820 566,344	32 477 940,980	5 818 678,670
526	3 477 999,998	5 820 561,102	32 477 936,550	5 818 673,430
527	3 477 954,600	5 820 551,197	32 477 891,170	5 818 663,530
528	3 477 898,238	5 820 538,542	32 477 834,830	5 818 650,880
529	3 477 841,405	5 820 523,945	32 477 778,020	5 818 636,290
530	3 477 772,248	5 820 508,248	32 477 708,890	5 818 620,600

Koordinaten der Feldeseckpunkte der Erlaubnis Bahrenborstel				
Punktnummer	Gauß-Krüger-System		ETRS89-UTM-System	
	Rechts	Hoch	East	North
531	3 477 741,515	5 820 551,254	32 477 678,170	5 818 663,590
532	3 477 738,074	5 820 555,996	32 477 674,730	5 818 668,330
533	3 477 734,993	5 820 558,557	32 477 671,650	5 818 670,890
534	3 477 730,771	5 820 560,748	32 477 667,430	5 818 673,080
535	3 477 726,669	5 820 560,878	32 477 663,330	5 818 673,210
536	3 477 723,508	5 820 560,388	32 477 660,170	5 818 672,720
537	3 477 706,301	5 820 593,200	32 477 642,970	5 818 705,520
538	3 477 656,300	5 820 664,098	32 477 592,990	5 818 776,390
539	3 477 606,899	5 820 725,802	32 477 543,610	5 818 838,070
540	3 477 605,889	5 820 727,002	32 477 542,600	5 818 839,270
541	3 477 604,439	5 820 728,479	32 477 541,151	5 818 840,747
542	3 477 531,598	5 820 802,701	32 477 468,340	5 818 914,940
543	3 477 508,998	5 820 855,102	32 477 445,750	5 818 967,320
544	3 477 483,698	5 820 887,204	32 477 420,460	5 818 999,410
545	3 477 453,195	5 820 925,499	32 477 389,970	5 819 037,690
546	3 477 449,904	5 820 925,199	32 477 386,680	5 819 037,390
547	3 477 446,403	5 820 925,699	32 477 383,180	5 819 037,890
548	3 477 444,202	5 820 927,099	32 477 380,980	5 819 039,290
549	3 477 443,301	5 820 929,400	32 477 380,080	5 819 041,590
550	3 477 440,900	5 820 943,396	32 477 377,680	5 819 055,580
551	3 477 430,395	5 821 001,099	32 477 367,180	5 819 113,260
552	3 477 423,602	5 821 035,102	32 477 360,390	5 819 147,250
553	3 477 421,601	5 821 041,304	32 477 358,390	5 819 153,450
554	3 477 420,300	5 821 043,595	32 477 357,090	5 819 155,740
555	3 477 415,298	5 821 051,298	32 477 352,090	5 819 163,440
556	3 477 393,799	5 821 082,400	32 477 330,600	5 819 194,530
557	3 477 349,301	5 821 138,202	32 477 286,120	5 819 250,310
558	3 477 316,097	5 821 175,796	32 477 252,930	5 819 287,890
559	3 477 292,097	5 821 203,097	32 477 228,940	5 819 315,180
560	3 477 266,297	5 821 227,796	32 477 203,150	5 819 339,870
561	3 477 248,599	5 821 241,802	32 477 185,460	5 819 353,870
562	3 477 233,433	5 821 253,166	32 477 170,300	5 819 365,230
563	3 477 207,903	5 821 272,303	32 477 144,780	5 819 384,360
564	3 477 199,899	5 821 278,395	32 477 136,780	5 819 390,450
565	3 477 131,102	5 821 313,898	32 477 068,010	5 819 425,940
566	3 477 135,803	5 821 322,802	32 477 072,710	5 819 434,840
567	3 477 119,196	5 821 396,001	32 477 056,110	5 819 508,010
568	3 477 077,499	5 821 412,297	32 477 014,430	5 819 524,300
569	3 477 063,703	5 821 417,699	32 477 000,640	5 819 529,700
570	3 477 061,502	5 821 420,500	32 476 998,440	5 819 532,500
571	3 476 952,097	5 821 559,003	32 476 889,080	5 819 670,950
572	3 476 876,395	5 821 654,900	32 476 813,410	5 819 766,810
573	3 476 834,198	5 821 708,401	32 476 771,230	5 819 820,290
574	3 476 829,596	5 821 714,303	32 476 766,630	5 819 826,190
575	3 476 756,616	5 821 806,689	32 476 693,680	5 819 918,540
576	3 476 698,501	5 821 880,297	32 476 635,590	5 819 992,120
577	3 476 690,620	5 821 888,180	32 476 627,712	5 820 000,000
578	3 476 578,802	5 822 000,003	32 476 515,940	5 820 111,780
579	3 476 523,213	5 822 052,009	32 476 460,374	5 820 163,766
580	3 476 474,699	5 822 097,400	32 476 411,880	5 820 209,140

Koordinaten der Feldeseckpunkte der Erlaubnis Bahrenborstel				
	Gauß-Krüger-System		ETRS89-UTM-System	
Punktnummer	Rechts	Hoch	East	North
581	3 476 446,211	5 822 082,245	32 476 383,403	5 820 193,991
582	3 476 351,201	5 822 031,702	32 476 288,430	5 820 143,470
583	3 476 329,946	5 822 020,376	32 476 267,183	5 820 132,149
584	3 476 291,698	5 821 999,999	32 476 228,950	5 820 111,780
585	3 476 279,503	5 821 993,596	32 476 216,760	5 820 105,380
586	3 476 254,604	5 821 980,600	32 476 191,870	5 820 092,390
587	3 476 170,701	5 821 936,802	32 476 108,000	5 820 048,610
588	3 476 145,301	5 821 923,596	32 476 082,610	5 820 035,410
589	3 476 108,897	5 821 904,598	32 476 046,220	5 820 016,420
590	3 476 077,470	5 821 888,171	32 476 014,805	5 820 000,000
591	3 476 009,798	5 821 852,796	32 475 947,160	5 819 964,640
592	3 476 000,004	5 821 847,704	32 475 937,370	5 819 959,550
593	3 475 840,152	5 821 759,926	32 475 777,580	5 819 871,810
594	3 475 831,899	5 821 755,404	32 475 769,330	5 819 867,290
595	3 475 825,226	5 821 751,733	32 475 762,660	5 819 863,620
596	3 475 799,086	5 821 737,377	32 475 736,530	5 819 849,270
597	3 475 679,850	5 821 671,879	32 475 617,340	5 819 783,800
598	3 475 581,601	5 821 617,896	32 475 519,130	5 819 729,840
599	3 475 543,066	5 821 596,747	32 475 480,610	5 819 708,700
600	3 475 449,064	5 821 545,144	32 475 386,644	5 819 657,119
601	3 475 438,596	5 821 539,403	32 475 376,180	5 819 651,380
602	3 475 403,452	5 821 520,104	32 475 341,050	5 819 632,090
603	3 475 236,997	5 821 428,696	32 475 174,660	5 819 540,720
604	3 475 234,548	5 821 427,355	32 475 172,212	5 819 539,380
605	3 475 175,003	5 821 394,701	32 475 112,690	5 819 506,740
606	3 475 154,125	5 821 383,236	32 475 091,820	5 819 495,280
607	3 475 068,802	5 821 336,396	32 475 006,530	5 819 448,460
608	3 475 007,698	5 821 302,802	32 474 945,450	5 819 414,880
609	3 474 999,740	5 821 298,433	32 474 937,495	5 819 410,513
610	3 474 971,124	5 821 282,724	32 474 908,890	5 819 394,810
611	3 474 917,689	5 821 253,398	32 474 855,476	5 819 365,497
612	3 474 913,501	5 821 251,100	32 474 851,290	5 819 363,200
613	3 474 871,205	5 821 227,900	32 474 809,010	5 819 340,010
614	3 474 680,901	5 821 123,396	32 474 618,780	5 819 235,550
615	3 474 660,603	5 821 112,301	32 474 598,490	5 819 224,460
616	3 474 511,104	5 821 030,196	32 474 449,050	5 819 142,390
617	3 474 364,044	5 820 949,488	32 474 302,047	5 819 061,716
618	3 474 254,204	5 820 889,196	32 474 192,250	5 819 001,450
619	3 474 204,895	5 820 862,105	32 474 142,960	5 818 974,370
620	3 474 126,405	5 820 818,996	32 474 064,500	5 818 931,280
621	3 474 093,101	5 820 810,603	32 474 031,210	5 818 922,890
622	3 474 066,801	5 820 796,797	32 474 004,920	5 818 909,090
623	3 474 061,879	5 820 794,222	32 474 000,000	5 818 906,516
624	3 474 029,055	5 820 777,023	32 473 967,189	5 818 889,325
625	3 474 010,888	5 820 767,505	32 473 949,029	5 818 879,811
626	3 473 999,995	5 820 761,802	32 473 938,140	5 818 874,110
627	3 473 942,403	5 820 730,699	32 473 880,570	5 818 843,020
628	3 473 773,697	5 820 639,500	32 473 711,930	5 818 751,860
629	3 473 684,502	5 820 590,849	32 473 622,770	5 818 703,230
630	3 473 600,800	5 820 545,200	32 473 539,100	5 818 657,600

Koordinaten der Feldeseckpunkte der Erlaubnis Bahrenborstel				
Punktnummer	Gauß-Krüger-System		ETRS89-UTM-System	
	Rechts	Hoch	East	North
631	3 473 588,245	5 820 538,337	32 473 526,550	5 818 650,740
632	3 473 443,598	5 820 459,403	32 473 381,960	5 818 571,840
633	3 473 269,901	5 820 366,704	32 473 208,330	5 818 479,180
634	3 473 268,400	5 820 366,604	32 473 206,830	5 818 479,080
635	3 473 252,004	5 820 354,999	32 473 190,440	5 818 467,480
636	3 473 116,601	5 820 281,397	32 473 055,090	5 818 393,910
637	3 473 110,899	5 820 278,196	32 473 049,390	5 818 390,710
638	3 473 071,503	5 820 255,897	32 473 010,010	5 818 368,420
639	3 473 012,010	5 820 223,603	32 472 950,540	5 818 336,140
640	3 472 958,599	5 820 194,601	32 472 897,150	5 818 307,150
641	3 472 881,469	5 820 152,733	32 472 820,050	5 818 265,300
642	3 472 847,206	5 820 134,145	32 472 785,800	5 818 246,720
643	3 472 845,295	5 820 133,104	32 472 783,890	5 818 245,680
644	3 472 837,462	5 820 128,843	32 472 776,060	5 818 241,420
645	3 472 767,995	5 820 091,097	32 472 706,620	5 818 203,690
646	3 472 762,603	5 820 088,195	32 472 701,230	5 818 200,790
647	3 472 722,077	5 820 066,666	32 472 660,720	5 818 179,270
648	3 472 695,319	5 820 052,449	32 472 633,972	5 818 165,059
649	3 467 601,000	5 824 814,000	32 467 541,747	5 822 924,791
650	3 461 811,000	5 825 675,000	32 461 754,061	5 823 785,532
651	3 455 365,439	5 826 351,949	32 455 311,075	5 824 462,305
652	3 455 318,157	5 826 355,771	32 455 263,811	5 824 466,126
653	3 455 308,761	5 826 441,379	32 455 254,420	5 824 551,700
654	3 455 309,971	5 826 496,702	32 455 255,630	5 824 607,000
655	3 455 320,654	5 826 565,859	32 455 266,310	5 824 676,130
656	3 455 333,718	5 826 622,872	32 455 279,370	5 824 733,120
657	3 455 333,838	5 826 626,994	32 455 279,490	5 824 737,240
658	3 455 360,078	5 826 704,985	32 455 305,720	5 824 815,200
659	3 455 373,092	5 826 731,640	32 455 318,730	5 824 841,844
660	3 455 389,539	5 826 758,177	32 455 335,170	5 824 868,370
661	3 455 522,759	5 826 953,946	32 455 468,340	5 825 064,060
662	3 455 553,680	5 827 000,795	32 455 499,250	5 825 110,890
663	3 455 571,457	5 827 026,676	32 455 517,020	5 825 136,760
664	3 455 586,323	5 827 052,316	32 455 531,880	5 825 162,390
665	3 455 597,607	5 827 081,038	32 455 543,160	5 825 191,100
666	3 455 466,524	5 827 094,301	32 455 412,130	5 825 204,360
667	3 455 463,003	5 827 102,565	32 455 408,610	5 825 212,620
668	3 455 194,703	5 827 281,052	32 455 140,420	5 825 391,040
669	3 455 059,218	5 827 371,086	32 455 004,990	5 825 481,040
670	3 454 953,745	5 827 437,841	32 454 899,560	5 825 547,770
671	3 454 949,564	5 827 440,532	32 454 895,380	5 825 550,460
672	3 454 890,240	5 827 448,524	32 454 836,080	5 825 558,450
673	3 454 884,898	5 827 448,924	32 454 830,740	5 825 558,850
674	3 454 878,966	5 827 445,903	32 454 824,810	5 825 555,830
675	3 454 593,822	5 826 774,322	32 454 539,770	5 824 884,520
676	3 454 169,530	5 826 943,440	32 454 115,650	5 825 053,577
677	3 454 125,192	5 827 003,626	32 454 071,330	5 825 113,740
678	3 454 062,486	5 827 090,209	32 454 008,650	5 825 200,290
679	3 453 635,297	5 827 678,947	32 453 581,640	5 825 788,800
680	3 453 552,783	5 827 790,891	32 453 499,160	5 825 900,700

Koordinaten der Feldeseckpunkte der Erlaubnis Bahrenborstel				
	Gauß-Krüger-System		ETRS89-UTM-System	
Punktnummer	Rechts	Hoch	East	North
681	3 453 540,500	5 827 803,887	32 453 486,882	5 825 913,692
682	3 453 535,006	5 827 812,079	32 453 481,390	5 825 921,880
683	3 453 449,629	5 827 972,231	32 453 396,050	5 826 081,970
684	3 453 438,204	5 827 996,391	32 453 384,630	5 826 106,120
685	3 453 436,324	5 828 004,844	32 453 382,750	5 826 114,570
686	3 453 384,578	5 828 364,966	32 453 331,030	5 826 474,550
687	3 453 353,382	5 828 586,094	32 453 299,850	5 826 695,590
688	3 453 243,367	5 829 350,059	32 453 189,890	5 827 459,253

Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Oldenburg

**Entscheidung nach dem BImSchG;
Öffentliche Bekanntmachung
(Homann Feinkost GmbH,
Dissen am Teutoburger Wald)**

**Bek. d. GAA Oldenburg v. 9. 9. 2020
— OL 19-062-01 —**

Das GAA Oldenburg hat der Firma Homann Feinkost GmbH, Bahnhofstraße 4, 49201 Dissen am Teutoburger Wald, mit der Entscheidung vom 28. 7. 2020 eine Neugenehmigung gemäß den §§ 4 und 10 BImSchG zum Betrieb einer Anlage zur Herstellung von sonstigen Nahrungsmittelgerüchten (Dressing-Produktion) mit einer Produktionskapazität von maximal 2 372 t/d bzw. 230 000 t/a auf dem Grundstück in 49152 Bad Essen-Lintorf, Gemarkung Lintorf, Flur 5, Flurstücke 103/8, 103/9, 104/2, 104/24, 106/16, 108/6, 108/7, 114/7 und Teilstück 114/9 sowie Flur 10, Flurstücke 43/1, 43/2, 44/1, 44/2, 45/1, 47/1, 47/2, 48/1, 48/2, 49 und 54, erteilt.

Gegenstand des Verfahrens waren im Wesentlichen die folgenden Maßnahmen:

- Kapazitätserhöhung von 74 t/d auf 2 372 t/d bzw. 230 000 t/a,
- Errichtung neuer Produktionsgebäude,
- Abriss oder Umnutzung vorhandener Produktionsgebäude,
- Installation neuer Produktionsanlagen,
- Errichtung eines neuen Silo- und Tanklagers,
- Verlegung der Werkszufahrt nach Norden und Umstrukturierung der Logistik,
- Betrieb einer Kälteanlage mit einem Gesamtinhalt an Kältemittel von 5,2 t Ammoniak,
- Betriebszeit im Drei-Schicht-Betrieb von Montag 00.00 Uhr bis Samstag 24.00 Uhr; zur Abdeckung saisonaler Spitzen soll auch an Sonntagen produziert werden können.

Der Bescheid enthält Nebenbestimmungen, um die Erfüllung der Genehmigungsvoraussetzungen des § 6 BImSchG sicherzustellen.

Der vollständige Bescheid und die genehmigten Antragsunterlagen können in der Zeit **vom 1. 10. bis einschließlich 14. 10. 2020** bei den folgenden Stellen eingesehen werden:

- Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Oldenburg, Theodor-Tantzen-Platz 8, 26122 Oldenburg (Oldenburg), Zimmer 423, während der Dienststunden,
montags bis donnerstags
in der Zeit von 7.30 bis 16.00 Uhr,
freitags in der Zeit von 7.30 bis 13.00 Uhr;

— Gemeinde Bad Essen, Rathaus, Lindenstraße 41/43, 49152 Bad Essen, Zimmernummer 1.15, während der Dienststunden,
nur nach telefonischer Anmeldung unter Tel. 05472 401-61,
montags bis mittwochs
in der Zeit von 8.00 bis 12.00 Uhr und
14.00 bis 16.00 Uhr,
donnerstags in der Zeit von 8.00 bis 12.00 Uhr und
14.00 bis 18.00 Uhr,
freitags in der Zeit von 8.00 bis 12.00 Uhr
sowie außerhalb dieser Zeiten nach telefonischer Vereinbarung unter Tel. 05472 401-61.

Diese Bek. und der vollständige Genehmigungsbescheid sind auch im Internet unter <http://www.gewerbeaufsicht.niedersachsen.de> und dort über den Pfad „Bekanntmachungen > Oldenburg — Emden — Osnabrück“ einsehbar.

Nach der öffentlichen Bekanntmachung kann der Bescheid einschließlich Begründung bis zum Ablauf der Widerspruchsfrist von den Personen, die Einwendungen erhoben haben, beim Staatlichen Gewerbeaufsichtsamt Oldenburg, Theodor-Tantzen-Platz 8, 26122 Oldenburg (Oldenburg), schriftlich angefordert werden.

Gemäß § 10 Abs. 7 und 8 BImSchG i. V. m. § 21 a der 9. BImSchV werden der verfügbare Teil des Bescheides und die Rechtsbehelfsbelehrung als **Anlage** öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass der Bescheid mit dem Ende der Auslegungsfrist auch gegenüber Dritten, die keine Einwendungen erhoben haben, als zugestellt gilt.

Das genehmigte Vorhaben betrifft eine Anlage gemäß der Richtlinie 2010/75/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24. 11. 2010 über Industriemissionen (integrierte Vermeidung und Verminderung der Umweltverschmutzung) — sog. Industriemissions-Richtlinie — (ABl. EU Nr. L 334 S. 17; 2012 Nr. L 158 S. 25), für die das BVT-Merkblatt mit Schlussfolgerungen — Durchführungsbeschluss (EU) 2019/2031 vom 12. 11. 2019 für die Nahrungsmittel-, Getränke- und Milchindustrie — maßgeblich ist. Die aktuellen BVT-Merkblätter können im Internet beim Umweltbundesamt heruntergeladen werden.

Anlage**I. Tenor**

1. Der Homann Feinkost GmbH, Bahnhofstraße 4, 49201 Dissen, wird aufgrund ihres Antrages vom 18. 4. 2019, zuletzt ergänzt durch Schreiben vom 13. 3. 2020, die Genehmigung zur Errichtung und zum Betrieb einer Anlage zur Herstellung von sonstigen Nahrungsmittelerzeugnissen aus tierischen und pflanzlichen Rohstoffen (Dressing Produktion) mit einer Produktionskapazität von 2 372 Tonnen am Tag bzw. max. 230 000 Tonnen/Jahr erteilt.

2. Gegenstand der Genehmigung

Dieser Bescheid erstreckt sich neben der Kapazitätserhöhung der bisher baurechtlich genehmigten Anlage mit einer Produktionskapazität von 74 t pro Tag auf 2 372 t pro Tag bzw. 230 000 t pro Jahr auf die folgenden wesentlichen Anlagenteile und Nebeneinrichtungen einschließlich ihres Betriebes:

- Errichtung neuer Produktionsgebäude,
- Abriss oder Umnutzung vorhandener Produktionsgebäude,
- Installation neuer Produktionsanlagen,
- Errichtung eines neuen Silo- und Tanklagers,
- Verlegung der Werkszufahrt nach Norden und Umstrukturierung der Logistik,
- Errichtung und Betrieb eines zweiten Dampfkessels,
- Betrieb einer Kälteanlage mit einem Gesamtinhalt an Kältemittel von 5,2 t Ammoniak,
- Betriebszeit im 3 Schicht-Betrieb von Mo. 00:00 Uhr bis So. 24:00 Uhr,
- ein Betrieb an einzelnen Sonntagen ist nur zulässig, wenn die arbeitszeitrechtlichen Voraussetzungen dafür vorliegen.

Die flüssigen Rohstoffe (wie Speiseöl, Essig, Ei, Zuckersirup) werden am neuen Tanklager im Werksteil Nord angenommen. Die silogebundenen Rohwaren werden am neuen Silolager im Werksteil Süd angenommen.

Die Rohstoffe werden in den Produktionsanlagen des Werksteils Süd zu Mayonnaisen, Saucen, Dressings, Ketchup, Brot aufstrichen u. ä. verarbeitet, abgefüllt, verpackt, palettiert und über die Elektrohängelbahn in den Werksteil Nord befördert und dort eingelagert oder kommissioniert.

Die vorhandene Ammoniak-Kälteanlage wird durch eine neue ersetzt, deren Kühlleistung über einen Eiwasserkreislauf zu den Verbrauchern gelangt.

Die Dampfversorgung erfolgt über den bestehenden Dampfkessel 2 (Herstell-Nr. 4630; 2,954 MW FWL) und den neuen Dampfkessel Vitamax HS als Ersatz für den rückzubauenden Dampfkessel 1 (Herstell-Nr. 19632; 4,2 MW FWL).

Technische Daten des neuen Dampfkessels Vitamax HS:

Herstell-Nr.	7722513009772.105
Hersteller	Viessmann Industriekessel Mittenwalde GmbH
Bauart	Einflammrohr-Großwasserraumkessel
Druckgeräte-Richtlinie 2014/68/EU	Diagramm 5, Kategorie IV, Modul G
Herstell-Nr. Abgas Wasservorwärmer	I.: 7722513009772.105 (Economizer) II.: 702584.10/1 u. 702584.10/2 (Konsensator)
Hersteller	zu I: Viessmann Industriekessel Mittenwalde GmbH zu II: Kelvion GmbH
Herstelljahr	2020
Aufstellungsart	feststehender Landdampfkessel
Aufstellungsraum	Kesselaufstellungsraum
maximal zulässiger Druck	10 bar (Sattdampf)
zul. Dampferzeugung	10 t/h
zul. Feuerungs-wärmeleistung	7 384 kW
Heizfläche	183 m ² (Dampfkessel) zu I: 175,9 m ² (Economizer) zu II: 45 m ² (Kondensator)

Wasserinhalt	15 100 l bis NW; 18 750 l voll
Brennstoff	Erdgas
Brennstoff-versorgung	öffentliches Gasnetz
Beaufsichtigungsart	ohne ständige Beaufsichtigung über eine Zeitraum von 72 Stunden
Feuerungsart	Gebläsebrenner der Fa. Weishaupt, Typ G70/2 A Aufführung 3LN
Schornsteinhöhe	20,0 m
Mündungs-durchmesser	650 mm

Standort der Anlage ist:

Ort: 49152 Bad Essen
Straße: Heinrich-Hamker-Straße 20
Gemarkung: Lintorf
Flur: 5
Flurstücke: 103/8, 103/9, 104/2, 104/24, 106/16, 108/6, 108/7, 114/7 und tlw. 114/9
Flur: 10
Flurstücke: 43/1, 43/2, 44/1, 44/2, 45/1, 47/1, 47/2, 48/1, 48/2, 49 und 54.

Die im Formular „Inhaltsverzeichnis“ im Einzelnen aufgeführten Antragsunterlagen sind Bestandteil dieses Genehmigungsbescheides und liegen diesem zugrunde.

3. Konzentrationswirkung

Diese Genehmigung schließt folgende Entscheidungen mit ein:

- die Baugenehmigung gemäß § 64 Niedersächsische Bauordnung (NBauO),
- die Eignungsfeststellung gemäß § 63 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) nach Maßgabe der Regelungen unter II. Nr. 8.3.1,
- die Erlaubnis gemäß § 18 Abs. 1 Nr. 1 Betriebssicherheitsverordnung (BetrSichV) für die Errichtung und den Betrieb des erdgasbefeuerten Dampfkessels Vitamax HS als Ersatz für den Dampfkessel 1 (Herstell-Nr. 19632, FWL 4,2 MW, Dampfleistung 6 t/h) und
- die Indirekteinleitererlaubnis gemäß § 58 Wasserhaushaltsgesetz (WHG).

Im Übrigen ergeht diese Genehmigung unbeschadet der beordlichen Entscheidungen, die nach § 13 BImSchG nicht von der Genehmigung eingeschlossen werden.

4. Kostenentscheidung

Die Kosten dieses Verfahrens trägt die Antragstellerin.

VI. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch beim Staatlichen Gewerbeaufsichtsamt Oldenburg, Theodor-Tantzen-Platz 8, 26122 Oldenburg, erhoben werden.

**Genehmigungsverfahren nach dem BImSchG;
Öffentliche Bekanntmachung
(Solarbelt FairFuel gGmbH, Berlin)**

**Bek. d. GAA Oldenburg v. 30. 9. 2020
— OL 19-113-01 + 02 —**

Die Firma Solarbelt FairFuel gGmbH, Zossener Straße 55—58, 10961 Berlin, hat mit Schreiben vom 3. 7. 2019 die Erteilung einer Genehmigung zur Errichtung und zum Betrieb einer Power to Liquid Anlage (PtL-Anlage) in 49757 Werlte, Loruper Straße 80, Gemarkung Werlte, Flur 5, Flurstücke 200/3 und 201/3, beantragt.

Das beantragte Vorhaben umfasst insbesondere folgende Maßnahmen:

- Errichtung und Betrieb einer Power to Liquid Anlage (PtL-Anlage) zur Umwandlung von Wasserstoff und Kohlenstoffdioxid in synthetischen Turbinentreibstoff mit einer Herstellungsleistung von 44 kg/h,
- Errichtung und Betrieb eines Elektrolyseurs (20 kg/h).

Mit der Realisierung des Vorhabens soll unmittelbar nach der Genehmigung begonnen werden.

Es bedarf der immissionsschutzrechtlichen Genehmigung gemäß den §§ 4 und 10 BImSchG i. V. m. § 1 sowie den Nummern 4.1.1 (G/E) und 4.1.12 (G/E) des Anhangs 1 der 4. BImSchV. Es handelt sich weiterhin um eine Anlage gemäß Artikel 10 der Richtlinie 2010/75/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24. 11. 2010 über Industriemissionen (integrierte Vermeidung und Verminderung der Umweltverschmutzung) – sog. Industriemissions-Richtlinie – (ABl. EU Nr. L 334 S. 17; 2012 Nr. L 158 S. 25).

Gemäß Nummer 8.1 der Anlage zur ZustVO-Umwelt-Arbeitsschutz ist das GAA Oldenburg die zuständige Genehmigungsbehörde.

Das geplante Vorhaben wird hiermit gemäß § 10 Abs. 3 BImSchG öffentlich bekannt gemacht.

Der Behörde liegen als Bestandteil der Antragsunterlagen derzeit folgende entscheidungsrelevante Berichte und Empfehlungen vor:

- Stellungnahme des Landkreises Emsland vom 17. 9. 2020,
- Stellungnahme des GAA Emden vom 15. 9. 2020,
- Stellungnahme des TÜV Süd zu Stoffströmen und Emissionen vom 12. 6. 2020,
- Kurzbericht des TÜV Süd zu C-Massenstrom und Ableitung über Fackel vom 9. 6. 2020,
- Stellungnahme nach TA-Luft – Gutachten Schornsteinhöhe der TÜV Süd Industrie Service GmbH GLO-20-1516 vom 22. 6. 2020,
- Bericht des TÜV Süd über die Geruchsbelastung vom 23. 6. 2020 Projekt-Nr. 600131085-GIRLv0,
- Schalltechnische Stellungnahme des TÜV Süd Nr. 600131085-60-03 vom 24. 6. 2020.

Im Rahmen dieses Genehmigungsverfahrens ist gemäß den §§ 5 und 9 i. V. m. Nummer 4.2 der Anlage 1 UVPG in der derzeit geltenden Fassung durch eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalles zu ermitteln, ob für das beantragte Vorhaben die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung erforderlich ist.

Der Vorhabenstandort liegt im Geltungsbereich des Bebauungsplans Nr. 80 „Biogasanlage“ der Gemeinde Werlte.

Die Auswirkungen von Lärm und von stofflichen Emissionen, wurden in den Antragsunterlagen beschrieben. Für die Beurteilung bzw. Bewertung der möglichen Auswirkungen sind die o. g. Berichte zugrunde gelegt worden. Die Auswirkungen wurden u. a. nach der Technischen Anleitung zum Schutz gegen Lärm (TA-Lärm) sowie nach der Technischen Anleitung zur Reinhaltung der Luft (TA Luft) beurteilt.

Es wurde eine schalltechnische Untersuchung des geplanten Betriebes durchgeführt. Im Rahmen dieser Untersuchung wurde festgestellt, dass unter den im Gutachten betrachteten Rahmenbedingungen und getroffenen Annahmen die von der Anlage verursachten Geräuschimmissionen die Immissionsrichtwerte an allen Immissionsorten um mehr als 10 dB unterschreiten.

Die Ausbreitungsberechnung zur Ermittlung der Geruchsbelastung im Umfeld der Anlage zeigt, dass der in der Geruchs-immissions-Richtlinie (GIRL) genannte Irrelevanzwert von 2 % Geruchshäufigkeiten deutlich unterschritten wird.

Relevante Auswirkungen auf weitere Schutzgüter als den Menschen konnten nach überschlägiger Prüfung nicht festgestellt werden. Die Beteiligung der Fachbehörden ergab keine Hinweise auf das Vorhandensein von schützenswerten bzw. streng geschützten Arten. Ferner liegen keine Schutzgebiete, Schutzobjekte oder bedeutsame Lebensräume für Tiere und Pflanzen im Plangebiet.

Der Antrag auf Erteilung der Genehmigung und die Antragsunterlagen nach § 4 der 9. BImSchV liegen in der Zeit vom **1. 10. bis zum 2. 11. 2020** bei den folgenden Stellen zu den angegebenen Zeiten zur Einsichtnahme öffentlich aus:

- Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Oldenburg, Theodor-Tantzen-Platz 8, 26122 Oldenburg (Oldenburg), Zimmer 417, während der Dienststunden,
montags bis donnerstags in der Zeit von 7.30 bis 16.00 Uhr,
freitags in der Zeit von 7.30 bis 13.00 Uhr;
- Samtgemeinde Werlte, Rathaus in Werlte, Marktstraße 1, 49757 Werlte, Zimmer 14, während der Öffnungszeiten, montags bis mittwochs in der Zeit von 8.15 bis 16.30 Uhr, donnerstags in der Zeit von 8.15 bis 17.30 Uhr, freitags in der Zeit von 8.15 bis 12.30 Uhr.

Diese Bek. ist auch im Internet unter <http://www.gewerbeaufsicht.niedersachsen.de> und dort über den Pfad „Bekanntmachungen > Oldenburg – Emden – Osnabrück“ einsehbar.

Etwaige Einwendungen gegen das Vorhaben sind während der Einwendungsfrist, diese beginnt am **1. 10. 2020** und endet mit Ablauf des **2. 12. 2020**, schriftlich bei den genannten Auslegungsstellen geltend zu machen.

Mit Ablauf dieser Frist sind für das Genehmigungsverfahren alle Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen (§ 10 Abs. 3 Satz 5 BImSchG).

Gemäß § 12 Abs. 2 der 9. BImSchV sind die Einwendungen der Antragstellerin und, soweit sie deren Aufgabenbereich berühren, den nach § 11 der 9. BImSchV beteiligten Behörden bekannt zu geben. Es wird darauf hingewiesen, dass auf Verlangen der Einwenderin oder des Einwenders deren oder dessen Name und Anschrift vor der Bekanntgabe unkenntlich gemacht werden sollen, wenn diese zur ordnungsgemäßen Durchführung des Genehmigungsverfahrens nicht erforderlich sind.

Nach Ablauf der Einwendungsfrist entscheidet die Genehmigungsbehörde nach Ermessen, ob ein Erörterungstermin durchgeführt wird.

Findet der Erörterungstermin statt, werden die form- und fristgerecht erhobenen Einwendungen anlässlich dieses Termins am

**Mittwoch, dem 16. 12. 2020, ab 10 Uhr,
im Rathaus der Samtgemeinde Werlte,
Marktstraße 1,
49757 Werlte,**

erörtert. Sollte die Erörterung am 16. 12. 2020 nicht abgeschlossen werden können, wird sie an den darauf folgenden Werktagen (ohne Samstag) zur gleichen Zeit am selben Ort fortgesetzt.

Der Erörterungstermin dient dazu, die rechtzeitig erhobenen Einwendungen zu erörtern, soweit dies für die Prüfung der Genehmigungsvoraussetzungen nach dem BImSchG von Bedeutung sein kann. Er soll denjenigen, die Einwendungen erhoben haben, Gelegenheit geben, ihre Einwendungen zu erläutern. Die Einwendungen werden auch dann erörtert, wenn die Antragstellerin oder die Personen, die Einwendungen erhoben haben, zu diesem Erörterungstermin nicht erscheinen.

Einwendungen, die auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen, werden im Erörterungstermin nicht behandelt.

Findet ein Erörterungstermin nicht statt, so wird dies gesondert öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Entscheidung gemäß § 10 Abs. 7 und 8 BImSchG und § 21 a der 9. BImSchV öffentlich bekannt gemacht wird und die öffentliche Bekanntmachung die Zustellung der Entscheidung ersetzen kann.

Stellenausschreibungen

Für die Verwaltung des **Landkreises Northeim** suchen wir zum nächstmöglichen Zeitpunkt eine

Leitung des Dezernats IV „Bauen und Umwelt“ (BesGr. A 16/EntgeltGr. 15 TVöD).

Der „Flächenlandkreis“ Northeim liegt in der Mitte Deutschlands und ist geprägt von seiner historischen Kulturlandschaft zwischen Harz und Weser. Interessante, erholende Landschaften treffen hier in der Region Südniedersachsen auf eine attraktive Nähe zu urbanen Knotenpunkten. Im Jahr 2022 wird im Landkreis Northeim die siebte niedersächsische Landesgartenschau ausgerichtet. Die Kreisverwaltung mit ca. 1000 Beschäftigten hat ihren Sitz in dem verkehrlich sehr gut angebundenen Northeim.

Organisatorisch ist die Kreisverwaltung in vier Dezernate aufgeteilt, davon bilden die folgenden Organisationseinheiten das Dezernat „Bauen und Umwelt“:

- Referat „Regionalmanagement und Tourismus“,
- Fachbereich „Bauverwaltung“,
- Fachbereich „Gebäude- und Verkehrsinfrastruktur“,
- Fachbereich „Facility-Management“ und
- Fachbereich „Regionalplanung und Umweltschutz“.

Ihr wesentlicher Wirkungsbereich als Dezernatsleitung:

- Steuerung des Dezernats (strategische und operative Ausrichtung), z. B. durch:
 - Entwicklung von (strategischen) Zielen unter Berücksichtigung der rechtlichen Vorgaben und der individuellen Rahmenbedingungen in Abstimmung mit der Landrätin,
 - Initiierung von Projekten und Identifizierung von Feldern für interkommunale Zusammenarbeit,
 - Stärkung der interdisziplinären Zusammenarbeit über die Organisationseinheiten des Dezernats hinaus;
- ziel- und ressourcenorientierte, empathische Führung des Dezernats, z. B. durch:
 - Personalführung der unterstellten Leitungskräfte,
 - Prozessoptimierung, insbesondere im Hinblick auf die Digitalisierung;
- Gremien- und Öffentlichkeitsarbeit, z.B. durch:
 - Erhaltung und Ausbau von Netzwerken,
 - Mitgliedschaft und Arbeit in internen und externen Gremien (z. B. lokale Arbeitsgruppe der LEADER-Region Harzweserland).

Wir bieten Ihnen als Ihr Arbeitgeber bzw. Dienstherr:

- eine überwiegend gestaltende Tätigkeit von richtungweisender Bedeutung, denn aufgrund der infrastrukturellen und planerischen Bewandtnis haben die Aufgaben des Dezernats unmittelbare Auswirkungen auf unseren gesamten Landkreis, unsere Einwohnerinnen und Einwohner sowie unsere touristischen Gäste,
- die Möglichkeit, eine mittelgroße Kommunalverwaltung mit flacher Hierarchiestruktur auch dezernatsübergreifend maßgeblich mit zu steuern, beispielsweise durch die Teilnahme an regelmäßigen Terminen mit der Verwaltungsleitung zur zukunftsorientierten Ausrichtung unserer modernen Kreisverwaltung,
- die Leitung eines heterogenen Dezernats mit ca. 230 Beschäftigten und einem jährlichen Budget von ca. 30,2 Mio. EUR,
- die Möglichkeit zur Inanspruchnahme von Homeoffice in Verbindung mit der Nutzung modernerer Technik nach individueller Absprache mit der Landrätin,
- vielfältige Angebote zur Gesunderhaltung im Rahmen des betrieblichen Gesundheitsmanagements sowie
- Parkmöglichkeiten in der hauseigenen Tiefgarage.

Das bringen Sie mit:

- ein mit dem Mastergrad erfolgreich abgeschlossenes Hochschulstudium in einem einschlägigen Studiengang, idealerweise Architektur oder Städtebau,
- die Laufbahnbefähigung für das zweite Einstiegsamt der Laufbahnguppe 2 der Fachrichtung „Technische Dienste“,
- Fachkenntnisse der Bautechnik, der Baugestaltung und des öffentlichen Baurechts,
- wünschenswerterweise mehrjährige Berufserfahrung in Führungspositionen, vorzugsweise in einem technischen Bereich einer öffentlichen Verwaltung o. ä.,
- ausgezeichnete kommunikative Fähigkeiten sowie ein strukturierteres und analytisches Denk- und Handlungsvermögen,
- Kreativität für die Weiterentwicklung des Dezernats,
- eine hohe psychische Belastbarkeit, Durchsetzungsvermögen sowie ein ausgeprägtes Organisations- und Verhandlungsgeschick,
- die integrative Kompetenz im Umgang mit diversen Themen aus dem Bereich „Bauen und Umwelt“,
- die Fähigkeit verschiedene, interdisziplinäre Handlungsstränge zu einem gemeinsamen Ergebnis zusammenzuführen,
- die Bereitschaft zur Wohnsitznahme im Landkreis Northeim sowie
- die Fahrerlaubnis der Klasse B (ehemals Klasse III) in Verbindung mit der Bereitschaft, Ihren privaten Pkw für dienstliche Fahrten gegen Kostenerstattung einzusetzen.

Die Bereitschaft zur flexiblen Arbeitszeitgestaltung wird darüber hinaus erwartet. Die regelmäßige wöchentliche Arbeitszeit der Vollzeitstelle beträgt grundsätzlich 39 bzw. 40 Stunden. Die Wahrnehmung der Dezernatsleitung ist bedingt durch die besonderen dienstlichen Erfordernisse auch regelmäßig außerhalb der üblichen Arbeitszeiten (auch abends oder an Wochenenden) erforderlich.

Sonstige Hinweise:

Für beamtete Personen ist der Zeitpunkt einer Beförderung nach der BesGr. A 15 bzw. A 16 abhängig von der Schaffung der stellenplanmäßigen Voraussetzungen. Dies ist jedoch zum nächstmöglichen Zeitpunkt beabsichtigt.

Der Landkreis Northeim ist i. S. der beruflichen Gleichstellung von Männern und Frauen bestrebt, den Anteil von Frauen in Bereichen zu erhöhen, in denen sie unterrepräsentiert sind. Frauen werden deshalb ausdrücklich aufgefordert, sich zu bewerben.

Informieren Sie sich gern bei Frau Landrätin Astrid Klinkert-Kittel, Tel. 05551 708-404, über die Wahrnehmung der Dezernatsleitung, Auskünfte zum Bewerbungsverfahren erteilt Herr Uwe Seeger, Tel. 05551 708-353.

Im Personalauswahlverfahren zur Stellenbesetzung finden Vorstellungsgespräche statt. Die persönliche Vorstellung erfolgt im Rahmen der Sitzung des Personalausschusses des Landkreises Northeim am Freitag, den 23. 10. 2020, voraussichtlich ab 14.00 Uhr.

Das sollten Sie darüber hinaus wissen:

Der Landkreis Northeim ist seit 2007 nach dem Audit berufundfamilie® zertifiziert. Für nähere Informationen zum Landkreis Northeim steht die Homepage www.landkreis-northeim.de zur Verfügung.

Eine Schwerbehinderung ist kein Hinderungsgrund für Ihre Bewerbung. Bei gleicher Eignung und Befähigung werden Sie sogar vorrangig berücksichtigt.

Datenschutz nehmen wir ernst. Ihre Unterlagen werden nach den Grundsätzen der DSGVO vertraulich behandelt und nach Abschluss des Verfahrens gelöscht.

Bitte bewerben Sie sich ausschließlich über unser Online-Bewerbungsportal **bis einschließlich 11. 10. 2020**.

— Nds. MBl. Nr. 45/2020 S. 1101

Beim **Landkreis Rotenburg (Wümme)** ist die Stelle der

Leitung des Amtes für Bauaufsicht und Bauleitplanung (m/w/d) (BesGr. A 15)

zu besetzen.

Die vollständige Ausschreibung erhalten Sie unter www.lk-row.de/stellenangebote.

Bei Interesse richten Sie Ihre Bewerbung mit aussagefähigen Unterlagen bitte **bis zum 18. 10. 2020** an den Landkreis Rotenburg (Wümme), Haupt- und Personalamt, Postfach 14 40, 27344 Rotenburg (Wümme) oder per E-Mail an bewerbungen@lk-row.de.

— Nds. MBl. Nr. 45/2020 S. 1101

Beim **Niedersächsischen Ministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz** ist im Referat 301 „EU-Zahlstelle“ zum nächstmöglichen Zeitpunkt die Stelle

einer Sachbearbeiterin oder eines Sachbearbeiters (w/m/d)

zu besetzen.

Der Dienstposten/Arbeitsplatz ist nach der BesGr. A 12 bewertet. Zurzeit steht nur eine Stelle der BesGr. A 11 zur Verfügung. Die Eingruppierung erfolgt abhängig von der jeweiligen fachlichen Qualifikation bis in die EntgeltGr. 11 TV-L.

Aufgabenbeschreibung:

Die EU-Zahlstelle betreut in Niedersachsen und Bremen Förderprogramme, die von der EU, dem Bund sowie dem Land Niedersachsen und der Freien Hansestadt Bremen finanziert werden. Mittels des Europäischen Garantiefonds für die Landwirtschaft (EGFL) und des Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums (ELER) werden insbesondere die Landwirtschaft und die Entwicklung des ländlichen Raumes gefördert.

Die fachliche Betreuung der Förderprogramme obliegt dem ML sowie dem MU. Im Referat 301.2 werden zentral sämtliche Zahlungen vorgenommen und die Rechnungsabschlüsse erstellt, darüber hinaus werden alle Zahlungsempfängerdaten koordiniert. Für die jeweiligen Bereiche stehen für die finanzielle Abwicklung der Zahlungen die spezielle Software-Anwendung „ZEUS“ und für die Datenpflege der Zahlungsempfänger die Software „Stammdatenverwaltung“ zur Verfügung.

Gesucht wird für das Referat 301.2 eine Sachbearbeiterin oder ein Sachbearbeiter mit folgender Aufgabendarstellung:

- Erstellung des jährlichen Rechnungsabschlusses für den EGFL und ELER,
- Erstellung von Auswertungen und Statistiken der verausgabten Fördermittel für die EU-Kommission und den EU-Rechnungshof,
- Beratung der Bewilligungsstellen der LWK, des NLWKN sowie der ÄRL hinsichtlich von Grundsatzfragen bezüglich der Zahlungsverfahren und der Stammdatenpflege,

- Erstellung von Dienstanweisungen,
- Erstellung von Fachkonzepten für die Weiterentwicklung von EDV-Anwendungen,
- Durchführung von Abnahmetests von Softwareversionen und Patches,
- Mitarbeit bei der Vorbereitung von Schulungen sowie Erstellung von Schulungsunterlagen.

Für die Arbeit ist eine enge Abstimmung mit den jeweiligen Fachreferaten im ML und im MU, dem SLA sowie externen IT-Dienstleistern erforderlich.

Anforderungsprofil:

Voraussetzung für die Wahrnehmung des Dienstpostens/Arbeitsplatzes ist die Befähigung für das erste Einstiegsamt der Laufbahnguppe 2 der Laufbahn „Allgemeine Dienste“ durch den Abschluss als Diplom-Verwaltungswirtin (FH), Diplom-Verwaltungswirt (FH), Diplom-Verwaltungsbetriebswirtin (FH), Diplom-Verwaltungsbetriebswirt (FH) oder durch einen vergleichbaren Bachelor-Abschluss eines Studienganges der öffentlichen Verwaltung. Die Qualifikation kann auch durch die erfolgreiche Teilnahme an der Verwaltungsprüfung II (ehemals Angestelltenprüfung II) erworben worden sein.

Alternativ können sich auch Absolventinnen und Absolventen mit einem abgeschlossenen Fachhochschul-/Bachelorstudium der Wirtschaftsinformatik oder der Verwaltungsinformatik bewerben.

Der Dienstposten/Arbeitsplatz ist auch für Berufseinsteigerinnen und Berufseinsteiger geeignet.

Bei mehrjähriger Berufserfahrung im IT-Bereich einer Bundes-, Landes- oder Kommunalverwaltung sind alternativ auch Absolventinnen und Absolventen eines landwirtschaftlichen Fachhochschul-/Bachelorstudiums bewerbungsberechtigt.

Weitere Voraussetzungen:

Berufserfahrungen in IT-Projekten und in der Softwareentwicklung sind von Vorteil. Eine gute sprachliche und schriftliche Ausdrucksweise ist erforderlich.

Durch die Vielzahl der Aufgaben im Verantwortungsbereich des Referates 301.2 und die Vielschichtigkeit der Förderprogramme ist ein hohes Maß an Flexibilität, Belastbarkeit sowie Kommunikations- und Organisationsfähigkeit erforderlich. Die Umsetzung kurzfristiger Terminvorgaben ist ebenso selbstverständlich wie überdurchschnittliches Engagement, Verantwortungsbewusstsein und die Bereitschaft zum selbständigen Arbeiten.

Der Dienstposten/Arbeitsplatz ist teilzeitgeeignet.

Bewerberinnen und Bewerber mit Behinderungen werden bei gleicher Eignung, Befähigung und fachlicher Leistung nach Maßgabe der einschlägigen Vorschriften bevorzugt berücksichtigt. Eine Behinderung/Gleichstellung bitte ich zur Wahrung Ihrer Interessen bereits in der Bewerbung mitzuteilen.

Das ML ist bestrebt, den Anteil an Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern aus unterschiedlichen Ländern und Kulturen kontinuierlich zu erhöhen. Bewerbungen von Menschen aller Nationalitäten sind ausdrücklich erwünscht.

Das ML ist im Rahmen des Audits berufundfamilie® als familienfreundlicher Arbeitgeber zertifiziert.

Ihre Bewerbungen richten Sie bitte unter der Angabe des Aktenzeichens 402-03041-1156 (bei externen Bewerbungen bitte mit Einverständniserklärung zur Einsichtnahme in die Personalakte und unter Angabe der Ansprechpartnerin oder des Ansprechpartners in der jeweiligen Personaldienststelle mit E-Mail-Adresse) **bis zum 18. 10. 2020** an das Niedersächsische Ministerium für Ernährung, Landwirtschaft, und Verbraucherschutz, Referat 402, Calenberger Str. 2, 30169 Hannover.

Für Fragen zum Arbeitsgebiet stehen Herr Grotjahn, Tel. 0511 120-2198, und für Fragen zum Ausschreibungsverfahren Herr Zilsdorf, Tel. 0511 120-2016, zur Verfügung.

Eingangsbestätigungen/Zwischennachrichten werden nicht versandt. Sofern die Rücksendung der Unterlagen gewünscht wird, ist den Bewerbungsunterlagen ein frankierter Rückumschlag beizulegen. Andernfalls werden die Bewerbungsunterlagen nach Abschluss des Ausschreibungsverfahrens vernichtet.

Um das Bewerbungsverfahren durchführen zu können, ist es notwendig, personenbezogene Daten zu speichern. Durch Zusendung Ihrer Bewerbung erklären Sie sich damit einverstanden, dass wir Ihre Daten zu Bewerbungszwecken unter Beachtung der Datenschutzvorschriften elektronisch speichern und verarbeiten. Weitere Informationen zum Datenschutz entnehmen Sie bitte unserer Datenschutzerklärung unter <https://www.ml.niedersachsen.de/download/135511>.

Bewerbungen sind auch per E-Mail möglich. Bitte senden Sie Ihre vollständigen Unterlagen (im PDF-Format) an Ref402-Personal@ml.niedersachsen.de.

— Nds. MBl. Nr. 45/2020 S. 1101

Die **Stadt Buchholz i.d. Nordheide** liegt mit rd. 41 000 Einwohnerinnen und Einwohnern im Süden der Metropolregion Hamburg im Zentrum des Landkreises Harburg.

Im Fachbereich 40 der Stadt Buchholz i.d. Nordheide ist zum nächstmöglichen Zeitpunkt die Stelle der

Leitung des Fachdienstes Bauordnung (w/m/d)

(Kennziffer 40 BE 003,

BesGr. A 13 [Laufbahnguppe 2],

Vollzeit mit 40 Wochenstunden, auch teilzeitgeeignet, bzw.

EntgeltGr. 12 TVöD,

Vollzeit mit 39 Wochenstunden, auch teilzeitgeeignet)

zu besetzen.

Der Fachdienst Bauordnung nimmt die Aufgaben der unteren Bauaufsichtsbehörde und der unteren Denkmalschutzbehörde wahr. Im Rahmen einer verwaltungsorganisatorischen Veränderung soll die Koordination der Aufgaben der Bauverwaltung hinzugefügt werden.

Ihre Aufgaben sind insbesondere:

- Koordination und Steuerung der Aufgaben des Fachdienstes,
- Wahrnehmung der Aufgaben im Rahmen der Tätigkeiten als untere Bauaufsichtsbehörde und als untere Denkmalschutzbehörde,
- Koordination der Aufgaben der Bauverwaltung (Verträge und Genehmigungen zu Städtebau, Erschließung, Straßenausbau),
- Dienst- und Fachaufsicht über die unterstellten Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter,
- Ermittlung, Abstimmung und Verantwortung des erforderlichen Finanz-, Personal- und Sachmittelpotentials des Fachdienstes,
- Fortentwicklung des Fachdienstes in Zusammenarbeit mit der Fachbereichsleitung und den weiteren Fachdiensten,
- Teilnahme an den Sitzungen des fachlich zugeordneten politischen Ausschusses,
- Entscheidung von schwierigen Fällen.

Ihr Profil

Voraussetzungen (zwingend):

- die Befähigung für die Laufbahnguppe 2, erstes Einstiegsamt, Fachrichtung „Allgemeine Dienste“ (ehemaliger gehobener allgemeiner Verwaltungsdienst) und mindestens das erreichte Statusamt A 12 oder
- Dipl.-Ing. FH/TU bzw. Bachelor/Master Fachrichtung Architektur oder Bauingenieurwesen mit mehrjähriger Berufserfahrung sowie
- mehrjährige Leitungserfahrung;

Voraussetzungen (wichtig):

- mehrjährige Tätigkeits-/Berufserfahrung in den vorstehenden Aufgabengebieten,
- hohes Maß an Eigenverantwortlichkeit und Selbständigkeit,
- vertiefte Kenntnisse des Allgemeinen Verwaltungsrechts und des öffentlichen Baurechts,
- sicheres und verbindliches Auftreten, auch in schwierigen Gesprächssituationen sowie sorgfältige, strukturierte Arbeitsweise.

Hinweis:

Die Stelle ist teilzeitgeeignet. Aufgrund der umfangreichen Leitungs- und Beratungstätigkeiten ist die Stelle jedoch wenig geeignet für Homeoffice.

Die Stadt Buchholz i.d. Nordheide fördert das ehrenamtliche Engagement und verfolgt das Ziel der beruflichen Gleichstellung von Frauen und Männern. Um das unterrepräsentierte Geschlecht im Bereich dieser Besoldungsgruppe besonders zu fördern, besteht daher an Bewerbungen von Frauen besonderes Interesse.

Schwerbehinderte Bewerberinnen und Bewerber werden bei gleicher Leistung und Qualifikation bevorzugt eingestellt.

Für Rückfragen stehen Ihnen gerne der Stadtbaurat, Herr Stefan Niemöller, Tel. 04181 214-730, und der Fachbereichsleiter, Herr Kaufhold, Tel. 04181 214-400, zur Verfügung.

Bewerbungen sind schriftlich **bis zum 23. 10. 2020** unter Angabe der o. g. Kennziffer zu richten an die Stadt Buchholz i.d. Nordheide. Der Bürgermeister, Rathausplatz 1, 21244 Buchholz i.d. Nordheide oder per E-Mail an stadtverwaltung@buchholz.de.

— Nds. MBl. Nr. 45/2020 S. 1102

Bei der **Stadt Lehrte** ist zum 1. 3. 2021 die Stelle

der Ersten Stadträtin oder des Ersten Stadtrates (m/w/d)

(allgemeine Vertretung des Bürgermeisters)

aufgrund des Ausscheidens des Stelleninhabers zu besetzen.

Die Erste Stadträtin oder der Erste Stadtrat wird auf Vorschlag des Bürgermeisters vom Rat der Stadt Lehrte gewählt und für eine Wahlzeit von acht Jahren in das Beamtenverhältnis auf Zeit berufen. Die Bezahlung richtet sich gemäß den Vorschriften der NKBesVO nach der BesGr. B 4. Daneben wird eine Aufwandsentschädigung nach den gesetzlichen Bestimmungen gezahlt.

Das Aufgabengebiet umfasst die Verwaltungsleitung über die Fachbereiche Bürgerservice sowie Bildung und Familie. Die Erste Stadträtin oder der Erste Stadtrat ist darüber hinaus für die Rechtsangelegenheiten der Stadt Lehrte zuständig. Änderungen des Aufgabenzuschnitts bleiben vorbehalten.

Es wird erwartet, dass Bewerberinnen und Bewerber die Befähigung zum Richteramt sowie mehrjährige Erfahrung, idealerweise in der Kommunalverwaltung, haben.

Gesucht wird eine engagierte Persönlichkeit mit Freude an der Arbeit in einer Kommunalverwaltung mit ihren vielfältigen Aufgabenstellungen, insbesondere im Bereich Bildung und Soziales. Eine ausgeprägte Fach-, Methoden-, Sozial- und Geschlechterkompetenz wird erwartet. Die Zusammenarbeit mit den politischen Gremien der Stadt Lehrte ist essentieller Bestandteil der Aufgabenwahrnehmung und setzt ein hohes Maß an Kommunikationsfähigkeit voraus. Unabdingbar ist eine Mitwirkung an der Weiterentwicklung der Stadtverwaltung zu einem modernen, weitgehend digital arbeitenden Dienstleistungsunternehmen.

Die Wohnsitznahme in Lehrte ist gewünscht. Mit rund 45 000 Einwohnerinnen und Einwohnern ist die Stadt Lehrte eine der bevölkerungsstärksten Städte in der Region Hannover und verfügt über eine optimale Anbindung an den öffentlichen Personen- und Nahverkehr sowie die Autobahnen 2 und 7. In der Mitte Niedersachsens gelegen bietet der Standort Lehrte darüber hinaus sämtliche allgemeinbildenden Schulformen und ein vielfältiges Angebot an Sport-, Kultur- und Freizeitmöglichkeiten. Weitere Informationen über Lehrte können Sie im Internet unter www.Lehrte.de abrufen.

Schwerbehinderte Bewerberinnen oder Bewerber werden bei gleicher Eignung und Befähigung bevorzugt berücksichtigt. Eine Schwerbehinderung bzw. Gleichstellung i. S. von § 151 SGB IX bitte ich zur Wahrung Ihrer Interessen bereits in der Bewerbung mitzuteilen.

Die Stadt Lehrte setzt sich für die berufliche Gleichstellung ein und strebt an, in allen Bereichen und Positionen eine Unterrepräsentanz i. S. des NGG abzubauen.

Ihre aussagekräftige Bewerbung richten Sie **bis zum 24. 10. 2020** auf dem Postweg an Herrn Bürgermeister Frank Prüße — persönlich —, Stadt Lehrte, Rathausplatz 1, 31275 Lehrte.

Die Vorstellungsgespräche finden voraussichtlich in der 45. bis 47. Kalenderwoche 2020 statt.

— Nds. MBl. Nr. 45/2020 S. 1102

Bekanntmachungen der Kommunen

Verordnung des Landkreises Heidekreis über das Naturschutzgebiet „Oberes Lopautal“ in der Stadt Munster vom 31.01.2012

Auf Grund des § 23 des Gesetzes über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz — BNatSchG) vom 29.07.2009 (BGBl. I S. 2542) in der zurzeit geltenden Fassung in Verbindung mit § 22 BNatSchG, § 16 des Niedersächsischen Ausführungsgesetzes zum Bundesnaturschutzgesetz (NAGBNatSchG) vom 19.02.2010 (Nds. GVBl. S. 104), § 23 NAGBNatSchG in Verbindung mit § 14 NAGBNatSchG, § 25 NAGBNatSchG, § 32 NAGBNatSchG, § 33 NAGBNatSchG und § 32 BNatSchG wird verordnet:

§ 1

Naturschutzgebiet

- (1) Das in den Absätzen 2 und 3 näher bezeichnete Gebiet in der Gemarkung Lopau im Landkreis Soltau-Fallingbostel wird zum Naturschutzgebiet (NSG) „Oberes Lopautal“ erklärt.
- (2) Das NSG hat eine Größe von rd. 54 ha.
- (3) Die Grenze des NSG ergibt sich aus der mitveröffentlichten Karte im Maßstab 1 : 10.000. Sie verläuft auf der Innenseite der dargestellten Grenzlinie. Die Karte ist Bestandteil dieser Verordnung. Die Verordnung mit der Karte kann von jedermann während der Dienststunden bei der Stadt Munster, Wilhelm-Bockelmann-Straße 32, 29633 Munster und beim Landkreis Heidekreis, Winsener Str. 17, 29614 Soltau — untere Naturschutzbehörde — unentgeltlich eingesehen werden.
- (4) Ein Teilbereich des NSG ist zugleich Teil des gemeldeten FFH-Gebietes Nr. 212 „Gewässersystem der Luhe und der unteren Neetze“. In der Karte ist der Teilbereich des NSG, der im FFH-Gebiet liegt, gesondert gekennzeichnet.

§ 2

Schutzgegenstand und Schutzzweck

- (1) Allgemeiner Schutzzweck ist die Erhaltung und naturnahe Entwicklung der Lopau einschließlich ihrer Tallebensräume als zusammenhängender, naturnaher, strukturreicher Lebensraum charakteristischer Tier- und Pflanzenarten. Besonderer Schutzzweck für den Teilbereich des FFH-Gebietes im NSG ist die Sicherung oder Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes insbesondere der Lebensraumtypen des Anhangs I und der Tierarten des Anhangs II der FFH-Richtlinie.
- (2) Das NSG wird wesentlich geprägt von der Lopau als naturnahes, sommerkaltes, dynamisches Fließgewässer mit guter Wasserqualität. Die Lopau ist eingebettet in einen Talraum, der geprägt ist von einem Mosaik aus einerseits grundwasserbeeinflussten, naturnahen Lebensräumen wie Feuchtheiden, feuchten Hochstaudenfluren, Seggen- und Binsensümpfen, Erlen-Eschensauwäldern, Erlen-Bruchwäldern, mageren Flachlandmähwiesen, Übergangs- und Schwingrasenmooren, Moorwäldern und Teichen sowie aus naturnahen Lebensräumen trockener Standorte wie Buchen- und Eichenwälder.
- (3) Die Erklärung zum Schutzgebiet bezweckt insbesondere die
 1. Erhaltung und Entwicklung der Lopau als naturnahes und durchgängiges Fließgewässer mit vorwiegend kiesig-steinigem Sohlsubstrat, geringer Geschiebe- und Schwebstofffracht einschließlich der flutenden Wasservegetation sowie der naturnahen Ufervegetation,
 2. Erhaltung und Entwicklung naturnaher dystropher Seen und Teiche,
 3. Erhaltung und Entwicklung von Feuchtheiden,
 4. Erhaltung und Entwicklung von feuchten Hochstaudenfluren,
 5. Erhaltung und Entwicklung von mageren Flachlandmähwiesen,
 6. Erhaltung und Entwicklung von Übergangs- und Schwingrasenmooren,
 7. Erhaltung und Entwicklung von naturnahen Buchenwäldern, Eichenwäldern, Moorwäldern, Erlenbruchwäldern und Auwäldern der Hart- und Weichholzauen,
 8. Erhaltung und Entwicklung sonstiger naturnaher Lebensräume z. B. Feuchtgebüsche, Röhrichte, Rieder, Hochstaudenfluren,
 9. Erhaltung und Entwicklung des Gebietes als Lebensraum charakteristischer und teilweise bestandsbedrohter Tier- und Pflanzenarten wie insbesondere Fledermäuse, Fischotter (Lutra lutra), Kammmolch (Triturus cristatus), Groppe (Cottus gobio), Bachneunauge (Lampetra planeri), Große Moosjungfer (Leucorrhina pectoralis), Späte Adonislibelle (Ceriagrion tenellum), Goldener Scheckenfalter (Euphydryas aurinia), Eisvogel (Alcedo atthis), Kranich (Grus grus), Schwarzstorch (Ciconia nigra) und Seeadler (Haliaeetus albicilla),
 10. Erhaltung und Entwicklung des ungestörten, naturnahen Landschaftsbildes,
 11. Erhaltung der Ruhe und Ungestörtheit zum Zwecke des ruhigen Landschaftserlebens sowie insbesondere zum Schutz störungsempfindlicher Arten wie Kranich, Schwarzstorch und Seeadler.
- (4) Das gemeldete FFH-Gebiet Nr. 212 „Gewässersystem der Luhe und der unteren Neetze“ ist Bestandteil des NSG. Die Ausweisung des NSG ist ein Beitrag zum Aufbau und zum Schutz des Europäischen Netzes „Natura 2000“. Sie dient damit der Umsetzung der FFH-Richtlinie in der aktuell gültigen Fassung.
- (5) Für die langfristige Entwicklung des NSG sind
 1. die weitere Vernässung der Moor-, Wald-, feuchten Hochstauden- und Wiesenflächen durch Abdämmen bzw. Beseitigen von Entwässerungsgräben,
 2. die Wasserrückhaltung in entwässerten Flächen,
 3. die Beibehaltung der extensiven Grünlandnutzung,

4. das Belassen von Tot- und Altholz,
5. das Zulassen eigendynamischer Prozesse an den Gewässern,
6. die Wiederherstellung der Durchgängigkeit,
7. die Minimierung und Vermeidung von Sand- und Stoffeinträgen in das Fließgewässer,
8. das Freihalten der offenen Moorflächen von Gehölzaufwuchs,
9. die Beseitigung standortfremder Pflanzen und Gehölzarten wie z. B. Spätblühende Traubenkirsche und die Verdrängung nicht heimischer Tierarten wie z. B. Nilgans,
10. der mittelfristige Umbau naturferner Waldtypen wie z. B. Fichtenforste in naturnahe, standorttypische Laubwälder,
11. die Entnahme standortfremder Gehölze in naturnahen Wäldern,
12. die teilweise Aufgabe der Bewirtschaftung von Wäldern und das Zulassen eigendynamischer Prozesse,
13. die Renaturierung künstlicher Gewässer zu naturnahen Quellmooren sowie
14. die Erhaltung der Ruhe und Unstörtheit von besonderer Bedeutung.

(6) Besonderer Schutzzweck (Erhaltungsziele) für den Teil des FFH-Gebietes im NSG ist die Sicherung und Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes der Lebensraumtypen des Anhangs I der FFH-Richtlinie, der Arten des Anhang II sowie sonstiger lebensraumtypischer Arten

1. Dystrophe Seen und Teiche (3160) durch
 - a) Erhaltung und Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes des Lebensraumtyps mit torfmoosreicher Verlandungsvegetation insbesondere durch Sicherung des Wasserstandes und der Wasserqualität,
 - b) Erhaltung und Wiederherstellung als Lebensraum typischer Tier- und Pflanzenarten, insbesondere für die Gemeine Winterlibelle und das Kleine Granatauge, die Hochmoor-Mosaikjungfer die Große Moosjungfer und Kranich insbesondere durch Vermeidung von Beschattung und Gehölzaufwuchs,
2. Flüsse der planaren bis montanen Stufe mit Vegetation des Ranunculion fluitans und des Callitricho-Batrachion (3260) durch
 - a) Erhaltung und Entwicklung der Lopau mit ihren Zuflüssen und Quellbereichen als naturnahe bis natürliche, sommerkalte Gewässerverläufe, unter Zulassung der Eigendynamik und natürlicher, fließgewässertypischer, vielfältiger und überwiegend kiesiger Sohlstruktur bei ausgeglichener Wasserführung, natürlicher Geschiebefracht und hoher Wasserqualität,
 - b) mit flutender Wasservegetation, vielfältiger, naturnaher Ufervegetation mit hohem Anteil und unter Förderung standorttypischer Gehölze,
 - c) als durchgängiger Lebensraum typischer fließgewässerbewohnender Wirbelloser, Fische, Rundmäuler und Fischotter,
 - d) insbesondere durch Minimierung von Sandeinträgen, durch Sicherung und Anhebung der Grundwasserstände, durch weitestgehende Unterlassung der Gewässerunterhaltung unter weitestmöglicher Erhaltung typischer Gehölze und typischer Wasser- und Ufervegetation, durch Minimierung von Stoffeinträgen und durch Schaffung von breiten Uferrandstreifen.
3. Feuchte Heiden des nordatlantischen Raums mit *Erica tetralix* (4010)
 - a) Erhaltung und Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes struktur- und artenreicher Moorheiden mit hohem Anteil an Glockenheide

und weiteren Moor- und Heidearten wie Torfmoos, Moorlilie, Schnabelried, Besenheide mit weitgehend ungestörtem Boden-Wasserhaushalt und biotoptypischen Nährstoffverhältnissen, mit wenig oder keiner Verbuschung sowie die enge räumliche und ökologische Verzahnung mit standörtlich verwandten Pflanzengesellschaften und Kontaktbiotopen insbesondere durch Sicherung und Anhebung des Wasserstandes, bedarfsgerechte Entfernung von Gehölzaufwuchs und Vermeidung von Stoffeinträgen,

- b) Erhaltung und Wiederherstellung als Lebensraum typischer Tier- und Pflanzenarten, wie z. B. für die Gemeine Winterlibelle und das Kleine Granatauge, die Hochmoor-Mosaikjungfer die Große Moosjungfer und Kreuzotter.
4. Feuchte Hochstaudenfluren der planaren und montanen bis alpinen Stufe (6430)
 - a) Erhaltung und Entwicklung artenreicher feuchter Hochstaudenfluren auf nährstoffreichen, ganzjährig oder zeitweise sehr bodenfeuchten Standorten als zeitlich begrenzte Phase der Sukzession, in Abhängigkeit von eigendynamischen Prozessen auch wechselnden Standorten als Lebensraum typischer Tier- und Pflanzenarten.
5. Magere Flachlandmähwiesen (6510)
 - a) Erhaltung und Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes artenreicher und blütendenreicher Flachlandmähwiesen auf nährstoffarmen Standorten auch als Lebensraum bzw. Teillebensraum typischer Tier- und Pflanzenarten insbesondere durch Vermeidung von Nährstoffeinträgen und extensive landwirtschaftliche Nutzung.
6. Übergangs- und Schwingrasenmoore (7140)
 - a) Erhaltung und Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes struktur- und artenreicher Übergangs- und Schwingrasenmoore mit hohem Anteil typischer Zwischenmoorvegetation mit Torfmoosen, hoher Wassersättigung und biotoptypischen armen Nährstoffverhältnissen,
 - b) Erhaltung und Wiederherstellung als Lebensraum typischer Tier- und Pflanzenarten, insbesondere für die Gemeine Winterlibelle und das Kleine Granatauge, die Hochmoor-Mosaikjungfer die Große Moosjungfer und Kranich,
 - c) insbesondere durch Vermeidung von Stoffeinträgen, Sicherung der Wassersättigung sowie bedarfsgerechte Entfernung von Gehölzaufwuchs.
7. Hainsimsen-Buchenwald (Luzulo Fagetum) (9110)
 - a) Erhaltung und Entwicklung alter, bodensaurer Buchenwälder auf trockenen bis mäßig feuchten, nährstoffarmen Sandböden mit allen Altersphasen in mosaikartigem Wechsel, hohem Alt- und Totholzanteil, mit standortgerechten, ursprünglich im Naturraum heimischen Baumarten, spärlicher Strauchschicht und Hainsimse oder Heidelbeere in der Krautschicht, natürlicher Artenzusammensetzung, hoher Strukturvielfalt als lebensraumtypischer Tier- und Pflanzenarten wie z. B. Fledermäuse und Specht- bzw. Eulenarten.
8. Subatlantischer oder mitteleuropäischer Stieleichenwald oder Hainbuchenwald (Carpino betuli) (9160)
 - a) Erhaltung und Entwicklung naturnaher, strukturreicher, möglichst großflächiger unzerschnittener Eichen-Hainbuchenmischwälder auf feuchten bis nassen, mehr oder weniger basenreichen Standorten mit intaktem Wasserhaushalt sowie natürlichem Relief und intakter Bodenstruktur,
 - b) Schaffung und Erhaltung aller Entwicklungsphasen in mosaikartiger Struktur. Die zwei- und mehrschichtige Baumschicht besteht aus standortgerechten, autochthonen Arten mit hohem Anteil an

Stiel-Eiche und Hainbuche. Der Anteil von Alt- und Totholz soll kontinuierlich hoch sein,

c) Erhaltung und Entwicklung strukturreicher Lebensräume typischer Tier- und Pflanzenarten wie z. B. Spechtarten, Eulenarten, Fledermäuse, Eremit oder Hirschkäfer.

9. Alte bodensaure Eichenwälder auf Sandebenen mit *Quercus robur* (9190)

a) Erhaltung und Entwicklung alter, bodensaurer Eichenwälder auf trockenen bis feuchten, nährstoffarmen Sandböden mit allen Altersphasen in mosaikartigem Wechsel, hohem Tot- und Altholzanteil, mit standortgerechten, ursprünglich im Naturraum heimischen Baumarten, natürlicher Artenzusammensetzung, hoher Strukturvielfalt als Lebensraum typischer Tier- und Pflanzenarten.

10. Moorwälder (91D0)

a) Erhaltung und Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes torfmoosreicher Birken-Kiefernwälder auf nährstoffarmen, nassen Moorböden mit allen Altersphasen in mosaikartigem Wechsel, mit standortgerechten, autochthonen Baumarten mit hohem Tot- und Altholzholzanteil sowie strukturreichen Waldrändern einschließlich der typischen Tier- und Pflanzenarten insbesondere durch Vermeidung von Stoffeinträgen und Sicherung der Wassersättigung.

11. Auenwälder mit *Alnus glutinosa* und *Fraxinus excelsior* (91E0)

a) Erhaltung und Wiederherstellung von Auenwäldern auf periodisch überschwemmten Standorten mit einem von der Fließgewässerdynamik beeinflussten Wasserhaushalt in der gesamten Aue unter Zulassung oder Wiederherstellung der natürlichen Überflutungsdynamik

b) als großflächig ungenutzte bzw. extensiv genutzte Bestände aus standort-heimischen Gehölzen, einschließlich der quelligen Ausprägung und Übergänge zu Bruchwäldern mit hohem Alt- und Totholzanteil sowie vielfältigen lebensraumspezifischen Habitatstrukturen als Lebensraum typischer Tier- und Pflanzenarten.

12. *Triturus cristatus* — Kammmolch

a) Erhaltung und Entwicklung einer vitalen, langfristig lebensfähigen Population in Komplexen aus mehreren zusammenhängenden, unbeschatteten, überwiegend fischfreien Stillgewässern oder in einem mittelgroßen bis großen Einzelgewässer mit ausgedehnten Flachwasserzonen sowie submerser Vegetation in strukturreicher Umgebung mit geeigneten Landhabitaten (Brachland, Wald, extensives Grünland, Hecken) und im Verbund zu weiteren Vorkommen ohne Fischbesatz, Fütterung oder anderer fischereilicher Maßnahmen, abgesehen von der Nutzung natürlicher Weise vorkommenden Besatzes der Reproduktionsgewässer

b) insbesondere durch Erhaltung und Wiederherstellung unzerschnittener Gewässerverbundsysteme, Sanierung und Neubesiedlung von Kleingewässern, Zurückdrängen massiver Verlandungsvegetation und beschattender Gehölze, Vermeidung von Nährstoffeinträgen und Grundwasserabsenkungen.

13. *Cottus gobio* — Groppe, *Lampetra planeri* — Bachneunauge

a) Erhaltung und Entwicklung vitaler, langfristig überlebensfähiger Populationen in naturnahen, sommerkalten, durchgängigen, sauerstoffreichen Fließgewässern mit sehr guter Wasserqualität (mindestens Gewässergüte I-II) mit stellenweise kiesigem Sediment und größeren Steinen als Laichhabitate,

b) Erhaltung und Entwicklung standorttypischer, natürlicher Gewässerstrukturen einschließlich ganz-

jährig vorhandener typischer Gewässer- und Ufervegetation einschließlich Gehölzen und Wurzeln, der Wassermenge sowie Gewährleistung der Durchgängigkeit und der Störungsarmut

c) insbesondere durch Vermeidung von Sandeinträgen, Stoffeinträgen und Wasserentnahmen bzw. Entwässerungen, durch nur manuelle Gewässerunterhaltung unter Beibehaltung von Ufergehölzen und Gewässer- bzw. Ufervegetation, biotopgestaltende Maßnahmen einschließlich dem Einbau von Sandfängen und durch Sicherung von Ruhezonen.

14. *Lutra lutra* — Fischotter

a) Erhaltung und Entwicklung einer vitalen, langfristig überlebensfähigen Population durch Erhaltung und Entwicklung eines störungsfreien, nahrungsreichen, unzerschnittenen Lebensraumes mit strukturreichen, naturnahen, gehölzreichen Uferändern

b) insbesondere durch nur manuelle Gewässerunterhaltung unter Beibehaltung von Ufergehölzen, Wasser- und Ufervegetation, Biotopgestaltende Maßnahmen, Entwicklung von Gehölzen am Gewässerufer, Herstellung der Durchgängigkeit und Sicherung von Ruhebereichen, sowie Optimierung des Nahrungsangebots.

15. *Leucorrhina pectoralis* — Große Moosjungfer

a) Erhaltung und Entwicklung einer vitalen, langfristig überlebensfähigen Population durch Erhaltung und Entwicklung von besonnten, fischfreien und mesotrophen Stillgewässern und Torfstichen insbesondere durch bedarfsgerechte Entfernung beschattender Gehölze oder Verlandungsvegetation sowie ggf. Neuanlage von Gewässern an geeigneten Standorten, Erhaltung und ggf. Erhöhung des Grundwasserstandes.

§ 3

Schutzbestimmungen

(1) Gemäß § 23 Abs. 2 BNatSchG sind alle Handlungen verboten, die zu einer Zerstörung, Beschädigung oder Veränderung des Naturschutzgebiets oder seiner Bestandteile oder zu einer nachhaltigen Störung führen können. Insbesondere ist es verboten

1. das Gebiet abseits der Wege zu betreten,
2. die Lopau mit Fahrzeugen aller Art zu befahren,
3. organisierte Großveranstaltungen aller Art außerhalb der Ortschaft Lopau (Abgrenzung laut Anlage) ohne Einvernehmen der Naturschutzbehörde durchzuführen,
4. Hunde unangeleint laufen zu lassen, ausgenommen sind Polizei-, Jagd-, Rettungs- und Hütehunde sowie Diensthunde der Bundeswehr sofern sie sich im Dienst befinden,
5. außerhalb der Ortschaft Lopau (Abgrenzung siehe Anlage) zu lagern, zu campen oder zu zelten,
6. die Errichtung oder wesentliche Änderung baulicher Anlagen und Schilder aller Art einschließlich Werbeeinrichtungen, auch wenn diese nach dem niedersächsischen Baurecht genehmigungsfrei sind, ohne Zustimmung der zuständigen Naturschutzbehörde, ausgenommen sind Wegweiser und Schilder zur Umweltbildung,
7. Abfall und Stoffe aller Art, Schutt, Festmist oder Anderes vorübergehend oder dauerhaft zu lagern,
8. Befahren des Gebietes mit Fahrzeugen aller Art, einschließlich Quads, Motorrädern und Kutschen, ausgenommen sind das Befahren mit Kraftfahrzeugen auf Straßen im Ort Lopau (Abgrenzung siehe Anlage) sowie mit Kutschen auf den in der Karte gekennzeichneten Wegen,
9. unbemannte Luftfahrzeuge (z. B. Modellflugzeuge, Drachen) zu betreiben und mit bemannten Luftfahrzeugen (z. B. Ballonen, Hängegleitern, Gleitschirmen, Hubschraubern) zu starten und, abgesehen von Not-

fallsituationen zu landen. Weiterhin ist es bemannten Luftfahrzeugen untersagt, abgesehen von Notfallsituationen, eine Mindestflughöhe von 300 m über dem Grund zu unterschreiten.

10. wild lebende Tiere oder die Ruhe und Ungestörtheit der Natur durch Lärm jeglicher Art oder auf andere Weise zu stören,
11. Neuauflorungen und Neupflanzungen aller Art in der freien Landschaft vorzunehmen,
12. Wasser aus Fließ- und Stillgewässern oder Grundwasser zu entnehmen,
13. zusätzliche Entwässerungen durchzuführen,
14. Leitungen aller Art zu verlegen,
15. Bohrungen aller Art niederzubringen,
16. das Bodenrelief zu verändern,
17. Feuer außerhalb der Ortschaft Lopau zu machen,
18. Torf, Boden, Tiere oder Pflanzen zu entnehmen,
19. Aufschüttungen aller Art aufzubringen,
20. Drainagen aller Art anzulegen,
21. Gewässer aller Art anzulegen, auszubauen oder Maßnahmen durchzuführen, die den Wasserstand oder Wasserabfluss verändern,
22. Teiche durch Schwallbetrieb zu bewirtschaften,
23. Teiche abzulassen, es sei denn, es liegt das Einvernehmen der Naturschutzbehörde vor. Von dem Verbot und dem Einvernehmensvorbehalt ausgenommen ist das Ablassen der Teiche in zwingend notwendigem Maß zur Gefahrenabwehr. Eine Gefahr liegt vor, wenn die Gesundheit von Menschen bedroht ist, wenn akut bestandsgefährdende Fischkrankheiten ein Abfangen der Fische erfordern, wenn eine zugelassene Staueinrichtung bei Unterlassung von Sofortmaßnahmen erheblichen Schaden nehmen könnte oder wenn Wasser droht über die Ufer zu laufen. Die Naturschutzbehörde ist darüber unverzüglich in Kenntnis zu setzen.
24. Es ist weiterhin verboten Stoffe aller Art einzuleiten oder einzubringen die geeignet sind, die physikalischen, chemischen oder biologischen Eigenschaften des Bodens oder der Gewässer nachteilig zu verändern sowie
25. Übungen ziviler Hilfs- und Schutzdienste durchzuführen.

(2) Die ordnungsgemäße Jagdausübung bleibt von den Regelungen dieser Verordnung unberührt, soweit sie sich auf das Recht zum Aufsuchen, Nachstellen, Erlegen und Aneignen von Wild und den Jagdschutz erstreckt. Untersagt werden jedoch

1. die Neuanlage oder Erweiterung von
 - a) Wildäckern, Wildäusungsflächen und Wildfütterungsanlagen, Köder- und Futterplätzen, Kunstbauten,
 - b) fest mit dem Boden verbundenen jagdwirtschaftlichen Einrichtungen wie Jagdhütten und sonstigen Jagdeinrichtungen, ausgenommen Hochsitze,
2. der Betrieb von Wildfütterungsanlagen ausgenommen in Notzeiten gemäß § 32 Abs. 1 NJagdG.

§ 3 a Funktionssicherung

- (1) Gemäß § 4 BNatSchG bleibt die militärische Nutzung einschließlich der darauf bezogenen Geländebetreuung von Frei- und Forstflächen des Standortübungsplatzes auf den in der mitveröffentlichten Karte mit waagerechter Schraffur dargestellten Flächen von der Verordnung unberührt, sofern die Nutzung unbedingt auf die Lage im Naturschutzgebiet angewiesen ist.
- (2) Gemäß § 4 BNatSchG sind bei der bestimmungsgemäßen Nutzung die Ziele und Grundsätze des Naturschutzes und der Landschaftspflege zu berücksichtigen, insbesondere sind die Bestimmungen der §§ 23, 32 – 36 BNatSchG zu beachten.

§ 4 Freistellungen

- (1) Allgemein freigestellt sind:
 1. das Betreten und Befahren des NSG durch die jeweiligen Eigentümer, Nutzungsberechtigten sowie deren Beauftragte zur rechtmäßigen Nutzung oder Bewirtschaftung der Grundstücke,
 2. das Betreten und Befahren des NSG zur Erfüllung dienstlicher oder wissenschaftlicher Aufgaben
 - a) durch Bedienstete der Naturschutzbehörden und deren Beauftragte,
 - b) durch Bedienstete anderer Behörden und öffentlicher Stellen sowie deren Beauftragte nach Herstellung des Einvernehmens mit der zuständigen Naturschutzbehörde, soweit sie nicht durch bestehende Rechtsermächtigungen hierzu befugt sind,
 3. Untersuchungen und Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und Entwicklung des NSG, die im Auftrag oder im Einvernehmen mit der zuständigen Naturschutzbehörde durchgeführt werden.
- (2) Die ordnungsgemäße Bewirtschaftung der Waldflächen wird freigestellt jedoch
 1. bei ausschließlich einzelstammweiser, boden- und vegetationsschonender Holzentnahme in der Zeit vom 01. Januar bis 01. März eines jeden Jahres sowie vom 01. September bis zum 31. Dezember eines jeden Jahres,
 2. durch Kahlschlagbewirtschaftung nur, wenn dies dem Schutzzweck nach § 2 dient oder eine Gefährdung der Allgemeinheit durch Kalamitäten zu befürchten ist und sofern die Naturschutzbehörde ihr Einvernehmen erteilt hat,
 3. ohne Einsatz von Pflanzenschutzmitteln; bei großflächiger Gefährdung der Waldbestände dürfen Pflanzenschutzmittel im Einvernehmen mit der Naturschutzbehörde angewendet werden; die Spätblühende Traubkirsche (*Prunus serotina*) darf im Einvernehmen mit der zuständigen Naturschutzbehörde mit Pflanzenschutzmitteln bekämpft werden, sofern durch eine weitere Ausbreitung der Traubkirsche eine Gefährdung des Schutzzwecks zu befürchten ist,
 4. ohne Standortveränderungen durch z. B. Veränderung des natürlichen Bodenreliefs, Entwässerung, Düngung oder Kalkung,
 5. unter dauerhafter Erhaltung von mindestens 3 Habitatbäumen je Hektar,
 6. unter ausschließlicher Verwendung standortheimischer und standortgerechter Laubbaumarten wie z. B. Erle, Birke, Esche, Buche, Hainbuche, Stiel-Eiche und eines angemessenen Anteils von Neben- und Pionierbaumarten und Straucharten auf der Grundlage der Ergebnisse der Standortkartierung sowie unter besonderer Berücksichtigung der Erhaltung und Entwicklung der FFH-Lebensraumtypen,
 7. ohne Entnahme von Horst- und Stammhöhlenbäumen, liegendem starken Wurf- und Bruchholz, stehendem starken Totholz, sofern keine Gefährdung für die Allgemeinheit zu erwarten ist, Ausnahmen hiervon sind im Einvernehmen mit der zuständigen Naturschutzbehörde möglich.

Die Vorschriften des BNatSchG zur Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten besonders geschützter Arten bleiben unberührt.

(3) Freigestellt ist die ordnungsgemäße landwirtschaftliche Bodennutzung nach guter fachlicher Praxis unter folgenden Bedingungen:

1. die Nutzung als Dauergrünland, jedoch
 - a) ohne Umwandlung zu Acker,
 - b) ohne Pflegeumbruch, ausgenommen hiervon sind Maßnahmen zur Beseitigung von Schwarzwildschäden sofern diese mindestens 21 Tage vor Maßnahmen schriftlich bei der zuständigen

Naturschutzbehörde angezeigt wurden und diese binnen 21 Tagen keine Einwände erhoben hat,

- c) insbesondere bei Beweidung ohne erhebliche Beschädigung der Grasnarbe,
- d) ohne Anwendung von Pflanzenschutzmitteln, ausgenommen ist die horstweise Bekämpfung von Weideunkräutern und Giftpflanzen sofern dies mindestens 21 Tage vor Anwendung schriftlich bei der zuständigen Naturschutzbehörde angezeigt wurde und diese binnen 21 Tagen keine Einwände erhoben hat,
- e) ohne zusätzliche Entwässerungsmaßnahmen,
- f) ohne Aufbringung von Jauche und Gülle, Geflügelmist oder Klärschlamm sowie ohne Geflügelhaltung sowie
- g) ohne Veränderung der Bodengestalt, einschließlich Abgraben oder Aufbringen von Bodenmaterial.
- h) Die Anlage von Viehtränken ist freigestellt.
- i) Die Errichtung, Unterhaltung oder Instandsetzung ortsüblicher Weidezäune ist freigestellt.

(4) Zur Unterhaltung und Instandsetzung von Wegen und Gräben sind folgende Handlungen freigestellt:

1. die Unterhaltung vorhandener Wege mit gewaschenen oder abgelagerten Lesesteinen, heimischen Sanden und Kiesen, bodensauren Sanden oder Kiesen aus anderen Regionen oder natürlich anstehendem Material,
2. die manuelle Grabenräumung,
3. die maschinelle Grabenräumung im Einvernehmen mit der zuständigen Naturschutzbehörde.

(5) Zur Unterhaltung der Lopau ist die manuelle Entnahme von Abflusshindernissen bei einem erheblichen Rückstau der Lopau freigestellt, soweit dies zur Aufrechterhaltung der im bisherigen Umfang erfolgten Bodennutzung unbedingt erforderlich ist.

(6) Die maschinelle Entschlammung der Teiche ist nur im Einvernehmen mit der zuständigen Naturschutzbehörde zulässig, wenn durch die Verschlammung eine Gefährdung des Schutzzwecks zu befürchten ist.

(7) Die maschinelle Unterhaltung des Paul-Kleinteichs zu angelsportlichen Zwecken ist im Einvernehmen mit der Naturschutzbehörde zulässig. Das Einvernehmen soll nur erteilt werden, wenn mindestens 1/3 der Wasser- und Uferfläche mit naturnaher Vegetation bestanden bleibt.

(8) Die ordnungsgemäße und rechtmäßige fischereiliche Nutzung der Lopau sowie der Teiche außerhalb der in der Karte dargestellten Angelruhezonen ist unter größtmöglicher Schonung der natürlich vorkommenden Wasser- und Schwimmblattpflanzen sowie des natürlichen Uferbewuchses in der Zeit vom 15.04. bis 31.12. eines Jahres freigestellt. Fütterungsmaßnahmen sind in keinem Gewässer zulässig. Es dürfen nur Fischarten in die Lopau eingesetzt werden, die in dem Gewässer natürlicher Weise heimisch sind oder waren.

(9) Die Neuanpflanzung von Gehölzen im Einvernehmen mit der zuständigen Naturschutzbehörde ist freigestellt.

(10) Maßnahmen zur Unterhaltung bestehender Versorgungsleitungen sind im Einvernehmen mit der zuständigen Naturschutzbehörde freigestellt.

(11) Die Nutzung, Unterhaltung und Instandsetzung rechtmäßig bestehender Gebäude und Gärten im bisherigen Umfang ist freigestellt.

(12) Weitergehende Vorschriften des § 30 BNatSchG und des § 24 Abs. 1 NAGBNatSchG bleiben unberührt.

(13) Bestehende behördliche Genehmigungen, Erlaubnisse oder sonstige Verwaltungsakte bleiben unberührt.

§ 5 Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen

Grundstückseigentümer und Nutzungsberechtigte sind verpflichtet, das Aufstellen von Schildern zur Kennzeichnung

des NSG und zur Vermittlung von Informationen über das NSG sowie Maßnahmen zur Pflege und Entwicklung des Gebietes und einzelner seiner Bestandteile zu dulden. Dies gilt insbesondere für

1. die mechanische Bekämpfung nicht standortheimischer Pflanzenarten, insbesondere der Spätblühenden Traubenkirsche (*Prunus serotina*), sofern der Schutzzweck des Gebietes beeinträchtigt werden kann,
2. die Entkusselung und Wiedervernässung der Moorflächen soweit angrenzende land- und forstwirtschaftliche Nutzflächen nicht beeinträchtigt werden sowie
3. die Wiedervernässung der Moor- und Bruchwälder soweit angrenzende Wege, land- und andere forstwirtschaftliche Nutzflächen nicht erheblich beeinträchtigt werden.

Diese Maßnahmen können — soweit erforderlich — in einem Pflege- und Entwicklungsplan für das NSG dargestellt werden.

§ 6 Befreiungen

Von den Verboten dieser Verordnung kann die zuständige Naturschutzbehörde nach Maßgabe des § 67 BNatSchG und § 41 Abs. 1 NAGBNatSchG Befreiung gewähren. Eine Befreiung zur Realisierung von Plänen und Projekten kann gewährt werden, wenn sie sich im Rahmen der Prüfung gemäß § 34 Abs. 1 BNatSchG und § 26 NAGBNatSchG als mit dem Schutzzweck dieser Verordnung vereinbar erweist oder die Voraussetzungen des § 34 Abs. 3 und 6 BNatSchG erfüllt sind.

§ 7 Einvernehmenserklärungen

- (1) Die zuständige Naturschutzbehörde kann, soweit keine Beeinträchtigungen oder Gefährdungen des Schutzgebietes, einzelner seiner Bestandteile oder seines Schutzzweckes vorliegen, ihr nach dieser Verordnung erforderliches Einvernehmen auf schriftlichen Antrag erteilen.
- (2) Die Einvernehmenserklärung kann mit Nebenbestimmungen, insbesondere zu Zeitpunkt, Ort und Ausführungsweise versehen werden.

§ 8 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig gemäß § 43 Abs. 3 Nr. 1 NAGBNatSchG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen § 23 Abs. 2 S. 1 BNatSchG Handlungen vornimmt, die das Naturschutzgebiet oder einzelne seiner Bestandteile zerstören, beschädigen oder verändern.
- (2) Ordnungswidrig gemäß § 43 Abs. 3 Nr. 4 NAGBNatSchG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig gegen die Verbote der §§ 3 und 4 dieser Verordnung verstößt ohne dass das erforderliche Einvernehmen erteilt oder eine Befreiung gewährt wurde, oder wenn durch die zuständige Naturschutzbehörde fristgerecht Einwendungen gegen eine anzeigenpflichtige Maßnahme erhoben wurden.
- (3) Ordnungswidrig gemäß § 43 Abs. 3 Nr. 7 NAGBNatSchG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen § 16 NAGBNatSchG das Naturschutzgebiet außerhalb der Wege betritt.

§ 9 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.

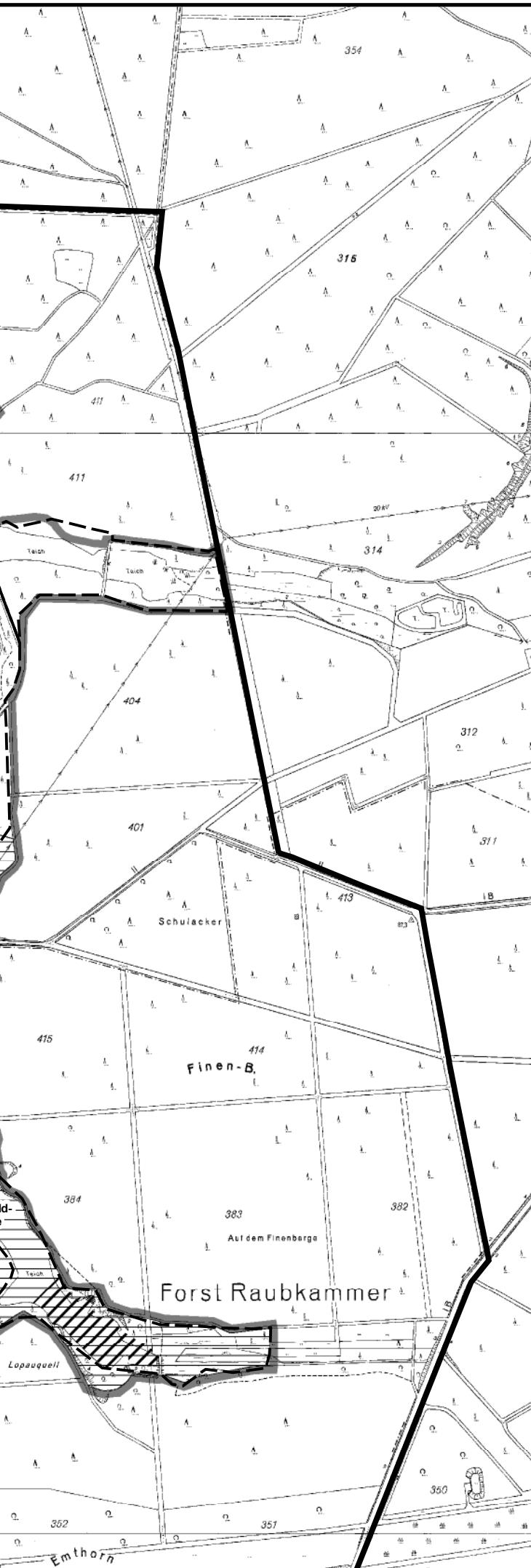
Soltau, den 18.09.2020

Landkreis Heidekreis

Der Landrat

Ostermann





Karte zur Verordnung über das Naturschutzgebiet "Oberes Lopautal"

Legende

-  Grenze des Naturschutzgebietes
-  Ortschaft Lopau
-  Angelruhezone
-  Kutschweg
-  Bundeswehrflächen lt. § 3a
-  FFH-Gebiet
-  Landkreisgrenze

 **Heidekreis**
Mitten in Niedersachsen – mitten im Leben.

DER LANDRAT

Ostermann

FG 09.5 - Natur- und Landschaftsschutz

U. Englert

Kartengrundlage: DGK5

Quelle: Auszug aus den Geobasisdaten
der Niedersächsischen Vermessungs- und Katasterverwaltung

© 2011  LGLN

Stand: 15.11.2011

Maßstab 1 : 10.000

0 100 200 300 400 500 Meter



Herausgegeben von der Niedersächsischen Staatskanzlei
Verlag: Schlütersche Verlagsgesellschaft mbH & Co. KG, Hans-Böckler-Allee 7, 30173 Hannover; Postanschrift: 30130 Hannover, Telefon 0511 8550-0, Telefax 0511 8550-2400. Druck: Umweltdruckhaus Hannover GmbH, Langenhagen. Erscheint nach Bedarf, in der Regel wöchentlich. Laufender Bezug und Einzelstücke können durch den Verlag bezogen werden. Bezugspreis pro Jahr 130,40 €, einschließlich 8,53 € Mehrwertsteuer und 12,80 € Portokostenanteil. Bezugskündigung kann nur 6 Wochen vor Jahresende schriftlich erfolgen. Einzelnummer je angefangene 16 Seiten 1,55 €. ISSN 0341-3500. Abonnementsservice: Christian Engelmann, Telefon 0511 8550-2424, Telefax 0511 8550-2405
Einzelverkaufspreis dieser Ausgabe 4,65 € einschließlich Mehrwertsteuer zuzüglich Versandkosten